

Sylvia Stolz

Rechtsanwältin

*Hindenburgallee 11
85560 Ebersberg
Tel/Fax: 08092 / 24418*

S. Stolz, Rechtsanwältin, Hindenburgallee 11, 85560 Ebersberg

An das
Landgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

Ebersberg, 27.02.06

Horst Mahler
LG Potsdam – 24 Kls 2/06

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorstehend bezeichneter Sache beantrage ich,

**das Verfahren einzustellen bzw. bis zur Entscheidung des
Bundesverfassungsgerichts zur Frage, ob § 130 Abs. 3 und 4 StGB-
BRD mit dem Grundgesetz – insbesondere mit Artikel 5 GG –
vereinbar ist, auszusetzen.**

Die Einstellung ist angezeigt, weil § 130 StGB-BRD keine Rechtsnorm ist, sondern eine Anordnung einer dem Deutschen Reich feindlichen Fremdmacht. Als solche stellt diese Bestimmung einen Verstoß gegen das völkerrechtliche Interventionsverbot (Art. 43 Haager Landkriegsordnung - HLKO - von 1907) dar. Ihre Anwendung auf dem Gebiet des Deutschen Reiches wäre ein Völkerrechtsdelikt.

Der Aussetzungsanspruch folgt aus Artikel 100 GG.

Die Verteidigung ist sich dessen bewußt, daß in dieser Schutzschrift nicht nur ungewohnte und auf den ersten Blick absurd erscheinende Tatsachen und Argumentationen aufgeführt, sondern auch besonders heikle Tabus angesprochen und gebrochen werden. Besonders der Tabubruch wird in dem Leser spontan Abneigung und Abwehr hervorrufen. Dies ist gewünscht von den interessierten Kreisen, die diese Tabus in jahrzehntelanger rigoroser Repression bewußt als Hemmschwelle aufgebaut haben. Denn hinter dieser Schwelle befindet sich „des Pudels Kern“, der Schlüssel zu Erkenntnis und Befreiung, der mit allen Mitteln vor der Entdeckung abgeschirmt wird. Erst nach Überschreitung dieser Schwelle eröffnet sich der freie Blick auf die Tatsachen, die sich als einzelne Puzzlesteine zu einem sehr aufschlußreichen Bild zusammensetzen. Daß diese Tatsachen dem Leser zunächst völlig absurd erscheinen, liegt an einer jahrzehntelangen massiven zielbewußten einseitigen Beeinflussung, insbesondere durch die nur vorgeblich unabhängigen Medien.

Angesichts der enormen Komplexität des maßgeblichen Sachverhalts stellt diese Stellungnahme trotz ihres nicht unerheblichen Umfangs nur eine Essenz dar. Der Wahrheitsliebende und insbesondere der ihr Verpflichtete möge die in den Anmerkungen und Anlagen aufgezeigten Spuren verfolgen und das Bild soweit nötig vervollständigen.

Um klar zu sehen, genügt oft ein Wechsel der Blickrichtung.
Antoine de Saint-Exupéry

I.

Die Aussetzung nach Art. 100 GG ist geboten.

Der „Holocaustmaulkorb“ (§ 130 Abs. 3 und 4 StGB BRD) ist offensichtlich mit Artikel 5 GG (Meinungsfreiheit) nicht vereinbar.

Stefan Huster hat 1996 in der Neuen Juristischen Wochenschrift (Heft 8/1996 S. 487 ff.) überzeugend dargelegt, daß § 130 Abs. 3 StGB mit Artikel 5 Abs. 1 S. 1 GG unvereinbar ist: § 130 Abs. 3 StGB stelle *„ersichtlich geradezu den Musterfall einer Norm dar, die auf diese (vom Bundesverfassungsgericht näher bestimmten) Weise gegen eine bestimmte inhaltliche Meinung gerichtet ist“* (a.a.O. S. 489, linke Spalte). Statt daraus die Konsequenz zu ziehen, daß dieses Gesetz vom Bundesverfassungsgericht kassiert werden müsse, arbeitete er ein Programm der regelrechten Rechtsbeugung aus, *„um – wie er es bezeichnet - § 130 III StGB das gewünschte Anwendungsfeld zu eröffnen.“* Von wem gewünscht? Und aus welchen Interessen?

In die gleiche Richtung argumentierte noch im Jahre 2003 Winfried Brugger im Archiv des öffentlichen Rechts, Band 128 (2003) S. 372 [403].

Im Jahre 2005 beginnt sich der Wind zu drehen. Bereits eröffnete Holocaustverfahren geraten ins Stocken und werden „auf Eis gelegt“, wenn durch die neue Verteidigungsstrategie ein organisierender Hintergrund wahrnehmbar wird (gegen Ursula Haverbeck und Ernst Otto Cohrs beim Landgericht Bielefeld, gegen die „Bernauer Viererbande“ beim Amtsgericht Bernau, gegen Rolf Winkler beim LG Mühlhausen, gegen Horst Mahler beim Landgericht Berlin und beim Amtsgericht in Stuttgart). Dabei ist in einigen Fällen die Untätigkeit des Gerichts schon nach Jahren zu messen.

In der – auf unbestimmte Zeit vertagten – Hauptverhandlung gegen die „Viererbande“ vor dem Amtsgericht Bernau erklärte der Leitende Oberstaatsanwalt Weber: „Die Verfahren können nun nicht mehr nach Schema-F durchgeführt werden“ und auch „Wir werden uns auf diese Verfahren ganz anders vorbereiten müssen.“ (Preisfrage: Was hat ein Leitender Oberstaatsanwalt als Sitzungsvertreter seiner Behörde vor einem Amtsgericht verloren?).

Im Mai 2005 reagierten die Holocaustjuristen in der Öffentlichkeit mit einem Aufsatz, der in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW Heft 21/2005 S. 1476 ff.) erschien. Er stammt aus der Feder des Vorsitzenden Richters beim Landgericht (Hamburg) i.R., Dr. Günter Bertram, selbst ein erfahrener Haudegen an der Holocaustfront. Dieser eröffnet seine Darlegungen mit dem Eingeständnis:

"§ 130 StGB enthält irreguläres Ausnahmestrafrecht und steht damit und insoweit zu Verfassung und Meinungsfreiheit im Widerspruch. Der Gesetzgeber muß sich hier zu einer Richtungsänderung durchringen und - über 60 Jahre nach dem Ende des 'Dritten Reiches' - einen weit vorangetriebenen deutschen Sonderweg verlassen, um zu den normalen Maßstäben eines liberalen Rechtsstaates zurückzukehren."

Bertram wirft dem Bundesverfassungsgericht vor, ungeachtet "der inzwischen erhobenen und sich aufdrängenden Bedenken" noch nicht Stellung zu § 130 Abs. 3 StGB-BRD genommen zu haben.

Letzteres ist besonders bemerkenswert, weil darin für Juristen erkennbar die Aufforderung enthalten ist, die laufenden Holocaustverfahren vorläufig einzustellen und per Vorlagebeschluß nach Art. 100 GG den „Schwarzen Peter“ dem Bundes“verfassungs“gericht zuzuschieben.

Das mit diesem Fall befaßte Gericht möge sich um Recht und Gerechtigkeit, um die Wahrheit und nicht zuletzt auch um das Vaterland verdient machen, indem es diese Anregung aufgreift.

II.

Zur Rechtslage im Deutschen Reich

Das Bundesverfassungsgericht – selbst ein Organ der Fremdherrschaft – stellte in einem einstimmig gefaßten Urteil vom 31. Juli 1973 autoritativ fest: „Das Grundgesetz – nicht nur eine These des Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! – geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG ... Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig.“¹

In seinem Beschluß vom 21. Oktober 1987 hat das Bundesverfassungsgericht diese Position bestätigt.²

Damit stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die Bundesrepublik Deutschland zum Deutschen Reich steht.

Die „Bundesrepublik Deutschland“ ist kein Staat, sondern nur ein staatsähnliches Gebilde, durch welches das Deutsche Volk in völkerrechtswidriger Weise gehindert ist, seinen eigenen Willen zu bilden und durchzusetzen. Sie ist – wie sich der Staats- und Völkerrechtslehrer Prof. Dr. Carlo Schmid¹ in seiner Grundsatzrede vor dem

¹ BVerfGE 36,1 (15 f.)

² BVerfGE 77, 137 (150 f., 154 f., 160) zitiert nach Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland Band V, C.H. Beck Verlag, München 2000, S. 1107

Parlamentarischen Rat vom 8. September 1948 ausdrückte – nichts anderes, als die „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ (OMF).

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist keine Verfassung.

Die vorstehenden Überlegungen lehnen sich an an die Auffassung des Staats- und Völkerrechtslehrers Prof. Dr. Carlo Schmid. Dieser hatte am 8. September 1948 vor dem Parlamentarischen Rat überzeugend vorgetragen, daß das Grundgesetz keine Verfassung sondern ein Besatzungsstatut und die Bundesrepublik Deutschland kein Staat sondern nur die „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ (OMF) seien. Er hatte in diesem Zusammenhang hervorgehoben, daß der Eingriff der Siegermächte in die staatsrechtlichen Verhältnisse des Deutschen Reiches ein Völkerrechtsdelikt darstelle und deshalb keinerlei Rechtswirkungen hervorbringen könne, sondern angesichts der Ohnmacht des Reiches nur rein tatsächliche Bedeutung habe.³

Es erleichtert die Aufnahme dieser Überlegungen, wenn die Grundsatzrede im Detail zur Kenntnis genommen wird. Deshalb werden nachfolgend die wesentlichen Passagen aus dieser Rede mit verbindenden Texten wiedergegeben.

Der Vortrag ist der Frage gewidmet „Was heißt eigentlich ‚Grundgesetz‘?“ Es werden die Auswirkungen der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht vom 8. Mai 1945 und der folgenden Eingriffe der Sieger auf die Rechtslage des Deutschen Reiches untersucht. Ausgangspunkt der Überlegungen war der Begriff des Staates. Dazu führte Carlo Schmid aus:

*.. es ist ja gerade der große Fortschritt auf den Menschen hin gewesen, den die Demokratie getan hat, daß sie im Staat etwas mehr zu sehen begann als einen bloßen Herrschaftsapparat. Staat ist für sie immer gewesen das In-die-eigene-Hand-nehmen des Schicksals eines Volkes, Ausdruck der Entscheidung eines Volkes zu sich selbst. Man muß wissen, was man will, wenn man von Staat spricht, ob den bloßen Herrschaftsapparat, der auch einem fremden Gebieter zur Verfügung stehen kann, oder eine lebendige Volkswirklichkeit, eine aus eigenem Willen in sich selber gefügte Demokratie. Ich glaube, daß man in einem demokratischen Zeitalter von einem Staat im legitimen Sinne des Wortes nur sprechen sollte, wo es sich um das Produkt eines frei erfolgten konstitutiven Gesamtaktes eines souveränen Volkes handelt. Wo das nicht der Fall ist, wo ein Volk sich unter Fremdherrschaft und unter deren Anerkennung zu organisieren hat, **konstituiert** es sich nicht - es sei denn gegen die Fremdherrschaft selbst -, sondern es **organisiert** sich lediglich, vielleicht sehr staatsähnlich, aber nicht als Staat im demokratischen Sinn.*

....

Die weiter unten dargestellten Kriegsziele (siehe unten S. 21) der Feinde des Deutschen Reiches waren (sind) nur durch eine nachhaltige Deformation des Bewußtseins der Deutschen („Umerziehung“ genannt) zu erreichen. Das erfordert(e) die Fortsetzung des

³ aufgezeichnet in „Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle“, Band 9, herausgegeben vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Harald Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996, Seite 20 ff.

Krieges über den Waffenstillstand hinaus mit den Mitteln der psychologischen Kampfführung unter dem Schutz einer lang anhaltenden kaschierten Besetzung Deutschlands.

Die Sieger hatten aus dem Versailler Debakel gelernt. Sie nahmen von einem neuerlichen Diktat Abstand und verlegten sich auf die Einsetzung einer Marionettenregierung. In kluger Berechnung gingen sie davon aus, daß die geplante Ausraubung Deutschlands und die Auslöschung des Deutschen Volkes durch forcierte Multiethnisierung von den Leidtragenden nur dann widerstandslos – quasi als Schicksal – hingenommen werden würden, wenn die Deutschen in der Illusion lebten, einen eigenen Staat zu haben. Die Kriegszielrealisierung würde dann als „deutsche Mißwirtschaft“ bzw. als Versagen „unserer“ Politiker erscheinen. Ein etwaiger Widerstand würde nicht den Charakter eines nationalen Befreiungskampfes annehmen, sondern sich gegen die politische Klasse im eigenen Lande richten. Den Deutschen wurde sozusagen das Feindbild bzw. die Erkenntnis über den Feind gestohlen, ohne das sie – wie Carl Schmitt richtig erkannt hatte⁴ – als Volk nicht überleben können.

Die Darlegungen von Carlo Schmid wären geeignet gewesen, dem Deutschen Volk das richtige Feindbild gegenwärtig zu erhalten. Er hat mehrfach auf die Notwendigkeit eines nationalen Befreiungskampfes angespielt. Es ist daher kein Zufall, daß seine grundsätzlichen Darlegungen zur Lage des besiegten Deutschen Reiches in Vergessenheit überführt worden sind. Das Bundesverfassungsgericht⁵ ist – wie nachfolgend noch gezeigt werden wird – sogar soweit gegangen, die Schlußfolgerungen von Carlo Schmid in ihr Gegenteil zu verkehren und ihn als Autorität für die unrichtige Behauptung zu zitieren, daß die Bundesrepublik Deutschland mit dem Deutschen Reich identisch (territorial teildentisch) sei.

Carlo Schmid hat keinen Zweifel daran gelassen, daß die Bundesrepublik Deutschland kein Staat und das Grundgesetz keine Verfassung sondern nur eine Erscheinungsform einer Fremdherrschaft sind. Er hat das in seiner Rede wie folgt ausgedrückt:

*Diese Organisation als staatsähnliches Wesen kann freilich sehr weit gehen. Was aber das Gebilde von echter demokratisch legitimierter Staatlichkeit unterscheidet, ist, daß es im Grunde nichts anderes ist als **die Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft**; denn die trotz mangelnder voller Freiheit erfolgende Selbstorganisation setzt die Anerkennung der fremden Gewalt als übergeordneter und legitimierter Gewalt voraus. **Nur wo der Wille des Volkes aus sich selber fließt, nur wo dieser Wille nicht durch Auflagen eingeengt ist durch einen fremden Willen, der Gehorsam fordert und dem Gehorsam geleistet wird, wird Staat im echten demokratischen Sinne des Wortes geboren. Wo das nicht***

4 **Carl Schmitt**, Der Begriff des Politischen, Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, von DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN, unveränderter Nachdruck der 1963 erschienenen Auflage Duncker & Humblot 1979, ISBN 3 428 01331 X, S. 53/54:

„Es wäre tölpelhaft zu glauben, ein wehrloses Volk habe nur noch Freunde, und eine krapulose Berechnung, der Feind könnte vielleicht durch Widerstandslosigkeit gerührt werden. Daß die Menschen durch einen Verzicht auf jede ästhetische oder wirtschaftliche Produktivität die Welt z.B. in einen Zustand reiner Moralität überführen könnten, wird niemand für möglich halten; aber noch viel weniger könnte ein Volk durch den Verzicht auf jede politische Entscheidung einen rein moralischen oder rein ökonomischen Zustand der Menschheit herbeiführen. Dadurch, daß ein Volk nicht mehr die Kraft oder den Willen hat, sich in der Sphäre des Politischen zu halten, verschwindet das Politische nicht aus der Welt. Es verschwindet nur ein schwaches Volk.“

5 BVerfGE 36, 1 ff.

der Fall ist, wo das Volk sich lediglich in Funktion des Willens einer fremden übergeordneten Gewalt organisiert, sogar unter dem Zwang, gewisse Direktiven dabei befolgen zu müssen, und mit der Auflage, sich sein Werk genehmigen zu lassen, entsteht lediglich ein Organismus mehr oder weniger administrativen Gepräges. Dieser Organismus mag alle normalen, ich möchte sagen, "inneren" Staatsfunktionen haben; wenn ihm die Möglichkeit genommen ist, sich die Formen seiner Wirksamkeit und die Grenzen seiner Entscheidungsgewalt selber zu bestimmen, fehlt ihm, was den Staat ausmacht, nämlich die Kompetenz der Kompetenzen im tieferen Sinne des Wortes, das heißt die letzte Hoheit über sich selbst und damit die Möglichkeit zu letzter Verantwortung. Das alles hindert nicht, daß dieser Organismus nach innen in höchst wirksamer Weise obrigkeitliche Gewalt auszuüben vermag.

Die im folgenden Abschnitt wiedergegebenen weiteren Ausführungen von Carlo Schmid wurden bisher nur in Publikationen am „rechten Rand“ des politischen Spektrums vermutet, nämlich:

*Was ist nun die Lage Deutschlands heute? Am 8. Mai 1945 hat die deutsche Wehrmacht bedingungslos kapituliert. An diesen Akt werden von den verschiedensten Seiten die verschiedensten Wirkungen geknüpft. Wie steht es damit? **Die bedingungslose Kapitulation hatte Rechtswirkungen ausschließlich auf militärischem Gebiet.** Die Kapitulationsurkunde, die damals unterzeichnet wurde, hat nicht etwa bedeutet, daß damit das deutsche Volk durch legitimierte Vertreter zum Ausdruck bringen wollte, daß es als Staat nicht mehr existiert, sondern hatte lediglich die Bedeutung, daß den Alliierten das Recht nicht bestritten werden sollte, mit der deutschen Wehrmacht nach Gutdünken zu verfahren. Das ist der Sinn der bedingungslosen Kapitulation und kein anderer.*

....

***Nach Völkerrecht wird ein Staat nicht vernichtet, wenn seine Streitkräfte und er selbst militärisch niedergeworfen sind.** Die *debellatio* vernichtet für sich allein die Staatlichkeit nicht, sie gibt lediglich dem Sieger einen Rechtstitel auf Vernichtung der Staatlichkeit des Niedergeworfenen durch nachträgliche Akte. Der Sieger muß also von dem Zustand der *debellatio* Gebrauch machen, wenn die Staatlichkeit des Besiegten vernichtet werden soll. Hier gibt es nach Völkerrecht **nur zwei praktische Möglichkeiten.** Die eine ist die **Annexion.** Der Sieger muß das Gebiet des Besiegten annectieren, seinem Gebiet einstückeln. Geschieht dies, dann allerdings ist die Staatlichkeit vernichtet. Oder er muß zur sogenannten **Subjugation** schreiten, der Verknechtung des besiegten Volkes. Aber die Sieger haben nichts von dem getan. **Sie haben in Potsdam ausdrücklich erklärt, erstens, daß kein deutsches Gebiet im Wege der Annexion weggenommen werden soll, und zweitens, daß das deutsche Volk nicht versklavt werden soll.** Daraus ergibt sich, daß zum mindesten aus den Ereignissen von 1945 nicht der Schluß gezogen werden kann, daß Deutschland als staatliches Gebilde zu existieren aufgehört hat.*

....

Diese Auffassung, daß die Existenz Deutschlands als Staat nicht vernichtet und daß es als Rechtssubjekt erhalten worden ist, ist heute weitgehend Gemeingut der Rechtswissenschaft, auch im Ausland.

Deutschland existiert als staatliches Gebilde weiter. Es ist rechtsfähig, es ist aber nicht mehr geschäftsfähig, noch nicht geschäftsfähig.

.....

*Damit, daß die drei Staats Elemente erhalten geblieben sind, ist Deutschland als staatliche Wirklichkeit erhalten geblieben. Deutschland braucht nicht neu geschaffen zu werden. Es muß aber neu **o r g a n i s i e r t** werden. Diese Feststellung ist von einer rechtlichen Betrachtung aus unausweichlich*

Geradezu vernichtend für die OMF-BRD ist die folgende Feststellung:

*Der Rechtszustand, in dem Deutschland sich befindet, wird aber noch durch folgendes charakterisiert: Die Alliierten halten Deutschland nicht nur auf Grund der Haager Landkriegsordnung besetzt. Darüber hinaus trägt die Besetzung Deutschlands interventionistischen Charakter. Was heißt denn Intervention? Es bedeutet, daß fremde Mächte innerdeutsche Verhältnisse, **um die sich zu kümmern ihnen das Völkerrecht eigentlich verwehrt**, auf deutschem Boden nach ihrem Willen gestalten wollen. ...*

Aber Intervention vermag lediglich Tatsächlichkeiten zu schaffen; sie vermag nicht, Rechtswirkungen herbeizuführen. ... die Haager Landkriegsordnung verbietet ja geradezu interventionistische Maßnahmen als Dauererscheinungen.

Damit ist klar und deutlich ausgesprochen, daß die Bundesrepublik Deutschland ein Völkerrechtsdauerdelikt darstellt. Diese Feststellung schließt die Aufforderung an alle Reichsbürger ein, diesen Deliktstatbestand durch einen Aufstand gegen die Fremdherrschaft zu beseitigen - eine Sache der Ehre. Von besonderem Interesse sind auch noch die folgenden Passagen seiner Rede:

Zu den interventionistischen Maßnahmen, die die Besatzungsmächte in Deutschland vorgenommen haben, gehört unter anderem, daß sie die Ausübung der deutschen Volkssouveränität blockiert haben.

...

Eine gesamtdeutsche konstitutionelle Lösung wird erst möglich sein, wenn eines Tages eine deutsche Nationalversammlung in voller Freiheit wird gewählt werden können.

...

Eine Verfassung, die ein anderer zu genehmigen hat, ist ein Stück Politik des Genehmigungsberechtigten, aber kein reiner Ausfluß der Volkssouveränität des Genehmigungspflichtigen!

...

Um einen Staat im Vollsinn zu organisieren, muß die Volkssouveränität sich in ihrer ganzen Fülle auswirken können. Wo nur eine fragmentarische Ausübung möglich ist, kann auch nur ein Staatsfragment organisiert werden. Mehr können wir nicht zuwege bringen, es sei denn, daß wir den Besatzungsmächten gegenüber - was aber eine ernste politische Entscheidung voraussetzen würde - Rechte geltend machen, die

*sie uns heute noch nicht einräumen wollen. **Das müßte dann ihnen gegenüber eben durchgekämpft werden.** Solange das nicht geschehen ist, können wir, wenn Worte überhaupt einen Sinn haben sollen, keine Verfassung machen, auch keine vorläufige Verfassung, wenn "vorläufig" lediglich eine zeitliche Bestimmung sein soll. Sondern was wir machen können, ist ausschließlich das Grundgesetz für ein Staatsfragment. **Die eigentliche Verfassung, die wir haben, ist auch heute noch das geschriebene oder ungeschriebene Besatzungsstatut.***

...

Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschließen. Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten

Von höchster Brisanz ist die folgende von Carlo Schmid unternommene „authentische Interpretation“ des auf sein Betreiben in das Grundgesetz aufgenommenen Artikels 146:

*Das Grundgesetz für das Staatsfragment muß gerade aus diesem seinen inneren Wesen heraus seine zeitliche Begrenzung in sich tragen. **Die künftige Vollverfassung Deutschlands darf nicht durch Abänderung des Grundgesetzes dieses Staatsfragments entstehen müssen, sondern muß originär entstehen können.** Aber das setzt voraus, daß das Grundgesetz eine Bestimmung enthält, wonach es automatisch außer Kraft tritt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintreten wird. Nun, ich glaube, über diesen Zeitpunkt kann kein Zweifel bestehen: "an dem Tage, an dem eine vom deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene Verfassung in Kraft tritt."*

Die Feinde des Reiches müssen sich wünschen, daß diese Rede nie gehalten worden wäre. Diese enthält die Aufklärung über die Lage des Deutschen Volkes, die zugleich eine Handlungsanleitung zur Wendung dieser Lage zum Besseren ist.

Die von den Siegern an die Stelle der völkerrechtswidrig abgesetzten Regierung des besiegten Staates gesetzte Regierung ist nach herrschender Völker- und Staatsrechtslehre nicht einmal als de-facto-Regierung des besiegten Staates anzuerkennen, diese ist vielmehr eine Marionettenregierung und als solche ausschließlich ein Organ der Fremdherrschaft.

Friedrich Berber schreibt dazu in seinem Lehrbuch des Kriegsvölkerrechts:

Nach Art. 43 LKO hat die Besatzungsmacht alle von ihr abhängenden Vorkehrungen zu treffen, „um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten“.

Aus der Vorläufigkeit der Besatzungsgewalt folgt, daß die Besatzungsmacht nicht an die Stelle des Gebietsherrn tritt, nicht zur Ausübung der Souveränität berechtigt ist, vielmehr der Gebietsherr weiterhin im Besitz der Gebietshoheit verbleibt und auch seine Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungshoheit, soweit nicht die Befugnisse der Besatzungsmacht entgegenstehen, weiterhin bestehen

bleiben. Aus der Vorläufigkeit der Besatzungsgewalt folgt insbesondere, daß, im Gegensatz zur Praxis früherer Jahrhunderte, Eroberung nicht der Erwerbung der Souveränität gleichsteht, nicht zur Annexion des besetzten Gebiets oder zur sonstigen souveränen Verfügung über es, etwa zur Schaffung neuer Staaten auf dem besetzten Gebiet, berechtigt, diese Akte vielmehr gegebenenfalls erst bei Friedensschluß vollzogen werden dürfen. **Die trotzdem durch die Besatzungsmacht erfolgende Annexion oder Staatenneubildung stellt ein Völkerrechtsdelikt dar, das keine Rechtswirkung gegenüber dem rechtmäßigen Gebietsherrn hervorrufen kann. Auch die Absetzung der Regierung des Feindstaates oder die Einsetzung einer neuen Regierung für das besetzte Gebiet (häufig Puppen-, Marionetten- oder Quisling-Regierung genannt) überschreitet die Befugnisse der Besatzungsmacht; eine solche Regierung ist nicht einmal als de-facto-Regierung anzusehen, sondern als ein Organ der Besatzungsmacht; Maßnahmen einer solchen Regierung, die weiter gehen als die Rechte der Besatzungsmacht, sind widerrechtlich. Die Besatzungsmacht kann auch sonst im allgemeinen nicht fundamentale Institutionen des besetzten Gebiets beseitigen.**⁶

Wohl kann die Besatzungsmacht Rechtsnormen zum Schutze ihrer militärischen Interessen und zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens erlassen aber nur, „soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze“. Ein solches zwingendes Hindernis sind einmal die militärischen Notwendigkeiten, dann aber auch die Notwendigkeit, die öffentliche Ordnung, die unter den Landesgesetzen gegebenenfalls gestört war, wiederherzustellen oder die Bestimmungen der Genfer Konvention einzuhalten.“⁷

Die vielfältigen negativen Auswirkungen der heute noch bestehenden Fremdherrschaft können demjenigen, der die Augen nicht verschließen will, nicht verborgen bleiben.

Der bekannte Journalist Peter Scholl-Latour sagte in einem Interview mit tv Hören und Sehen (Nr. 52, 31.12.05 – 06.01.06): „Das ist doch auch eine Lehre des Jahres 2005, wie der Fall El Masri und die geheimen CIA-Flüge zeigen, die weit über das eigentliche, normale Bündnisverhältnis hinausgehen: Wir sind noch immer Vasallen. Deutschland ist kein souveränes Land.“

6 Berber, Friedrich, Lehrbuch des Völkerrechts, Band II Kriegsrecht, 2. Aufl., C.H. Beck Verlag München 1969, S. 132 f.

7 Berber a.a.O. S. 132 f.

III.

Täuschungen durch höchste Instanzen

Liest man die Präambel des Grundgesetzes und dessen Artikel 139 und 146 im Zusammenhang, wird deutlich, daß die „Verfassung“ der Bundesrepublik Deutschland eine in feierliche Form gekleidete gedruckte **Irreführung**, letztlich eine **Lüge**, ist.

Artikel 139 GG verlautbart den als „Befreiungsgesetz“ fehlbezeichneten Siegerwillen. Danach werden die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen „Rechtsvorschriften“ von den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht berührt, d.h. sie gehen allen Bestimmungen des Grundgesetzes vor.

Daß das Grundgesetz keine Verfassung ist – schon gar nicht die Verfassung des Deutschen Volkes, durch die dieses erst als Staat existieren würde – ist in Artikel 146 GG unmittelbar ausgesprochen. Dieser lautet:

„Dieses Grundgesetzverliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Dieser Artikel wurde auf Vorschlag von Prof. Carlo Schmid in das Grundgesetz aufgenommen und bei der „Wiedervereinigung“ 1990 vom Bundestag noch einmal ausdrücklich bestätigt. Er straft die Präambel jenes „Befreiungswerkes“ Lügen. Diese lautet im wesentlichen:

„..... hat sich das Deutsche (in Großschreibung!) Volk kraft seiner verfassunggebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben....“

Ist es etwas anderes als eine regierungsamtliche Täuschung, wenn die Bundesregierung auf ihrer Internetseite das Grundgesetz als die „gesamtdeutsche Verfassung“ ausgibt? Wir lesen:

(<http://www.bundesregierung.de/Gesetze-,4221/.htm>)

„Trotz dieses ursprünglich provisorischen Charakters hat sich das Grundgesetz im Laufe der Geschichte der Bundesrepublik als Verfassung gefestigt und bewährt.“

„Mit dem Vollzug der staatlichen Einheit Deutschlands am 3.10.1990 ist es durch die souveräne und bewusste Entscheidung der deutschen Bevölkerung zur gesamtdeutschen Verfassung geworden.“

Das Deutsche Volk erscheint gar nicht mehr. Eine „Bevölkerung“ kann aber keine Verfassung beschließen.

Nun ist im Zuge der Einverleibung der DDR in die OMF-BRD gerade Artikel 146 GG neu gefaßt und dadurch sein Geltungswille bestätigt worden, nämlich wie folgt:

Artikel 146 [Geltungsdauer des Grundgesetzes]

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Die in Fettdruck hervorgehobenen Wörter sind mit der Annahme des Einigungsvertrages durch den Bundestag eingearbeitet worden. Es ist dieser Text, der auf die Täuschung hinweist.

Ein weiteres Indiz für die Täuschungsabsichten der höchsten Funktionsträger der OMF-BRD ergibt sich aus einem Vergleich des alten mit dem neuen Artikel 23 GG.

Carlo Schmid hatte gefordert, eine Bestimmung in das Grundgesetz zu schreiben, „auf Grund derer jeder Teil deutschen Staatsgebietes, der die Aufnahme wünscht, auch aufgenommen werden muß.“ Der Parlamentarische Rat ist dieser Forderung mit der Beitrittsklausel in Artikel 23 nachgekommen.

In der alten Fassung lautete er seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes bis zu seiner Aufhebung durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.1990 (BGBl II 885) wie folgt:

"Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiet der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen."

Den westlichen Siegermächten kam das recht gelegen. Konnte doch auf diese Weise zu gegebener Zeit und bei günstiger Gelegenheit die Einverleibung der sowjetischen Besatzungszone (DDR) in ihren Machtbereich als „innerdeutsche Angelegenheit“ dargestellt und eine eventuelle Intervention der Sowjetunion bzw. des Warschauer Paktes als Aggression verurteilt und ggf. mit militärischen Maßnahmen der Nato abgewehrt werden.

Diese Beitrittsklausel war aber nach dem Zusammenbruch des Ostblocks den fremden Herren ein Dorn im Auge. Die „Väter des Grundgesetzes“ hatten nachweislich als „Teile Deutschlands“ auch die geraubten deutschen Ostgebiete im Sinn gehabt, sicherlich auch die Ostmark (heute Bundesrepublik Österreich).

Im Jahre 1990 war in erster Linie Polen – als Keil zwischen dem Deutschen Reich und Rußland der neue wichtige Verbündete der USA - durch die Beitrittsklausel bedroht. Diese Klausel mußte daher im Zuge der „Wiedervereinigung“ verschwinden. Zu diesem Zweck wurde 1990 in die Präambel des Grundgesetzes die Lüge (kann man es nach gründlicher Überlegung anders bezeichnen?) eingeschrieben, daß „die Deutschen in den Ländern (es werden die von der OMF-BRD seit 1990 beherrschten 16 Bundesländer aufgezählt) in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet“ hätten. Artikel 23 GG a.F. wurde aufgehoben. Um aber die Spuren des ursprünglichen Einigungsgedankens zu tilgen, wurde nicht – wie sonst üblich – die Artikelnummer im Gesetz belassen mit dem Hinweis „aufgehoben durch...“. Es wurde stattdessen eine gänzlich andere Bestimmung mit dieser Artikelnummer versehen (Überblendung). Der neue Artikel 23 betrifft die Verwirklichung der Europäischen Union.

Dieses Verfahren der „Überblendung“ einer Bestimmung durch eine andere ist in der Gesetzestechnik absolut unzulässig. Die Geschichte jeder einzelnen Norm muß eindeutig

abbildbar bleiben. Das gilt in besonderem Maße für die Bestimmungen des Grundgesetzes. Jede Norm ist Gegenstand vielfältiger Bezugnahme in anderen Gesetzen, der kontroversen Kommentierung und rechtstheoretischer Erörterungen. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen beziehen sich darauf. Nach Überblendung aber führt jegliche Referenzierung notwendig zu Unverständnis – oder schlimmer noch: zu Irrtümern.

Bei der Verfälschung des Grundgesetzes wurde allerdings ein im Grundgesetz selbst enthaltener wichtiger Verweis auf Art. 23 wohl übersehen. In Art. 144 Abs. 2 GG heißt es nämlich auch noch nach der Aufhebung des ursprünglichen Art. 23 GG:

„Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teil eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.“

Diese „Entsendeklausel“ hätte nach der Logik, die der Streichung der „Beitrittsklausel“ des Art. 23 GG zugrunde liegt, auch gestrichen werden müssen. Nicht auszudenken, was geschieht, wenn in naher Zukunft Schlesien, Ost- und Westpreußen sowie Königsberg unter Berufung auf Art. 144 Abs. 2 GG Vertreter in den Bundestag und Bundesrat entsenden.

Die hier aufgezeigte Häufung der Unwahrheiten und Ungereimtheiten in „Gesetzen“, „höchstrichterlichen Entscheidungen“ und regierungsamtlichen Verlautbarungen läßt kaum einen anderen Schluß zu, als daß durch abgestimmtes Verhalten der daran Beteiligten **die tatsächlich bestehende Fremdherrschaft über das Deutsche Volk der Wahrnehmung entzogen werden soll. Der althergebrachte Begriff für eine derartige Vorgehensweise ist die inzwischen wohlkalkuliert ins Abseits des Lächerlichen gezogene Bezeichnung „Verschwörung“.**

IV.

Die Bundesrepublik nicht identisch mit dem Deutschen Reich

Die am Beschluß vom 21. Oktober 1987⁸ beteiligten Richter wirkten ihrerseits an dem Täuschungsmanöver bezüglich der Rechtsnatur der Bundesrepublik Deutschland mit: In dem Urteil aus dem Jahre 1973 wird nicht nur das Fortbestehen des Deutschen Reiches bestätigt, sondern zugleich festgestellt, daß dieses noch im Jahre 1973 „mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig“ sei. Das schließt ein, daß die Organe der OMF-BRD nicht Organe des Deutschen Reiches sind. Denn wäre das der Fall, wäre die Aussage falsch, daß das Deutsche Reich (1973) „mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig“ sei.

Dreizehn Jahre später, im Beschluß vom 21. Oktober 1987, wird dieser Befund wie folgt verschleiert:

⁸ BVerfGE 77, 137 (150 f., 154 f., 160) zitiert nach Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland Band V, C.H. Beck Verlag, München 2000, S. 1107

*Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - StenBer. S. 70). Die Bundesrepublik Deutschland ist **also** nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat **identisch** mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch", so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht.*

Danach wären die Organe der OMF-BRD kraft Identität die Organe des – jetzt allerdings anders genannten – Deutschen Reiches.

Wie kann eine „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ mit dem Deutschen Reich identisch sein?

Wenn man einem Hund einen Maulkorb aufsetzt, sagt man dann, der Maulkorb sei identisch mit dem Hund?

Der Lehrer des Staats- und Völkerrechts Prof. Dr. Otto Kimminich führt in seiner Einführung in das Völkerrecht⁹ aus:

*„Die Frage, unter welchen Voraussetzungen von einem Staat gesprochen werden kann, beantwortet die Völkerrechtstheorie in Anlehnung an die Allgemeine Staatslehre, in der sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts die sogenannte Dreielementelehre durchgesetzt hat. Danach besteht ein Staat dann, wenn die drei Elemente Volk, Gebiet und Staatsgewalt **in einem entsprechenden Zusammengehörigkeitsverhältnis** vorhanden sind. So könnte z.B. ein Nomadenstamm niemals als Staat anerkannt werden, weil ihm ein festes Gebiet fehlt. Ein menschenleeres Gebiet kann ebenfalls keinen Staat darstellen. Die Rechtsmacht einer internationalen Organisation kann selbst dann, wenn sie stärker ist als diejenige der meisten Staaten, nicht zur Charakterisierung der betreffenden Organisation als Staat führen, weil die Elemente „Volk“ und „Gebiet“ fehlen. **Wichtig ist schließlich die Zusammengehörigkeit der drei Elemente. Es muß sich um die Staatsgewalt des auf dem betreffenden Gebiet lebenden Volkes handeln. Andernfalls existiert dort kein Staat, sondern eine Fremdherrschaft, wie im Falle einer Kolonie. Jedoch darf das Erfordernis der Zusammengehörigkeit der drei Elemente des Staatsgebiets nicht als Legitimitätsforderung mißverstanden werden. Das Völkerrecht ist, wie bereits mehrfach ausgeführt, wertneutral und läßt Demokratien wie Diktaturen an seiner Rechtsgemeinschaft teilhaben. Wichtig ist lediglich, daß die Staatsgewalt, die auf einem bestimmten Gebiet ausgeübt wird, keine Gewalt eines fremden Staates ist. Dagegen ist es unerheblich, in welcher Staats- und Regierungsform diese Staatsgewalt ausgeübt wird.**“*

Da diese Gegenstände wohl – hoffentlich – jedem Deutschen Abiturienten geläufig sind, legt gerade die Selbstverständlichkeit der „Dreielementelehre“ die Vermutung nahe, daß die „Verfassungs“-richter wider besseres Wissen die Identität von Bundesrepublik und Deutschem Reich behaupten.

⁹ Kimminich, Otto, Einführung in das Völkerrecht, Uni-Taschenbücher Nr. 469, Verlag K.G. Saur, München 1987, S. 134 f.

Was ein Staat ist, steht nicht zur Disposition von Juristen.

Sowenig der Arzt mit seinem medizinischen Wissen einen Menschen erschaffen kann, sowenig kann ein Staatsrechtler aus Theorien einen wirklichen Staat konstruieren.

Was also ist ein Staat? Carlo Schmid gibt darauf folgende Antwort:

*Man muß wissen, was man will, wenn man von Staat spricht, ob den bloßen Herrschaftsapparat, der auch einem fremden Gebieter zur Verfügung stehen kann, oder eine **lebendige Volkswirklichkeit**, eine aus eigenem Willen in sich selber gefügte Demokratie. Ich glaube, daß man in einem demokratischen Zeitalter von einem Staat im legitimen Sinne des Wortes nur sprechen sollte, wo es sich um das Produkt eines frei erfolgten konstitutiven Gesamtaktes eines souveränen Volkes handelt. Wo das nicht der Fall ist, wo ein Volk sich unter Fremdherrschaft und unter deren Anerkennung zu organisieren hat, konstituiert es sich nicht - es sei denn gegen die Fremdherrschaft selbst -, sondern es organisiert sich lediglich, vielleicht sehr staatsähnlich, aber nicht als Staat im demokratischen Sinn.“*

Staat ist nach Carlo Schmid also „das Produkt eines frei erfolgten konstitutiven Gesamtaktes eines souveränen Volkes“.

Das Wort „Produkt“ ist hier allerdings nicht ganz treffend. Der Töpfer formt den Ton zu einer Schale. Ist diese fertig, gibt er sie weg, er bleibt. Oder umgekehrt: Der Töpfer geht, die Schale bleibt an ihrem Ort. Zweifellos ist die Schale das Produkt des Töpfers. So aber wird es Carlo Schmid nicht gemeint haben, wenn er den Staat als ein „Produkt eines souveränen Volkes“ bezeichnet. Volk und Staat trennen sich nicht, wie der Töpfer zumeist von seiner Schale.

Der Schlüssel für die richtige Deutung seiner Worte ist die Wortgruppe „lebendige Volkswirklichkeit“. Diese ist Staat. Staat und Volkswirklichkeit sind identisch.

Bei Hegel liest sich das so:

Die politische Freiheit eines Volkes besteht darin, einen eigenen Staat auszumachen und, was als allgemeiner Nationalwille gilt, entweder durch das ganze Volk selbst zu entscheiden oder durch solche, die dem Volk angehören und die es, indem jeder andere Bürger mit ihnen gleiche Rechte hat, als die Seinigen anerkennen kann.¹⁰

Das Volk selbst ist es, das einen Staat ausmacht. **Staat ist damit ausgesagt als Formbestimmtheit eines Volkes.**

Die **außenpolitische** Freiheit ist die Formbestimmtheit, die ein Volk als Staat ausmacht. Freiheit ist das Dasein des Willens (des **praktischen** Geistes), der sich selbst gehört, d.h. der nicht von einem Willen abhängt, der er nicht selbst ist. [Der Wille des Diebes hängt in Bezug auf Strafe nicht von fremdem Willen ab, sondern von seinem eigenen **vernünftigen** Willen. Wird ihm **sein** Eigentum gestohlen, ruft auch er nach dem Gericht. Als wegen Diebstahls Verurteilter ist er in der Haft also frei, denn ihm geschieht nur das, was auch nach seinem eigenen Willen allgemein einem Dieb widerfahren soll.] Staat ist also die Willensform eines Volkes, in der dieses frei ist.

10 Hegel Werke (Suhrkamp-Ausgabe), Band 4 S. 222

Man kann es auch so ausdrücken:

Staat ist Volk in der Form der freien Willensfähigkeit, d.h. in der Form, in der ein Volk seinen eigenen Willen bilden und in Wirklichkeit setzen kann. Staat ist das Dasein der Freiheit. Wie aber können Freiheit und Fremdherrschaft ein und dasselbe sein?

Wenn einerseits gilt BRD = DR (Deutsches Reich) und andererseits BRD = OMF (Identität), dann gälte auch DR = OMF. Der Maulkorb wäre also der Hund. Die Absurdität ist offenkundig. Die „Verfassungs“richter scheinen zu denken, wir Deutschen hätten das Denken bereits verlernt und sie könnten uns ungerügt Unsinn auftischen. Sie sollten allerdings bedenken, daß es sich hier nicht um harmlose Gedankenspiele handelt, sondern faktisch um Landesverrat und schleichenden Völkermord.

Es ist kaum möglich, die These des Bundes“verfassungs“gerichts von der Identität der Bundesrepublik Deutschland mit dem Deutschen Reich juristisch anders als als Scherzerklärung einzuordnen, allerdings mit toderntem Hintergrund.

Die im „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ behauptete Souveränität der Bundesrepublik Deutschland ist nur Schein – schon deshalb, weil dieser „Vertrag“ nicht vom Deutschen Staat, sondern von einem Marionettenregime abgeschlossen wurde. Dieses war nicht vom Deutschen Reich bevollmächtigt, sondern von den Siegermächten. Diese haben folglich mit sich selbst kontrahiert. Ein solcher Akt ist nichtig (arg. § 181 BGB).

Das beliebte Argument, es hätten ja inzwischen so viele Wahlen stattgefunden, in denen unser Volk sein Einverständnis mit allem stillschweigend kundgetan habe, ist eine besonders schöne Sumpflüte des Demokratismus.

Gegen diese Unverfrorenheit kommt dem Umstand besondere Bedeutung zu, daß es in der Bundesrepublik zu keinem Zeitpunkt freie Meinungsäußerung und deshalb auch keine freien Wahlen gegeben hat:

Die NSDAP, alle ihre Gliederungen und Nachfolgeorganisationen sind im Mai 1945 von den Siegermächten unter Verletzung des Art. 43 Haager Landkriegsordnung von 1907 verboten worden.

Noch 1948 waren die Deutschen mehrheitlich gegenüber dem Nationalsozialismus positiv eingestellt.¹¹ Erst die nun schon seit einem halben Jahrhundert andauernde **völkerrechtswidrige**¹² „Umerziehung“ der Deutschen mag eine Änderung bewirkt haben.

Gleichwohl wurde alles „nationalsozialistische Gedankengut“ geächtet, seine Verbreitung unter Strafe gestellt. Das, obwohl es sich dabei um eine Weltanschauung handelt. Nach Art. 4 GG soll das weltanschauliche Bekenntnis unantastbar sein – in Wahrheit nur eine Gesetzesattrappe!

Als sich in den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts diese Geisteshaltung in der Sozialistischen Reichspartei (SRP) organisierte und mit Erfolg in das parlamentarische Geschehen eingriff, reagierte die Fremdherrschaft mit einem Parteienverbot.

11 DER SPIEGEL berichtete in seiner Ausgabe NR. 20/2003 S. 47 daß noch im Jahre 1948 etwa 57% der Deutschen meinten, der Nationalsozialismus sei „eine gute Idee“ gewesen.

12 vgl. Friedrich Berber, Lb. d. VR II, S. 128

Als zu Beginn des neuen Jahrhunderts die Nationaldemokratische Partei Deutschlands einige Bedeutung erlangte, wurde erneut ein Parteiverbotsverfahren eingeleitet und zugleich unter dem Schlachtruf „Aufstand der Anständigen“ der Terror des Antifa-Mobs mobilisiert und eine beispiellose Rechtsentwährungskampagne gegen die Partei inszeniert.

Der rechtlich völlig verquere Rechtfertigungsversuch dieses „rechte Gedankengut“ sei keine Weltanschauung oder Meinung, sondern ein Verbrechen, kann die offensichtliche Willkür nur vor den Augen der Unwissenden und Naiven verschleiern.

V.

Das politische Strafrecht der OMF-BRD ist ein Völkerrechtsdelikt

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist – weil gegen das völkerrechtliche Interventionsverbot (Art. 43 HLKO) verstoßend – ein Völkerrechtsdelikt und als solches null und nichtig. Die auf seiner Grundlage geschaffenen Machtorgane und „Gesetze“ vermögen keine Rechtswirkungen hervorzubringen. Diese haben nur eine rein tatsächliche Bedeutung (Carlo Schmid), solange das Deutsche Volk nicht in der Lage ist, die Fremdherrschaft der Hauptsiegermacht über das Deutsche Reich abzuschütteln.

Jedenfalls die §§ 90a und 130 Abs. 3 StGB-BRD sind nicht Bestandteil der Rechtsordnung des Deutschen Reiches sondern Ausfluß des fremdherrschaftlichen Willens, vermittelt des Besatzungsstrukts „Bundesrepublik Deutschland“ den Nationalstaat des Deutschen Volkes, das Deutsche Reich, - von den Reichsbürgern unbemerkt - zu zerstören und das Deutsche Volk in die talmudische Sklaverei abzuführen.

Die §§ 90 ff. StGB-BRD sind Ausdruck einer Propagandalüge.

Den Deutschen soll mit dem Grundgesetz Eigenstaatlichkeit vorgetäuscht und dadurch der Umstand, daß der Vernichtungskrieg gegen das Deutsche Volk andauert, der Wahrnehmung entzogen werden. Dieser wird gegenwärtig mit den Waffen der psychologischen Kriegsführung als Seelenmord am Deutschen Volk geführt. Das schwerste Geschütz ist hier die Holocaust-Propaganda.

Das Maulkorbgesetz (§ 130 StGB-BRD) und die „Staatsschutzbestimmungen“ (§§ 80 – 101 a StGB_BRD) erweisen sich als Rüstungen des Feindes gegen das Deutsche Reich.¹³

Der strafbewehrte Zwang, die Behauptung von den 6 Millionen in Deutschen Konzentrationslagern getöteten Juden zu glauben bzw. nicht in Frage zu stellen, ist ein Todesurteil über das Deutsche Volk, denn das induzierte Schuldbewußtsein tötet dieses Volk. Niemals kann dieser „Zwang mit Todesfolge“ als allgemeiner Wille des Deutschen Volkes gelten – gleichgültig, was sich in der Geschichte zugetragen haben mag. Hier zeigt sich überdeutlich, daß wir fremdem – uns tod-feindlichem – Willen unterworfen sind. Denn was ist der allgemeine (vernünftige) Wille eines Volkes? Doch wohl der Wille, sich zu erhalten und sich frei zu entfalten. Schon deshalb ist § 130 StGB-BRD kein Gesetz, sondern eine völkerrechtswidrige Anordnung der Fremdherrschaft. Die durch diese Bestimmung geschützte

13 zur Propaganda als Kriegsführung vgl. Friedrich Berber, a.a.O. S. 14, 20, 61

Propagandalüge ist eines der größten Kriegsverbrechen der Menschheitsgeschichte. Es wird dereinst mit Wucht auf die Täter zurückfallen.

Die OMF-BRD existiert ihrer Zweckbestimmung gemäß nur in der Negation des Dritten Reiches. Es ist wie bei einer Fotografie: Die lichten Seiten des Dritten Reiches – es gab sie in Fülle – erscheinen im Negativ OMF-BRD als schwarze Flächen. Versucht man z.B. in öffentlich angekündigten Vortragsveranstaltungen den Übergang zur staatsverschuldungsfreien Emission von Banknoten (US-Präsident J. F. Kennedy hat es versucht und ist vermutlich deshalb ermordet worden), die Brechung der Zinsknechtschaft oder die Einführung des freiwilligen Arbeitsdienstes zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit als wünschenswerte Staatsziele darzustellen, so macht man schnell die Erfahrung, daß dieses Unterfangen gewaltsam verhindert wird mit der Begründung, damit würde „nationalsozialistisches Gedankengut“ propagiert. Die Frage, ob und inwiefern diese Ideen sinnvoll und heilsam sein könnten, wird gar nicht mehr gestellt – ja, nicht einmal mehr zugelassen. Sie werden alle unterschiedslos (insofern *darf* man ja nicht einmal Unterschiede machen) in eine Schublade gesteckt und als „gestrig“ oder „verbrecherisch“ gebrandmarkt. Hinter der vorgeblichen „Sachlichkeit“ und der gepriesenen „Modernität“ offenbart sich dem Nachdenklichen ein überdimensionales, unsachgemäßes und schädliches Dogma.

VI.

Lebensrettende Wiederherstellung des Feindbildes (nach Carl Schmitt)

Die jetzt anzustellende Untersuchung der Lage des Deutschen Volkes wird uns veranlassen, klar und kompromißlos den (Haupt-) Feind zu erkennen und zu benennen. Dieser ist der Feind aller Völker, denn er betet zu einem Gott, der seinem auserwählten Volk gebietet, alle anderen Völker auszurauben und zu versklaven (Jes 60,12).

Wenn man dem Spiegel-Autor Götz Aly glauben darf, dann empfanden 95% der Deutschen „den Nationalsozialismus nicht als System der Unfreiheit und des Terrors, sondern als Regime der sozialen Wärme, als eine Art Wohlfühl-Diktatur“ (Spiegel Nr10/2005 S. 56).

Das mag es auch erklären, daß – wie ebenfalls DER SPIEGEL zu berichten weiß – noch im Jahre 1948 etwa 57% der Deutschen meinten, der Nationalsozialismus sei „eine gute Idee“ gewesen (DER SPIEGEL NR. 20/2003 S. 47).

Und wie steht es mit dem „Militarismus“, von dem das Deutsche Volk befreit werden soll? Ist dieser nicht auch ganz anders gesehen worden? Nämlich als Geisteshaltung, die das Deutsche Volk wehrhaft und fähig macht, sich seiner geschworenen Feinde zu erwehren?

Was im 20. Jahrhundert wirklich gespielt wurde und wie der „Deutsche Militarismus“ zu beurteilen ist, hat der spätere Präsident des Jüdischen Weltkongresses, der bedeutende Judenführer Nachum Goldmann, auch der „König der Diaspora-Juden“ genannt, 1915/1916 wie folgt gedeutet:

„Der individualistische Geist hatte England innerlich an den Rand des Abgrunds gebracht. Eine Reaktion mußte kommen. Sie kam: ein neuer Geist begann sich in England Bahn zu brechen. Seine Vorkämpfer waren die Theoretiker des Chartismus, waren die christlichen Sozialisten, waren die Führer der Genossenschaftsbewegung, ... vor allem Carlyle. Die Gedankenrichtung, die sie vertraten, war die soziale,

historische, organische; was dasselbe bedeutet: die militaristische, die deutsche. das beherrschende Erlebnis im Leben dieses großen Schotten (Carlyle) war die innere Überwindung der individualistischen französischen Aufklärungsphilosophie, der atomistischen englischen Nationalökonomie und die Entdeckung der organischen, synthetischen deutschen Philosophie. Carlyle war begeisterter Bewunderer deutschen Wesens, glühender Anhänger der Ideen der deutschen Philosophie. Alle Männer und Richtungen im England des 19. Jahrhunderts, die von schöpferischer Bedeutung sind, stehen unter dem Einfluß Carlyles, unter dem Einfluß deutschen Geistes..... Wäre dieser Prozeß friedlich weitergegangen, er hätte schließlich mit der völligen Überwindung des alten individualistischen Geistes geendet; die Vertreter dieses Geistes spürten es sehr wohl. Als sie friedlich ihre Position nicht mehr wahren konnten, entfesselten sie den Krieg, der Deutschland und den militärischen Geist vernichten sollte. ... Die Parole: Nieder mit dem Militarismus! verkörpert in diesem Kriege das rückschrittliche Element, ein Sieg der Parole wäre ein Sieg des 17. und 18. Jahrhunderts über das 19. und 20. Weil Deutschland das fortschrittliche Prinzip verkörpert, ist es des Sieges sicher. Deutschland wird siegen, und die Welt wird vom militaristischen Geiste beherrscht werden. Wer Lust hat, mag es bedauern und Klagelieder anstimmen; es hindern zu wollen, ist eine Torheit und ein Verbrechen gegen den Genius der Geschichte, das begangen zu haben England und Frankreich noch schwer werden büßen müssen.“¹⁴

Nachum Goldmann erkannte die Berufung des Deutschen Reiches, das aus dem Völkerringen schließlich siegreich als geistige Führungsmacht hervorgehen wird. Er schrieb:

„...wer von uns hat nicht die Empfindung, mehr, die tiefinnerste Überzeugung, daß mit diesem Kriege eine geschichtliche Epoche zu Ende geht und eine neue beginnt, daß dieser Krieg, soll er nicht für immer der Beweis der inneren Sinnlosigkeit alles historischen Geschehens und damit alles menschlichen Daseins bedeuten, das Zeichen einer ungeheuren Zeitenwende darstellt, den Auftakt zu einer neuen großen Zukunft der Kulturmenschheit? Und noch mehr als dies ist uns heute tiefste Überzeugung: daß diese neue Zukunft, die sich nach dem Kriege anbahnen wird, unter dem Zeichen deutschen Geistes stehen wird, daß der Sieg Deutschlands für lange Zeit hinaus die Verlegung des Schwerpunktes und Führertums der künftigen Kultur im Deutschtum bedeuten wird, ohne aber, daß dies irgendwelche gewaltsame Unterdrückung der anderen Nationalkulturen bedeuten müßte oder dürfte. So wird die kommende Weltkultur in ihrem innersten Wesen deutsche Kultur sein, und damit ist ihre Eigenart, die sie von den bisherigen scheidet, schon bestimmt. Deutsche Kultur bedeutet soziale Kultur, bedeutet die Höherstellung der Gesamtheit über die Einzelnen, bedeutet die Fundierung aller Ethik und Moral, allen Rechts und aller Konvention auf dem Primat des Kollektiven. Wie die Idee des Organismus den tiefsten Gehalt des deutschen Denkens bildet, so stellt der soziale Gedanke das beherrschende Prinzip der deutschen Gesellschaftsordnung, der deutschen Kultur dar. Der Gang der europäischen Kulturentwicklung erhält, von diesem Gesichtspunkt betrachtet, innersten Sinn und tiefe Folgerichtigkeit. Das Mittelalter war die Epoche völliger Unterdrückung des

14 Nachum Goldmann, Der Geist des Militarismus, Deutsche Verlagsantalt Stuttgart-Berlin, 1915, S. 28 ff.

Einzelnen zugunsten der Gesamtheit; das Individuum existierte als solches gar nicht, die Genossenschaft war alles. Die Renaissance und die Reformation proklamierten die Entdeckung des Individuums; es beginnt das individualistische Zeitalter, die völlig Befreiung des Einzelmenschen, die Proklamierung seiner Autonomie. Dies vollbracht zu haben, macht die weltgeschichtliche Bedeutung Englands und Frankreichs aus. Der Individualismus aber in seiner maßlosen Übertreibung führte zur Krisis: es entstand das große soziale Problem unserer Zeit, das in erster Reihe aus dem extrem individualistischen Grundprinzip unserer heutigen Wirtschaftsordnung geboren wurde. Der wirtschaftliche Egoismus des Einzelnen kannte schließlich keine sittliche Schranke mehr; eine innere Wandlung ward notwendig; dieser Krieg leitet sie ein.“¹⁵

Will man die Triebfeder des Zweiten Hundertjährigen Krieges, des Krieges gegen das Deutsche Reich als solches, der das ganze 20. Jahrhundert ausfüllte, verstehen, sollte man nicht achtlos an der Verheißung Jahwes (des jüdischen Volksgeistes) an sein Auserwähltes Volk vorübergehen:

Jesaja 60:

10 Fremde werden deine Mauern bauen, und ihre Könige werden dir dienen. Denn in meinem Zorn habe ich dich geschlagen, und in meiner Gnade erbarme ich mich über dich.

11 Und deine Tore sollen stets offen stehen, weder Tag noch Nacht zugeschlossen werden, **daß der Heiden Macht zu dir gebracht und ihre Könige herzugeführt werden.**

12 Denn welche Heiden oder Königreiche dir nicht dienen wollen, die sollen umkommen und die Heiden verwüstet werden.

13 Die Herrlichkeit des Libanon soll an dich kommen, Tannen, Buchen und Buchsbaum miteinander, zu schmücken den Ort meines Heiligtums; **denn ich will die Stätte meiner Füße herrlich machen.**

14 **Es werden auch gebückt zu dir kommen, die dich unterdrückt haben; und alle; die dich gelästert haben, werden niederfallen zu deinen Füßen und werden dich nennen eine Stadt des HERRN, ein Zion des Heiligen in Israel.**

15 Denn darum, daß du bist die Verlassene und Gehäßte gewesen, da niemand hindurchging, will ich dich zur Pracht ewiglich machen und zur Freude für und für,

16 daß du sollst Milch von den Heiden saugen, und der Könige Brust soll dich säugen, auf daß du erfährst, daß ich, der HERR, bin dein Heiland, und ich, der Mächtige in Jakob, bin dein Erlöser.

15 N. Goldmann, Von der weltkulturellen Bedeutung und Aufgabe des Judentums, F. Bruckmann AG, München 1916 S. 31 f.

5. Mose (Deuteronomium) 7 :

16. **Du wirst alle Völker verzehren, die der HERR, dein Gott, dir geben wird. Du sollst ihrer nicht schonen und ihren Göttern nicht dienen; denn das würde dir ein Strick sein.**
17. Wirst du aber in deinem Herzen sagen: Dieses Volk ist mehr, denn ich bin; wie kann ich sie vertreiben?
18. so fürchte dich nicht vor ihnen. Gedenke, was der HERR, dein Gott, Pharao und allen Ägyptern getan hat
19. durch große Versuchungen, die du mit Augen gesehen hast, und durch Zeichen und Wunder, durch mächtige Hand und ausgereckten Arm, womit dich der HERR, dein Gott, ausführte. **Also wird der HERR, dein Gott, allen Völkern tun, vor denen du dich fürchtest.**
20. **Dazu wird der HERR, dein Gott, Hornissen unter sie senden, bis umgebracht werde, was übrig ist und sich verbirgt vor dir.**
21. Laß dir nicht grauen vor ihnen; denn der HERR, dein Gott, ist unter dir, **der große und schreckliche Gott.**
22. Er, der HERR, **dein Gott, wird diese Leute ausrotten vor dir**, einzeln nacheinander. Du kannst sie nicht eilend vertilgen, auf daß sich nicht wider dich mehren die Tiere auf dem Felde.
23. Der HERR, **dein Gott, wird sie vor dir dahingeben und wird sie mit großer Schlacht erschlagen, bis er sie vertilge,**
24. **und wird dir ihre Könige in deine Hände geben, und du sollst ihren Namen umbringen unter dem Himmel. Es wird dir niemand widerstehen, bis du sie vertilgst.**

5. Mose (Deuteronomium) Kapitel 28:

- 1 Und wenn du der Stimme des HERRN, deines Gottes, gehorchen wirst, daß du hältst und tust alle seine Gebote, die ich dir heute gebiete, so **wird dich der HERR, dein Gott, zum höchsten machen über alle Völker auf Erden,...**

John Maynard Keynes, der in Versailles als wirtschaftlicher Berater der Britischen Verhandlungsdelegation wirkte, beurteilte in seinem Buch „Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages“ (1920) das Vorhaben der Siegermächte als „einen Versuch, Deutschland der Versklavung zuzuführen und [das Versailler Diktat] als ein Gewebe von jesuitischen Auslegungen zur Bemäntelung von Ausraubungs- und Unterdrückungsabsichten.“¹⁶

16 zitiert nach Schultze-Rohnhof, „1939 - Der Krieg, der viele Väter hatte“, Olzog Verlag, München 2003, S. 68/69

Ein nicht unbedeutender Staatsmann des vergangenen Jahrhunderts, Winston Churchill, beurteilte das Vorhaben der Feinde des Deutschen Reiches ähnlich. Er schrieb:

„Die wirtschaftlichen Bestimmungen des (Versailler) Vertrages waren so böseartig und töricht, daß sie offensichtlich jede Wirkung verloren. Deutschland wurde dazu verurteilt, unsinnig hohe Reparationen zu leisten.... Die siegreichen Alliierten versichern nach wie vor, sie würden Deutschland ausquetschen, bis die ‚Kerne krachen‘.“¹⁷

Welch ein Verbrechen, daß sich dieses tüchtige Volk im Herzen Europas gegen seine Versklavung wehrte, seinem heilsgeschichtlichen Feind Widerstand leistete! Adolf Hitler - welch ein Teufel, der es damals wagte, aus Liebe zu seinem Volk die Dinge beim Namen zu nennen und das Deutsche Volk gegen seinen unerbittlichen Todfeind aufzurichten!

Aber wer ist es, der den Überlebenskampf des Deutschen Volkes als Verbrechen verunglimpft und den Führer dieses Volkes dämonisiert? Sind es nicht die Feinde des Reiches, die das tun? Welch erbärmliche Existenzen sind jene, die in den eigenen vier Wänden die todbringenden Lügen der Feinde als die Wahrheit predigen und danach trachten, die Zweifler zu vernichten!

Der größte Erfolg der Reichsfeinde besteht darin, daß sie vermittels einer satanischen Gehirnwäsche – „Umerziehung“ genannt – es vermocht haben, die Deutschen im Zustande der absoluten Wehrlosigkeit geistig so weit zu verwirren, daß sie schließlich dahin gekommen sind, sich selbst mit den Augen ihres ärgsten Feindes zu sehen und seine seelenmordenden Lügen für bare Münze zu nehmen.

Es sind die von den Feinden des Deutschen Reiches verfolgten Kriegsziele, die das aufgezwungene Geschichtsbild als Trugbild erweisen.

Seit jeher besteht zwischen dem Deutschen Volksgeist und dem Mammonismus, der Jüdischen Pseudo-Religion, Todfeindschaft. Daran haben die Organisationen des Weltjudentums selbst erinnert - in ihrer Kriegserklärung an das Deutsche Reich vom 24. März 1933. Darin heißt es:¹⁸

„Adolf Hitler, durch einen Appell an den elementarischen Patriotismus (!) an die Macht gelangt, macht Geschichte von einer Art, mit der er am wenigsten gerechnet hat. Im Glauben, die Deutsche Nation im Rassebewußtsein zu einen, hat er das ganze Jüdische Volk zu einer nationalen Wiedergeburt erweckt. Das Erscheinen des Hakenkreuzes als Symbol eines neuen Deutschland hat den Löwen von Juda, das alte Schlachtsymbol des Jüdischen Trotzes, hervorgerufen.

.....

Das alte und wiedervereinigte Volk von Israel erhebt sich ausgerüstet mit neuen modernen Waffen, um diese Jahrtausende alte Schlacht mit seinen Verfolgern zu schlagen.“

Der Krieg der Volksgeister ist noch nicht zu Ende.

17 Churchill, Weltkrieg S. 13 f. zitiert nach Schultze-Rohnhof a.a.O. S. 69

18 Daily Mail vom 24. März 1933, Titelseite

Nicht Adolf Hitler sondern der Zionist Bernard Lazare, der Ende des 19. Jahrhunderts in Paris wirkte, brachte den entscheidenden Gesichtspunkt für die Judenfrage in die Diskussion ein. Er schreibt:

„Wenn die Feindschaft und die Abneigung gegen die Juden nur in einem Lande und in einer bestimmten Zeit bestanden hätte, wäre es leicht, die Ursache dieser Wut zu ergründen. Aber im Gegenteil, diese Rasse ist seit jeher das Ziel des Hasses aller Völker gewesen, in deren Mitte sie lebte. Da die Feinde der Juden den verschiedensten Rassen angehörten, die in weit voneinander entfernten Gebieten wohnten, verschiedene Gesetzgebung hatten, von entgegengesetzten Grundsätzen beherrscht waren, weder dieselben Sitten noch dieselben Gebräuche hatten und von unähnlichem Geiste beseelt waren, so müssen die allgemeinen Ursachen des Antisemitismus immer in Israel selbst bestanden haben und nicht bei denen, die es bekämpfen.“¹⁹

Wenn man heute in der Gegenwart von Spitzeln laut die Tatsache erwähnt, daß die Juden zu allen Zeiten und von allen Völkern gehaßt wurden und sich daran auch in der Gegenwart nichts geändert hat, wird man von Ihresgleichen gefangengesetzt. Dabei hat genau das der Gott der Juden, Jahwe, selbst kundgetan und gleichzeitig seinem auserwählten Volk ein Trostpflaster aufgelegt, nämlich die Verheißung, daß Israel die Herrschaft über alle Völker der Welt erlangen wird. (Jesaja 60, 10 ff – siehe oben S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**).

Nicht erst Adolf Hitler hatte die vom Judentum ausgehenden Gefahren erkannt. Auf sehr grundsätzliche Art und Weise hatte sich der Verfasser der „Reden an die Deutsche Nation“, der Philosoph Johann Gottlieb Fichte, im Jahre 1793 mit der Judenfrage beschäftigt und über eine Lösung dieses Problems nachgedacht. Er schrieb:

„Fast durch alle Länder von Europa verbreitet sich ein mächtiger feindselig gesinnter Staat, der mit allen übrigen im beständigen Krieg steht, und der in manchem fürchterlich schwer die Bürger drückt: es ist das Judentum. - - - Menschenrechte müssen sie haben, ob sie gleich dieselben uns nicht zugestehen; denn sie sind Menschen und ihre Ungerechtigkeit berechtigt uns nicht, ihnen gleich zu werden. - - -

Aber ihnen Bürgerrechte zu geben, dazu sehe ich wenigstens kein Mittel als das: in einer Nacht ihnen allen die Köpfe abzuschneiden und andere aufzusetzen, in denen auch nicht eine jüdische Idee steckt. Um uns vor ihnen zu schützen, dazu sehe ich wieder kein anderes Mittel, als ihnen ihr gelobtes Land zu erobern und sie alle dahin zu schicken.“²⁰

19 Bernard Lazare in „Antisémitisme, son histoire et ses causes“, Paris 1934, 1. Band, S. 42, hier zitiert nach Jonak von Freyenwald « Jüdische Bekenntnisse », Nürnberg 1941, Faksimile S. 142

20 Fichtes Werke, VI. Band, S. 149, Berlin 1845

Die Gefährlichkeit sah Fichte nicht darin, daß die Juden einen Staat im Staate bilden. Es sei der Umstand, daß dieser Staat auf den Haß gegen alle Völker gegründet sei, der ihn gefährlich mache.²¹

Fichte kritisiert eine falsche Toleranz, nennt es reden von "zuckersüßen Worten von Toleranz und Menschenrechten und Bürgerrechten"ⁱⁱ.

Es mögen sich bei diesem Text „die Nackenhaare sträuben“. Aber könnte es nicht sein, daß der Verfasser der „Reden an die Deutsche Nation“ damit hellsichtig die Grundlagen des 20. Jahrhunderts erfaßt hatte, das auch das Jüdische Jahrhundert genannt wird?ⁱⁱⁱ Die genannten Begriffe wie Toleranz sind tückisch, wenn sie wie heute zielgerichtet und vor allem völlig einseitig als Totschlagargument eingesetzt werden, um das jeweilige Opfer der offenen oder getarnten Kriegsführung in der Öffentlichkeit ins Unrecht zu setzen und mundtot und wehrlos zu machen.

Wir werden endlich zu beherzigen haben, was die Führer der Weltjudenheit der Welt offenbart haben.

Schon vor der Machtübernahme durch Hitler schrieb der Präsident der „Jüdischen Weltliga gegen den Antisemitismus“, Bernard Lacache: „**Deutschland ist unser Feind Nr. 1. Es ist unsere Absicht, diesem Land ohne Gnade den Krieg zu erklären**“.²²

Die Ausführung dieser Absicht ließ nicht lange auf sich warten. **Am 24. März 1933 – also knapp zwei Monate nach der Nationalen Erhebung des Deutschen Volkes - erklärte die Weltjudenheit dem Deutschen Reich den Krieg.**²³ Sie organisierte weltweit einen höchst wirksamen Wirtschafts- und Finanzboykott gegen das Reich. Die Kriegserklärung hatte im wesentlichen folgenden Wortlaut:

“Ganz Israel vereint sich im Zorn gegen den Angriff der Nazis auf die Judenheit in Deutschland.

....

Vierzehn Millionen Juden, über alle Welt verstreut, sind aufgestanden wie ein Mann, um dem Deutschen Verfolger ihrer Glaubensgenossen den Krieg zu erklären. Meinungsverschiedenheiten und Gegensätze sind in dem einen Ziel untergegangen – den 600.000 Juden in Deutschland, die von den Hitleristen terrorisiert werden, beizustehen und das Faschistische Deutschland zu zwingen, seinen Feldzug der Gewalt und der Unterdrückung gegen die Jüdische Minderheit zu beenden. Die Weltjudenheit hat sich entschlossen, angesichts der Wiederbelebung der mittelalterlichen Judenhatz nicht ruhig zu bleiben. Deutschland wird veranlaßt werden, eine hohen Preis für Hitlers Judenfeindschaft zu zahlen. Es ist konfrontiert mit einem internationalen Handels-, Finanz- und Regierungsboykott. Es wird sich in geistiger und kultureller Isolierung wiederfinden, zurückschrecken vor dem flammenden Kreuzzug, den Juden in aller Welt zur Verteidigung ihrer bedrängten

21 Fichte a.a.O. „Ich glaube nicht, dass dasselbe dadurch, dass es einen abgesonderten und so fest verketteten Staat bildet, sondern dadurch, dass dieser Staat auf den Hass des ganzen menschlichen Geschlechtes aufgebaut ist, so fürchterlich werde.“

22 in Le Droit de vivre, Paris 9.11.32.

23 Daily Mail vom 24. März 1933, Titelseite

Brüder jetzt unternehmen.

Der Jüdische Herrscher verläßt seinen Geschäftssitz, der Bankier sein Vorstandszimmer, der Ladenbesitzer seinen Laden und der Bettler seine armselige Hütte, um zusammenzuströmen zu dem, was zum Heiligen Krieg zur Niederwerfung der Hitleristischen Feinde der Juden geworden ist.

Pläne für einen konzertierten Jüdischen Vergeltungsschlag gegen Hitlerdeutschland reifen in Europa und in Amerika heran.

In London, New York, Paris und Warschau vereinigen sich zu einem Handelskrieg gegen Deutschland. Überall in der Jüdischen Geschäftswelt werden Entschließungen gefaßt, die Handelsbeziehungen mit Deutschland abzubrechen.

Eine große Zahl von Geschäftsleuten in London haben beschlossen, keine Deutschen Waren mehr zu kaufen, auch wenn das für sie zu schweren Verlusten führt. Ähnliche Aktionen werden in den Vereinigten Staaten durchgeführt. Massenversammlungen in New York und in anderen Amerikanischen Städten, an denen Hunderttausende empörter Juden teilnahmen, haben einen Totalboykott Deutscher Waren gefordert. In Polen ist das Handelsembargo gegen Deutschland bereits in kraft. In Frankreich ist der vorgeschlagene Bann gegen Importe aus Deutschland in Jüdischen Kreisen weitgehend vorbereitet.

Ein konzertierter Weltboykott seitens Jüdischer Käufer wird wahrscheinlich dem Deutschen Exporthandel schweren Schaden zufügen. Jüdische Kaufleute in aller Welt sind Großabnehmer Deutscher Industrieerzeugnisse

Deutschland ist ein schwergewichtiger Kreditnehmer auf den internationalen Finanzmärkten, wo der Jüdische Einfluß beträchtlich ist. Anhaltender Antisemitismus in Deutschland wird wahrscheinlich einen heftigen Rückstoß mit sich bringen. Von der Seite Jüdischer Finanziers ist ein Schachzug getan, um Druck auszuüben, damit anti-jüdische Aktionen aufhören.

.....

In ganz Amerika ist die gesamte Judenheit zu einer noch nie dagewesenen hitzigen Empörung gegen Deutschland erweckt worden. Ein rabbinischer Erlaß hat den kommenden Montag zu einem Tag des Fastens und des Gebets gegen die Hitler-Kampagne erklärt.

Neben einer Monsterversammlung im Madison Square Garden werden in 300 Amerikanischen Städten Versammlungen abgehalten werden...

.....

Eine solche Reaktion des Weltjudentums ist nicht überraschend. Das Deutsche Reich hatte sich eine Regierung gegeben, die entschlossen war, die **Zinsknechtschaft** ein für allemal zu brechen. Es wäre das Ende der Jüdischen Weltherrschaftsträume und zugleich das Heil für die Welt gewesen, die gerade jetzt in diesen Tagen unter der Last der Schulden zusammenbricht und im Chaos versinkt.

Allein dieses Vorhaben der Nationalsozialistischen Regierung reichte aus, um die Todfeindschaft zwischen dem Deutschen Geist und dem Jüdischen Mammonismus anzufachen. Die Juden hatten sofort begriffen, daß die Völker der Welt dem nationalsozialistischen Vorbild folgen und die Jüdische Plutokratie auch in ihrem Bereich stürzen würden. Es ist wahrlich ein Kampf auf Leben und Tod, in dem das Deutsche Reich die Führung der nicht-jüdischen Welt übernommen hatte.

Der Jude Avraham Barkai hat das nationalsozialistische Wirtschaftssystem gründlich studiert. In der Einleitung seines darüber verfaßten Werkes²⁴ vermerkt er, daß die nationalsozialistische Alternative zu Liberalismus und Kommunismus beunruhigend erfolgreich war. Er schreibt (S. 23):

*„Endgültig wurde[nach der kriegsbedingten Verzerrung des ursprünglichen Konzepts/SS] die wirtschaftliche und gesellschaftliche ‚Neuordnung Europas‘ erst unter den rauchenden Trümmern des Zweiten Weltkrieges begraben, **glücklicherweise** (!) noch bevor sie - über eine längere Periode einer ‚Pax Germanica‘ – die wirtschaftstheoretische Probe bestehen konnte.*

*Dies mag aber auch ein Grund dafür sein, daß das hier behandelte Thema den Interessenbereich des Nur-Historikers oder Wirtschaftstheoretikers überschreitet. Einzig unter der [zwischenzeitlich widerlegten/SS] Voraussetzung, daß wirtschaftliche und gesellschaftliche Krisensituationen endgültig der Vergangenheit angehören, läßt es sich in die Seminarstuben und Lehrpläne der Akademien verdrängen. Wer weniger optimistisch ist, wird angesichts der wirtschaftlichen Ereignisse den nationalsozialistischen Versuch einer ‚anderen Lösung‘ **mit einiger Beunruhigung** verfolgen.“*

Das erklärt angesichts der rasanten Talfahrt des Globalkapitalismus die sich täglich steigende Hysterie der Jüdischen Kampforganisationen, die überall den Gestank des Teufels, für den sie Adolf Hitler halten, wahrnehmen und am liebsten jeden Tag aufs Neue einen Feldzug gegen „Rechts“ ausrufen würden.

Die Gefahrenlage, in der sich das Deutsche Reich befand, hat kein geringerer als Chaim Weizmann, dargestellt, der Präsident der damaligen Israelischen Schattenregierung - genannt „Jewish Agency“ - und spätere 1. Präsident Israels. Im Verlauf einer Rede vor der Außerordentlichen Zionistenkonferenz am 9. Mai 1942 im Biltmore Hotel in New York City, führte er aus:.

*„Wir leugnen es nicht und haben keine Furcht, die Wahrheit zu bekennen, daß dieser Krieg unser Krieg ist und zur Befreiung des Judentums geführt wird. ... Stärker als alle Fronten zusammen ist unsere Front, die Front des Judentums. Wir geben diesem Krieg nicht nur unsere ganze finanzielle Unterstützung, auf der die gesamte Kriegsproduktion beruht, wir stellen diesem Krieg nicht nur unsere propagandistische Macht zur Verfügung, die die moralische Triebkraft zur Aufrechterhaltung dieses Krieges ist. **Die Sicherung des Sieges baut sich hauptsächlich auf der Schwächung der gegnerischen Kräfte, auf der Zerschlagung in ihrem eigenen Land im Innern ihrer Festung des Widerstandes auf. Tausende in Europa lebende Juden sind der Hauptfaktor bei der Vernichtung unseres Feindes. Dort ist unsere Front eine Tatsache und die wertvollste Hilfe für den Sieg.**²⁵*

24 Avraham Barkai „Das Wirtschaftssystem des Nationalsozialismus – Der historische und ideologische Hintergrund 1933-1936“, Verlag Wissenschaft und Politik, Köln 1977, ISBN 3-8046-8535-8

25 New York Times v. 10, 11. und 12.05.42

Chaim Weizmann definiert damit seine eigenen Volksgenossen in der Diaspora als inneren Feind der jeweiligen Wirtsvölker und bestätigt damit die oben zitierte Feststellung des Deutschen Philosophen Johann Gottlieb Fichte aus dem Jahre 1793.

Fichte warnte damals seine Zeitgenossen,

*"daß die Juden, welche ohne euch Bürger eines Staates sind, der fester und gewaltiger ist als die eurigen alle, wenn ihr ihnen auch noch das Bürgerrecht in euren Staaten gebt, eure übrigen Bürger völlig unter die Füße treten werden."*²⁶

Die Völkerrechtslehre hat bis auf den heutigen Tag das Phänomen des Internationalen Juden (Henry Ford) und die Kriegsführung Alljudas gegen die Völker nicht zur Kenntnis genommen bzw. nicht zur Kenntnis nehmen dürfen. Zum Schaden **aller** Beteiligten!

Es handelt sich hier um eine bisher gänzlich unbekannte Form der Kriegsführung, die die einheitliche Beherrschung der maßgeblichen Nationen durch die kombinierte internationale Macht des Geldes und der Medien, durch diese Meta-Macht, die über alle Nationen hinausreicht, zur Voraussetzung hat. Fichte hatte diese Meta-Macht erfaßt als „**einen Staat, der fester und gewaltiger ist**“ als die Nationen alle. Der Autokönig Henry Ford nannte sie in einer umfassenden Untersuchung „der Internationale Jude“. Darin heißt es:

Diesen Staat in allen übrigen Staaten nennt man in Deutschland „Alljuda“.

Die Machtmittel dieses alljüdischen Staates sind Kapitalismus und Presse oder Geld und Propaganda.

Alljuda als einziger unter allen Staaten hat eine Weltwirtschaft aufgerichtet, alle übrigen können und wollen auch nur eine nationale Herrschaft ausüben.

Die Hauptleistung Alljudas ist Journalistik. Die technischen, wissenschaftlichen und literarischen Leistungen des modernen Judentums sind durchaus journalistischer Natur. Sie beruhen auf der staunenswerten jüdischen Fertigkeit, die Ideen anderer in sich aufzunehmen. Kapital und Journalismus vereinigen sich in der Presse, die so zum Mittel für jüdische Herrschaft geworden ist.

Die Verwaltung dieses alljüdischen Staates ist staunenswert organisiert. Paris war ihr erster Sitz, ist aber jetzt an dritte Stelle gerückt. Vor dem Kriege war London ihre erste, Neuyork ihre zweite Hauptstadt. Es ist abzuwarten, ob Neuyork London überflügeln wird – die Strömung geht nach Amerika.

Da Alljuda nicht imstande ist, eine stehende Land- und Seewehr zu halten, haben andere Staaten dafür zu sorgen. Seine Flotte ist die britische; diese sichert die jüdische Weltwirtschaft, soweit sie vom Seeverkehr abhängt, vor jedem Eingriff. Umgekehrt gewährleistet Alljuda Britannien seine ungestörte politische und territoriale Herrschaft. Alljuda hat Palästina unter das britische Zepter gebracht. Wo nur eine alljüdische Landmacht war – gleichgültig in welcher

26 a.a.O. S. 150

Uniform sie stecken mochte – arbeitete sie Hand in Hand mit der britischen Seemacht.

Alljuda überläßt die Verwaltung der verschiedenen Länder und Erdteile gern einheimischen Regierungen; es fordert nur die Kontrolle über diese Regierungen. Das Judentum hat nicht das Geringste gegen eine dauernde nationale Gliederung der jüdischen Welt. Sie selbst, die Juden, werden niemals in einer anderen Nation aufgehen. Sie sind ein Volk für sich, waren es immer und werden es immer sein. Nur dann gerät Alljuda mit einem anderen Volk in Streit, wenn dieses es ihm unmöglich macht, die Erträge der Arbeit und die Finanzen des Landes unter seinen Einfluß zu bringen. Es kann Krieg, es kann auch Frieden machen; in hartnäckigen Fällen läßt es die Anarchie los; dann kann es auch die Ordnung wiederherstellen. Es lenkt die Nerven und Sehnen der Menschheit so, wie es am besten die alljüdischen Pläne fördert. Da Alljuda die Nachrichtenquellen der Welt unter sich hat, kann es die Meinung der Menschen immer für sein nächstes Vorhaben vorbereiten. Die größte Gefahr liegt in der Art, wie Nachrichten gemacht werden und wie die Stimmung ganzer Völker für einen bestimmten Zweck geformt wird. Kommt man aber dem mächtigen Judentum auf die Spur und weist auf seine Hand im Spiele, dann ertönt ein sofortiges Geschrei über „Hetze“, und aus der ganzen Weltpresse hallt es wider. Die wahre Ursache einer Verfolgung – nämlich die Unterdrückung der Völker durch die Geldmachenschaften der Juden – dringt nie an die Öffentlichkeit.

Alljuda hat seine Vizeregierungen in London und Neuyork. Nachdem es seine Rache an Deutschland ausgelassen hat, macht es sich daran, andere Nationen zu unterjochen. Britannien hat es schon. In Rußland kämpft es darum, aber die Aussichten sind ungünstig. Die Vereinigten Staaten mit ihrer gutartigen Duldsamkeit gegen alle Rassen bieten ein vielversprechendes Versuchsfeld. Die Bühne der Handlungen ändert sich, der Jude aber bleibt sich durch die Jahrhunderte gleich.²⁷

27 Henry Ford, „Der Internationale Jude“, dreiunddreißigste Auflage / 117. bis 118. Tausend, Hammer-Verlag, Leipzig 1937, S. 44 f.

VII.

Kriegsziele der Feinde des Deutschen Reiches

Wenn wir uns im Sinne Carl Schmitts das Feindbild des Internationalen Juden wieder erarbeitet haben, sollte sich unsere Aufmerksamkeit auf die nächstliegenden Kriegsziele dieses Feindes in Bezug auf das Deutsche Reich richten.

Welcher Jurist in den Diensten der „Bundesrepublik Deutschland“ weiß denn schon, welches das Kriegsziel Nr. 1 war, das die USA und die Sowjetunion als Fundament ihrer Allianz gegen das Deutsche Reich vereinbart hatten? Und wer die Urheber dieser Kriegszielbestimmung waren?

Wendell Willkie, Sonderbeauftragter von US-Präsident F.D. Roosevelt, schreibt über seine diesbezüglichen Verhandlungen mit Josef Stalin, daß als **Kriegsziel Nr. 1 die „Abschaffung völkischer Exklusivität“** („Abolition of racial exclusivness“) zu gelten habe.²⁸

In den Aufzeichnungen über die Gespräche zwischen Präsident F.D. Roosevelt und Marschall Stalin anlässlich der Teheran-Konferenz vom 28. November bis zum 1. Dezember 1943 findet sich folgende Eintragung:

„Die Unterhaltung wandte sich dann der Frage nach der Nazi-Deutschland zgedachten Behandlung zu.]

„Der Präsident sagte, nach seiner Meinung sei es sehr wichtig, daß das Konzept des Reiches nicht im Bewußtsein der Deutschen belassen werde und dieses Wort aus der Sprache gestrichen werden sollte.

Marschall Stalin erwiderte, daß es nicht genüge, das Wort zu eliminieren, vielmehr müsse das Reich selbst außer Stand gesetzt werden, jemals wieder die Welt in einen Krieg zu stürzen. Er sagte, daß die siegreichen Alliierten bei der Erfüllung ihrer Pflichten versagen würden, wenn sie nicht jene strategischen Positionen in ihren Händen zurückbehielten, die notwendig seien, um jeglichem Wiederaufflackern des Deutschen Militarismus vorzubeugen.“²⁹

In einem Memorandum für den US-Außenminister vom 6. April 1945 bekräftigte F.D. Roosevelt noch einmal sein Vorhaben, das Wort „Reich“ aus dem deutschen Sprachschatz zu eliminieren.³⁰

Wohlgermerkt! Hier ist die Rede von zerstörerischen **Maßnahmen gegen das Deutsche Reich, die überhaupt erst nach dessen militärischer Niederringung gegen ein nun wehrloses Volk durchgeführt werden konnten.** In Verfolgung ihrer Kriegsziele setzen also unsere Feinde den Krieg gegen das Reich auch noch nach der bedingungslosen Kapitulation der Deutschen Wehrmacht fort – jetzt mit psychologischen Waffen.

Es erscheint die Frage angebracht, ob und inwieweit dieser zwischen Stalin und Roosevelt vereinbarte Ethnozid zugleich einen „Genozid“ (Völkermord) im Sinne der UN-Konvention

28 Quelle: W. L. Willkie: „One World“, Simon & Schuster, New York, 1943 – Hinweis in der FAZ vom 14.02.92.

29 Quelle: Die F.D. Roosevelt-Papers, einzusehen in der F.D.R-Library roosevelt.library@nara.gov
Tel. 001 845-229-8114 Fax 001 845-229-0872

30 Quelle: a.a.O.

gegen den Völkermord beinhaltet. Die Bundestagsresolution 13/4445 vom 23.04.1996 deutet daraufhin, daß der Bundestag in damaliger Zusammensetzung dieser Auffassung zuneigte. Die Entschließung hat folgenden Wortlaut:

„Im Hinblick darauf, daß die Tibeter sich in der gesamten Geschichte eine eigene ethnische, kulturelle und religiöse Identität bewahrt haben, verurteilt der Bundestag die Politik der chinesischen Behörden, die im Ergebnis in bezug auf Tibet zur Zerstörung der Identität der Tibeter führt, insbesondere mit Ansiedlung und Zuwanderung von Chinesen in großer Zahl ' Zwangsabtreibungen, politischer, religiöser und kultureller Verfolgung und Unterstellung des Landes unter eine chinesisch kontrollierte Administration.“

Dafür, daß die maßgeblichen Kreise der US-Ostküste zum Völkermord am Deutschen Volk entschlossen sind, spricht auch der Umstand, daß höchste Repräsentanten der USA sich nicht scheuten, ihre Völkermordlust auf abstoßende Art und Weise öffentlich zu bekennen. Kein Geringerer als der spätere US-Präsident Harry S. Truman hat ihr anläßlich des Ausbruchs der Kampfhandlungen an der Ostfront im Juni 1941 wie folgt Ausdruck gegeben:

„Wenn wir sehen, daß Deutschland siegt, sollten wir Rußland helfen, und wenn wir sehen, daß Rußland siegt, sollten wir Deutschland helfen und ihnen auf diese Weise gestatten, so viele wie möglich umzubringen, wenn ich auch unter keinen Umständen einen Sieg Hitlers erleben möchte.“³¹

Welcher Jurist in den Diensten der „Bundesrepublik Deutschland“ weiß denn schon, daß Franklin Delano Roosevelt, 32. Präsident der USA, schon seit seiner Amtszeit als stellvertretender Marineminister (Amtsantritt 1917. Er wurde der eigentliche Chef der US-Marine) beharrlich bis an sein Lebensende als sein Hauptziel die „völlige Zerschlagung Deutschlands“ verfolgte und schon während des Ersten Weltkrieges die „bedingungslose Kapitulation“ des Deutschen Reiches anstrebte?³²

Welcher Jurist in den Diensten der „Bundesrepublik Deutschland“ weiß denn schon, daß sich der von Franklin Delano Roosevelt ausgerufene „Kreuzzug für die Demokratie“ direkt gegen das Konzept der Selbstherrlichkeit (Selbstbestimmung) der Völker– also gegen die Idee der Nation selbst richtet? [Er zielte darauf ab, die Vereinten Nationen als Weltregierung einzusetzen und ihr 1. Generalsekretär zu werden³³]

Die äußerste Steigerung der Aversion gegen Nationalstaaten europäischen Zuschnitts bezeugt ein „Umerzieher“³⁴, Mitbegründer der Politikwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland, der Jude Carl J. Friedrich, in seinem Buch „The New Belief in the Common Man“ (1942) mit dem Satz: **„Wir hoffen gezeigt zu haben , daß sowohl ,Staat' als auch ,Souveränität' Symbole totalitärer Herrschaft sind.“³⁵**

31 „New York Times“, 24. Juni 1941; zitiert nach George S. Wheeler, Die Amerikanische Politik in Deutschland, Kongress-Verlag Berlin, 1958, S. 12

32 Dirk Bavendamm, Roosevelts Krieg ...“, 2. Auflage, Herbig Verlag Berlin 1998, S. 48 und 55

33 Fish, Hamilton, „Der zerbrochene Mythos – F.D. Roosevelts Kriegspolitik 1933 – 1945“ Grabert Verlag, Tübingen 1982 S. 221

34 Schrenck-Notzing, Caspar, „Charakterwäsche – Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland“, Ullstein-Buch Zeitgeschichte Nr. 33214, Ulm 1996, ISBN 3 548-33214-5, S. S. 148, 184, 250

35 „We hope to have shown that both ‚state‘ and ‚sovereignty‘ are symbols of totalitarian government.“ - zitiert nach H.-J. Arndt, „Die Besiegten von 1945 ...“, S. 254 Fn. 10.

Neuerdings wird die Nation als solche als Quellgrund der Feindschaft gegen die Juden gebrandmarkt.³⁶

Welcher Jurist in den Diensten der „Bundesrepublik Deutschland“ weiß denn schon, daß US-Präsident F.D. Roosevelt 1941, um einen Kriegsgrund gegen Deutschland vorzutauschen, durch eine durchtriebene Provokationsstrategie - erfolglos - versuchte, das Deutsche Reich zu militärischen Operationen gegen die US-Flotte zu veranlassen?³⁷

Daß er schließlich Japan gezielt zum Überfall auf die US-Flotteneinheiten im Hafen von Pearl Harbor herausforderte, um die US-Bevölkerung kriegsbereit zu stimmen? Er wollte unbedingt den Waffengang mit dem Deutschen Reich und hoffte, dieses würde nach dem Angriff der USA auf Japan aufgrund vertraglicher Beistandspflichten gegenüber Japan den USA den Krieg erklären. Diese Hoffnung erfüllte sich.³⁸

Welcher Jurist in den Diensten der „Bundesrepublik Deutschland“ weiß denn schon, daß es Churchill 1941 – als das Deutsche Reich den Europäischen Krieg bereits für sich entschieden hatte – darum ging, einen Weltkrieg herbeizuzwingen in der wahnhaften Hoffnung, durch Verwicklung der USA und der Sowjetunion in diesen Krieg, der dadurch erst zu einem Weltkrieg wurde, für das British Empire die alte Machtstellung wiedererlangen zu können?³⁹

36 Peter Alter, Claus-Ekkehard Bärsch, Peter Berghoff „Die Konstruktion der Nation gegen die Juden“, Februar 1999

Rezension eines ungenannten Autors:

Als Begleitphänomen des modernen Nationalismus erscheint der Antisemitismus als ein mysteriöser Schatten der politischen Moderne. Die antijüdischen Differenzkonstruktionen können aber letztlich nicht ohne die Identitätskonstruktion der jeweiligen Nation verstanden werden. Dies gilt um so mehr, als die Feindseligkeit gegenüber Juden nicht mehr nur durch den Gegensatz Christentum/Judentum inspiriert wird, sondern durch das politische Kollektiv, durch die Nation, die nunmehr ihrem 'Wesen' nach von den Juden verschieden sein sollte. Um die Ein- und Ausgrenzungsprozesse der nationalen Gesellschaften erklären zu können, müssen die jeweiligen Vorstellungen von der Nation rekonstruiert werden, auf deren Grundlage die Juden als anders, mithin als Feinde definiert werden. In diesem Band werden Ideen und Formationen der Nation erörtert, die den modernen Antisemitismus bedingen und hervorgebracht haben. Der Zusammenhang von spezifischen Konstruktionen der Nation und den Phänomenen der Judenfeindschaft wird hier aus historischer, sozialwissenschaftlicher, politologischer und psychologischer Perspektive diskutiert. Die Autoren aus Israel, Großbritannien, den USA, Frankreich, den Niederlanden und Deutschland konzentrieren sich zwar auf die antijüdischen Tendenzen in der deutschen Nationalbewegung und im deutschen Nationalismus, beziehen jedoch in vergleichender Perspektive auch andere Nationalbewegungen mit ein. Insbesondere werden durch den interdisziplinären Ansatz des Bandes neue Interpretationen und Aspekte in die Diskussion über den Antisemitismus eingeführt. Neben Beiträgen von George L. Mosse und Peter Pulzer, die einen allgemeinen Überblick entwerfen, und Cornelius Castoriadis, der einen grundlegenden Aufsatz über den Haß vorlegt, schreiben vierzehn Autoren zu verschiedenen Aspekten dieses aktuellen und wichtigen Themas.

37 Giselher Wirsing, Giselher Wirsing „Der maßlose Kontinent – Roosevelts Kampf um die Weltherrschaft“, Jena 1942, S. 284 ff.

38 Fish, Hamilton, „Der zerbrochene Mythos – F.D. Roosevelts Kriegspolitik 1933-1945“, Grabert Verlag, Tübingen 1982, ISBN 3-87847-059-2; Bavendamm, Dirk „Roosevelts Krieg- Amerikanische Politik und Strategie 1937-1945“, Herbig Verlag, 2. Auflage 1998; Hoggan, David L. „Der erzwungene Krieg – Die Ursachen und Urheber des Zweiten Weltkrieges“, 15. Auflage, Grabert Verlag, Tübingen 1997; Schultze-Rhonhof, Gerd „Der Krieg der viele Väter hatte“, 2. Auflage, Olzog Verlag, München 2003, ISBN 3-7892-8117-4; Giselher Wirsing „Der maßlose Kontinent – Roosevelts Kampf um die Weltherrschaft“, Jena 1942; Stinnet, Robert B., „Pearl Harbor – Wie die Amerikanische Regierung den Angriff provozierte und 2.476 ihrer Bürger sterben ließ“, Zweitausendeins, Frankfurt/Main 2003, ISBN 3-86150-603-3

39 Allen, Martin, „Churchills Friedensfalle – Das Geheimnis des Heiß-Fluges 1941“, Druffel Verlag, Stegen-Ammersee 2003, ISBN 3 8061-1153-7

Um Friedensangebote von Adolf Hitler, die dieser auf dem Gipfelpunkt seiner Erfolge im Kriege über Mittelsmänner an die Britische Regierung gerichtet hatte, abzublocken, schrieb der Chefberater des Britischen Außenministers, Sir Robert Vansittart, an Lord Halifax, den Außenminister, folgenden Brief :

„An den Minister. DRINGEND.

Ich hoffe, Sie haben Mr. Mallet dahingehend instruiert, daß er auf keinen Fall Dr. Weißbauer treffen darf. Die Zukunft der Zivilisation steht auf dem Spiel. Es geht um die Frage ‚Sie oder Wir‘ und entweder das Deutsche Reich oder unser Land wird untergehen, und nicht nur untergehen, sondern völlig vernichtet werden. Ich glaube, daß es das Deutsche Reich sein wird. Das ist etwas völlig anderes, als wenn man sagen würde, Deutschland muß untergehen; aber das Deutsche Reich und die Reichsidee sind seit 75 Jahren der Fluch, der auf der Welt lastet, und wenn wir ihn dieses Mal nicht stoppen, dann stoppen sie uns. Der Feind ist das Deutsche Reich und nicht etwa der Nazismus, und diejenigen, die das bislang noch nicht begriffen haben, haben überhaupt nichts begriffen, und sie würden uns in einen sechsten Krieg hineinziehen, selbst wenn wir den fünften überleben werden. Alle Möglichkeiten für einen Kompromiß sind passé, und es wird jetzt einen Kampf bis zum Ende geben, und zwar bis zum bitteren Ende.

Ich vertraue darauf, daß Mr. Mallet äußerst kategorische Instruktionen erhalten wird. Wir haben mehr als genug von Leuten wie Dahlerus, Goerdeler, Weißbauer und Konsorten.“⁴⁰

Können Sie guten Gewissens weiterhin Ihre Unkenntnis der geschichtlichen Tatsachen pflegen, um Ihren „Guten Glauben“ an die Propagandalügen der Feinde des Deutschen Reiches aufrechtzuerhalten? Müßten Sie dann nicht sich selbst den Vorwurf machen, den Seelenmord am Deutschen Volk mit zu befördern?

VIII.

Die Offenkundigkeit des Holocausts ist angreifbar

In den Gerichtssälen der OMF-BRD steht jetzt die Wahrheit gegen die Lügen unserer Feinde auf. Sie wird sich durchsetzen – aus dem einfachen Grunde, weil die Wahrheit erkannt und auf den Weg gebracht ist. Keine Lüge kann vor der einmal erkannten Wahrheit bestehen.

Die Verteidigung wird mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln das Dogma von der Offenkundigkeit des Holocausts angreifen und zeigen, daß diese von Anfang an im Zuge der fortdauernden Kriegsführung der Feindmächte gegen das Deutsche Reich nur vorgetäuscht worden ist.

„Offenkundigkeit“ im Sinne des § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO ist ein Werturteil. Dieses kann als solches im Strafprozeß mit Beweisanträgen angegriffen werden (vgl. Alsberg/Nüse/Meyer „Der Beweisantrag im Strafprozeß“, 5. Aufl., München 1983, S. 532)

40 Doc. No. FO 371/24408 – Public Records Office, Kew. zitiert von Martin Allen in „Churchills Friedensfalle – Das Geheimnis des Heiß-Fluges 1941“, Druffel-Verlag, 2003, ISBN 3 8061-1153-7, S. 119 f.

Bei Alsberg/Nüse/Meyer a.a.O. S. 568 ist nachzulesen:

Beweisanträge, die die auf eine Offenkundigkeit begründete Überzeugung des Gerichts durch den Nachweis angreifen wollen, daß die Tatsache oder der Erfahrungssatz falsch oder doch in seiner Geltung nicht unangefochten, also nicht allgemeinkundig ist und daher des Beweises bedarf, müssen aber immer sachlich gewürdigt werden⁴¹. Das gilt sowohl für allgemeinkundige als auch für gerichtskundige Tatsachen oder Erfahrungssätze.

Die Entscheidung darüber, ob dem Antrag stattzugeben ist, steht unter dem übergeordneten Gesichtspunkt der Aufklärungspflicht nach 5 244 Abs. 2⁴². Nachträgliche Zweifel an der Richtigkeit einer als offenkundig behandelten Tatsache oder eines Erfahrungssatzes verpflichten das Gericht, Beweise zu erheben⁴³. Es kommt darauf an, ob in dem Beweisantrag ein vernünftiger Grund zu Zweifeln an der Wahrheit der Tatsache vorgebracht wird. Wo diese Zweifel beginnen, hat auch die Freiheit des Gerichts ihre Grenze, Beweisanträge mit der Begründung abzulehnen, die Beweistatsache sei denk- oder erfahrungsgesetzlich unmöglich. Die durch die Entwicklung der Geisteswissenschaften überreich belegte Erscheinung, daß der Schatz unseres Erfahrungswissens ständigen Schwankungen unterworfen ist, wird das Gericht zuweilen veranlassen, selbst zu solchen Forschungsergebnissen, die allgemein anerkannt zu sein scheinen, Beweis zu erheben. Entscheidend ist, ob das angebotene Beweismittel dem Träger der Offenkundigkeit sachlich überlegen, ob etwa die Kenntnis des benannten Zeugen unmittelbarer erworben, genauer und eingehender ist als die des Trägers der Offenkundigkeit⁴⁴.

Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages (Pet 4-12-07-45-5699 Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode – Drucksache 12/2849) hat einen Petenten, der die Zeitgeschichtsforschung bezüglich des Holocausts aus dem Drohbereich des § 130 Abs. 3 StGB-BRD herausgenommen sehen wollte, im Hinblick auf die vorstehend dargestellte Rechtslage wie folgt beschieden:

Hinsichtlich der vom Petenten verlangten Verschärfung der Anwendungsvoraussetzungen des § 244 StPO weist der Petitionsausschuß darauf hin, daß das Strafgericht gem. § 244 Abs.2 StPO verpflichtet ist, zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von

41 BGHSt. 6 S. 292 (295); KK Herdegen 5 244 Rdnr. 78; Brutzer S. 59; Harreß S. 46; Rieker S. 65; Roxin 5 24 C II 4; Schmidt-Hieber S. 18. - A. A. RG Recht 1924 Nr. 280; Bär S. 10; Beling S. 287; zu Dohna S. 172 und DJZ 1911 Sp. 305 (307); Gerland S. 366 Fußn. 623; Oetker S. 690; Simader S. 130, 152; Völcker S. 13 und neuerdings Kreuzer S. 49; Walter S. 274 ff., nach deren Meinung offenkundige Tatsachen schon begrifflich keinen Gegenbeweis zulassen.

42 Vgl. Sarstedt S. 236. 300 Vgl. Rieker S. 65.

43 Vgl. F. W Krause S. 39/40, 44. Hiergegen Engels S. 47 Fußn. 129 mit der Begründung, es sei unklar, wie ein vernünftiger von einem unvernünftigen Zweifel zu unterscheiden sei. Damit beweist Engels nur sein Unverständnis für das Wesen richterlicher Entscheidungen. Bei der Beweiswürdigung steht der Richter ständig vor der Frage, ob man an der Wahrheit einer Tatsache vernünftigerweise zweifeln kann

44 OLG Hamburg NJW 1968 S. 2303 (2304); Sarstedt S. 236; vgl. auch Henkel S. 265.

Bedeutung sind. Eine Ausnahme besteht nach § 244 Abs.3 Satz 2 StPO hinsichtlich solcher Beweiserhebungen, die wegen Offenkundigkeit überflüssig sind. Solche offenkundigen Tatsachen können allgemein bekannte Tatsachen sein, von denen verständige Menschen regelmäßig Kenntnis haben oder über die sie sich aus zuverlässigen Quellen ohne besondere Fachkunde sicher unterrichten können.

Als offenkundig gelten ferner gerichtskundige Tatsachen, worunter solche Tatsachen zu verstehen sind, die das Gericht im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit zuverlässig in Erfahrung gebracht hat. Dabei hat der BGH die Annahme der

Gerichtskundigkeit als unbedenklich auf Gebieten erachtet, die im Hintergrund des Geschehens stehen und gleichsam den Boden für die Verübung einer größeren Zahl gleichgearteter Verbrechen abgeben.

*Die Annahme der Offenkundigkeit schränkt jedoch in keinem Falle die Verteidigungsmöglichkeiten der Angeklagten unzumutbar ein. Das Gericht ist verpflichtet, solche Tatsachen, die es für offenkundig erachtet, in der Hauptverhandlung zu erörtern und damit dem Angeklagten die Möglichkeit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Außerdem ist zu **berücksichtigen, daß die Offenkundigkeit nicht für alle Zeiten unverändert fortzubestehen braucht. Neue Erfahrungen oder Ereignisse können hinzukommen, die geeignet sind, eine abweichende Beurteilung zu rechtfertigen. Tragen die Beteiligten solche bisher noch nicht berücksichtigten und erörterten Umstände vor, so kann die Offenkundigkeit dadurch erschüttert und eine erneute Beweiserhebung über diese Tatsachen notwendig werden.** Damit haben der Angeklagte und sein Verteidiger die Möglichkeit, durch begründeten Sachvortrag eine Beweisaufnahme auch über offenkundige Tatsachen zu erwirken.*

Die Entscheidung über die Offenkundigkeit einer Tatsache im Sinne des § 244 StPO obliegt damit ausschließlich dem jeweils erkennenden Gericht und unterliegt damit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter. In den einzelnen Instanzen kann zudem durchaus eine unterschiedliche Beurteilung erfolgen.

IX.

Die zerbrechliche Offenkundigkeit historischer Tatsachen

Als offenkundig gelten historische Tatsachen dann, wenn sie aufgrund historischer Forschung allgemein als bewiesen gelten und sich deshalb jedermann aus Geschichtsbüchern, Lexika und ähnlichen Nachschlagewerken ohne besondere Sachkunde unterrichten kann (Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Berlin 1983, S. 539).

Ist aber die Richtigkeit einer Tatsache in der Geschichtsschreibung umstritten, so wird sie auch nicht dadurch allgemeinkundig, daß über sie viel geschrieben und verbreitet worden ist (Alsberg/Nüse/Meyer a.a.O. S. 540).

Letztlich entscheidet also die *communis opinio* (allgemeine Überzeugung) der Geschichtsforscher über die Offenkundigkeit geschichtlicher Tatsachen.

Daß von einer allgemeinen Überzeugung keineswegs ausgegangen werden kann, zeigen bereits die folgenden Darlegungen von Prof. Dr. Gerhard Jagschitz vom Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien (A 1090 Wien, Rotenhausgasse 6) als gerichtlich bestellter Gutachter in seinem Schreiben an das Landesgericht für Strafsachen, Wien, vom 10.1.1991, Az.: 26 b Vr 14 184/86:

*„... stellte sich im Laufe der Literaturrecherche heraus, daß **nur eine relativ geringe wissenschaftliche Literatur** einer erheblich größeren Zahl von Erlebnisberichten oder nichtwissenschaftlichen Zusammenfassungen gegenübersteht. **Es wurden dabei zahlreiche Widersprüche, Abschreibungen, Auslassungen und unvollständige Verwendung von Quellen festgestellt.***

*Zudem sind durch einige Freisprüche in einschlägigen Verfahren durch Vorlage von Gutachten vor nationalen und internationalen Gerichten **substantielle Zweifel an grundlegenden Fragen verstärkt worden, so daß die bloße Fortschreibung einschlägiger Gerichtsurteile und der Hinweis auf die Gerichtsnotorik der Bekanntheit von Vernichtung von Juden durch Gas im Konzentrationslager Auschwitz nicht mehr ausreichen, um Urteile in einem demokratischen Rechtsempfinden darauf aufzubauen.***

Es erwies sich daher als notwendig, [im] Gutachten ... auch die notwendige Korrektur der Literatur vorzunehmen. ...

*Während der bisherigen Arbeit hat sich des weiteren herausgestellt, daß **Quellen aus bestimmten Archiven nicht vollständig verwendet wurden und durch die politischen Ereignisse der letzten Jahre auch erstmals Bestände verwendet werden können, die bisher für die westliche Forschung verschlossen waren. Es sind dies vor allem die Akten des Reichssicherheitshauptamtes in Potsdam, der riesige (mehrere Tonnen umfassende) Auschwitz-Bestand in einigen Moskauer Archiven. ...***

Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Äußerungen von Prof. Dr. Ernst Nolte:

“Aber eben deshalb fühle ich mich durch ihn [den Revisionismus] herausgefordert und sehe mich dennoch nicht imstande, mich denjenigen anzuschließen, die den Staatsanwalt und die Polizei zum Einschreiten auffordern. Eben deshalb sehe ich mich gezwungen, die Frage zu stellen, ob der Revisionismus über Argumente verfügt oder ob er tatsächlich in lügenhafter Agitation aufgeht.

Und hier kommt die allgemeine Qualität des Historikers ins Spiel. Der Historiker weiß, daß ‘Revisionen’ das tägliche Brot der Wissenschaft sind [...]. Der Historiker weiß auch, daß in aller Regel am Ende einige der revisionistischen Thesen von den Etablierten anerkannt oder mindestens in die Erörterung einbezogen werden. [...]

Nicht ausdrücklich erwähnt wurde [während eines Historikerkongresses], daß es in der Kriegs- und ersten Nachkriegszeit Behauptungen gegeben hatte, wonach die Massentötungen durch Einblasen heißen Dampfes in abgeschlossene Kammern, durch Stromschläge auf riesigen elektrischen Platten oder durch Verwendung von ungelöschtem Kalk vollzogen worden seien. Durch das Stillschweigen wurden Behauptungen wie diese offensichtlich für ebenso unzutreffend erklärt wie das Gerücht von der aus jüdischen Leichen hergestellten Seife, das indessen noch jüngst in Deutschland durch Zeitungsanzeigen eines bekannten Regisseurs wiederaufgegriffen worden ist.^{45]} Selbst die in den fünfziger Jahren wohl verbreitetste Zeugenaussage, diejenige des Mitgliedes der Bekennenden Kirche und SS-Führers Kurt Gerstein, wird in Dokumentensammlungen ganz orthodoxer Gelehrter nicht mehr aufgenommen.

Und bekanntlich hat Jean-Claude Pressac, der trotz seiner eigenartigen Präzedenzen als seriöser Forscher anerkannt ist, die Zahl der Opfer der Gaskammern in Auschwitz vor kurzem bis auf etwa eine halbe Million herabgesetzt.

Von Einzelkorrekturen dieser Art unterscheiden sich die Behauptungen nicht grundsätzlich, die meines Wissens nur von ‘Revisionisten’ vorgebracht worden sind: daß die ersten Geständnisse des Auschwitz-Kommandanten Höß durch Folterungen erzwungen worden seien, daß das von vielen Augenzeugen berichtete Herausschlagen hoher Flammen aus den Schornsteinen der Krematorien auf Sinnestäuschungen beruhen müsse, daß für die Kremierung von täglich bis zu 24.000 Leichen die technischen Voraussetzungen nicht gegeben gewesen seien, daß die ‘Leichenkeller’ in den Krematorien von Lagern, die während der Typhusepidemien jeden Tag etwa 300 ‘natürliche’ Todesfälle zu verzeichnen hatten, schlechthin unentbehrlich gewesen seien und mindestens während dieser Perioden nicht für Massentötungen zweckentfremdet werden konnten.

45 “Atze” Brauner, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Süddeutsche Zeitung, 6.5.1995.

*Auch solche Thesen können den Historiker schwerlich überraschen, denn er weiß aus seiner Alltagsarbeit, daß riesige Zahlen, sofern sie nicht von statistischen Ämtern stammen, seit den Zeiten Herodots als fragwürdig gelten müssen, und er weiß nicht minder, daß große Ansammlungen von Menschen in extremen Situationen und angesichts schwer erklärlicher Vorgänge wahre Brutstätten von Gerüchten waren und sind. [...]*⁴⁶

“Der Aussage des Kommandanten von Auschwitz, Rudolf Höß, die unzweifelhaft sehr wesentlich zum inneren Zusammenbruch der Angeklagten im Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher beitrug, gingen Folterungen voraus; sie war also nach den Regeln des westlichen Rechtsverständnisses nicht gerichtsverwertbar. Die sogenannten Gerstein-Dokumente weisen so viele Widersprüche auf und schließen so viele objektive Unmöglichkeiten ein, daß sie als wertlos gelten müssen. Die Zeugenaussagen beruhen zum weitaus größten Teil auf Hörensagen und bloßen Vermutungen; die Berichte der wenigen Augenzeugen widersprechen einander zum Teil und erwecken Zweifel hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit.

Eine sorgfältige Untersuchung durch eine internationale Expertenkommission ist, anders als im Falle Katyn nach der Entdeckung der Massengräber durch die deutsche Wehrmacht im Jahre 1943, nach dem Ende des Krieges nicht erfolgt, und die Verantwortung dafür kommt den sowjetischen und polnischen Kommunisten zu.

Die Veröffentlichung von Fotografien der Krematorien und einiger Kannen mit der Aufschrift ‘Zyklon B. Giftgas’ hat keinerlei Beweiswert, da in größeren typhusverseuchten Lagern Krematorien vorhanden sein müssen und da Zyklon B ein bekanntes ‘Entwesungsmittel’ ist, das nirgendwo entbehrt werden kann, wo Massen von Menschen unter schlechten sanitären Bedingungen zusammenleben.

[...] eine Infragestellung der überlieferten Auffassung, daß die Massenvernichtung in Gaskammern durch zahllose Aussagen und Tatsachen zwingend bewiesen sei und außerhalb jeden Zweifels stehe, muß zulässig sein, oder Wissenschaft ist als solche in diesem Bereich überhaupt nicht zulässig und möglich.”⁴⁷

“Es handelt sich um die Behauptung, aufgrund naturwissenschaftlicher Befunde bzw. technischer Tatbestände habe es Massentötungen durch Vergasung entweder nicht gegeben oder überhaupt nicht geben können, zumindest nicht in dem bisher angenommenen Umfang. Ich spreche hier von den chemischen Untersuchungen bzw. Gutachten zu den Cyanid-Restbeständen in den Entwesungskammern einerseits und in den zunächst als ‘Leichenhallen’ vorgesehenen Räumen der Krematorien andererseits durch Leuchter, Rudolf und Lüftl sowie nicht zuletzt von den ungemein detaillierten Studien Carlo Mattogno zu scheinbaren Detailfragen wie Verbrennungsdauer, Koksverbrauch und ähnlichem. Gegen die immer wieder vorgebrachte These, daß das naturwissenschaftlich oder technisch

⁴⁶ Ernst Nolte, *Feindliche Nähe*, S. 74-79 (Rudolf Vorlesungen S. 138 f.)

⁴⁷ Ernst Nolte, *Der kausale Nexus*, Herbig. München 2002, . 96 f. (Rodolf Vorlesungen S. 140 f.)

Unmögliche nicht stattgefunden haben könne, selbst wenn Hunderte von Geständnissen und Zeugenberichten das Gegenteil sagten, läßt sich im Prinzip nicht argumentieren; [...]. Das Eingeständnis ist unumgänglich, daß Geisteswissenschaftler und Ideologiekritiker in dieser Frage nicht mitreden können."⁴⁸

In Bezug auf die Feststellung der Unangefochtenheit des Für-wahr-Haltens in der Gemeinde der Historiker kommt folgender Gesichtspunkt hinzu: Wie kann von Unangefochtenheit in diesem Sinne die Rede sein, wenn Zweifler, die das Für-wahr-Halten mit sachlichen Argumenten anfechten, mit der Strafrechtskeule mundtot gemacht und ihre Geschichtswerke von der Verbreitung ausgeschlossen werden?

Die für die Annahme der Offenkundigkeit unverzichtbare Unangefochtenheit einer geschichtlichen Tatsache wird hier gerade erst durch die Voraussetzung der Offenkundigkeit mit den Mitteln der Strafjustiz erzwungen.

Die BRD-Justiz behilft sich hier mit einer zirkulären Argumentation: Sie teilt die Geschichtsschreiber und Forscher wie folgt ein: Autoren, die die gewünschte Version unterstützen, gelten als Wissenschaftler und haben deshalb bei der Erkenntnisfrage Gewicht. Autoren, die der gewünschten Version widersprechen, gelten als „politische Extremisten“, „die aus offensichtlicher Dummheit, Unbelehrbarkeit oder Böswilligkeit bestreiten“. Deren Werke werden als „pseudowissenschaftlich“ abgetan (Alsberg/Nüse/Meyer a.a.O. S. 541). Sie fallen bei der Erkenntnisfrage nicht ins Gewicht. So wird die Offenkundigkeit der offiziellen Version „erfolgreich“ mit der Offenkundigkeit der offiziellen Version verteidigt.

In diesem Zusammenhang wird von Holocaustjuristen gelegentlich argumentiert, daß die bekannten „revisionistischen“ Geschichtsforscher gar nicht vom Fach, also keine „gelernten“ Historiker seien. Übergangen wird dabei allerdings, daß auch die „anerkannten“ Holocaust-Geschichtsschreiber sozusagen Laien auf dem Gebiete der Geschichtsforschung sind. Raul Hillberg, der „Pabst“ der Holocaust-Kirche, war gelernter Politologe.

Über die den Deutschen verordnete Geschichtsschreibung bemerkte der Historiker Hellmut Diwald⁴⁹:

„Seit 1943 galt die reeducation bei den Westalliierten als eine beschlossene Sache. Das allgemeine Ziel wurde in einer Aktennotiz mit dem Satz umrissen: „Wir werden die gesamte Tradition auslöschen, auf der die Deutsche Nation errichtet wurde.“ Deshalb unterlegten sie der ganzen Deutschen Geschichte eine beständige Bereitschaft zu militärischer Aggression, die in unserem Jahrhundert schließlich ihren Gipfel darin erreicht habe, daß Deutschland die beiden Weltkriege vom Zaun gebrochen hätte.

Die unerläßliche Verbindung von der Kriegspropaganda zur Friedensarbeit der Umerziehung wurde unter anderem von dem damaligen US-Hochkommissar John McCloy hergestellt. Der versierte Finanzfachmann wurde zum Freizeithistoriker

⁴⁸ Ernst Nolte a.a.O. S. 122 (Rudolf Vorlesungen S. 141)

⁴⁹ <http://hellmut-diwald.de/UnseregestohleneGeschichte.htm>

und erklärte, daß sich die kritische Prüfung und Neuorientierung der Deutschen Geschichte nicht auf das Dritte Reich beschränken dürfe, sondern zumindest bis auf Bismarck zurückgreifen müsse. Die Empfehlung fiel bei den inländischen Schöpfern eines „geläuterten“ Geschichtsbildes auf fruchtbaren Boden. Zu ihnen gehörten nur selten sachkundige Historiker, dafür um so beflissenere Demokraten. Die Abhandlungen, die dann der vorgegebenen Generallinie von Luther über Friedrich den Großen zu Bismarck und Hitler wie Suchhunde einer Fährte folgten, sind heute kaum noch zu zählen. Sie dienten durchweg nicht der historischen Wahrheit, sondern der bewußten Zurichtung auf Kosten der Deutschen Geschichte, die uns auf diese Weise buchstäblich gestohlen wurde.

....

*Die Umerziehung hatte in die Gefilde der Geschichtsschreibung mit der unverhüllten Anweisung ihren Einzug gehalten, daß sich die historische Forschung der fehlgeleiteten, abartigen Geschichte der Deutschen zwecks demokratischer Erziehung zu mündigen Bürgern anzunehmen habe. **Und eben das geriet in den Händen jener Historiker, die sich nicht dem geschichtlich Korrekten verpflichtet hatten, zu jenem feinen Gift, dessen Wirkung auf der unmerklich ansteigenden Dosierung beruht.***

Die meisten Geschichtsforscher hielten sich allerdings zurück. Die Gründe dafür fanden sich in den Jahren zuvor. Obwohl diese Reserve mehr Takt verriet als der demokratische Selbstbeziehungseifer anderer Kollegen, lief die Haltung in beiden Fällen darauf hinaus, daß die Bundesbürger in einer Existenzfrage vom Gros ihrer Historiker im Stich gelassen, ja verraten wurden.....

In seinem Buch „Vorlesungen über den Holocaust“ daselbst in der „Fünften Vorlesung: Über Wissenschaft und Freiheit“ (S. 495 bis 541) legt Gernar Rudolf dar, daß und auf welche Weise die Unangefochtenheit der offiziellen Geschichtsschreibung durch gewaltsame Verfolgung der Dissidenten vorgetäuscht worden ist. Kein Richter wird daran mit gutem Gewissen vorbei gehen können.

Angesichts der stetig anwachsenden Wucht neuer Erkenntnisse über die Zeit von 1933 bis 1945 wächst jetzt auch bei denjenigen, bei denen sich die „Umerziehung“ noch ungebremst auswirkt, der Argwohn, daß die „Offenkundigkeit des Holocausts“ – wie sie der Bundesgerichtshof und das Bundes“verfassungs“gericht abgeseget haben – nur vorgetäuscht ist.

Worauf soll die „Offenkundigkeit“ beruhen? Auf dem „Urteil“ des Nürnberger Militärtribunals – das man letztlich nicht anders als ein Mordkonsortium der Siegermächte bezeichnen kann? Auf dem „Urteil“ des Frankfurter Schwurgerichts im sogenannten Großen Auschwitzprozeß – einem Schauprozeß? Ist dieses eine „allgemein zugängliche Quelle“? Ist es je in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht worden? Wann?

Wissen die Juristen in den Diensten der BRD, daß es 13 lange Jahre gedauert hat, bis strafrechtliche Ermittlungen in Sachen des „singulären Menschheitsverbrechens“

eingeleitet wurden? Daß die Ermittlungen von einem Strafgefangenen angestoßen wurden?⁵⁰

Warum hat die Weltjudenheit nicht sofort – nicht schon 1945, als die Erinnerung noch frisch war - gefordert, den behaupteten Völkermord zu untersuchen und die greifbaren Täter zur Verantwortung zu ziehen? Kennen sie die „Romane“, die Jüdische Zeugen – zum Beispiel der Friedensnobelpreisträger Elie Wiesel - der Welt als Erlebnisberichte untergejubelt haben?⁵¹ Wie ist es zu erklären, daß ein nachweislicher Lügner⁵² und Haßprediger⁵³ der Welt als Friedensnobelpreisträger präsentiert werden konnte?

In diesen Tagen ist das Geständnis des Spanischen Juden Enric Marco bekannt geworden. Der Genannte ist Verfasser des autobiographischen Berichts „Erinnerung aus der Hölle“. „Wenn es ein aktuelles Gesicht für die spanischen Überlebenden des Holocaust gab, dann wohl das von Enric Marco,“ schreibt die Süddeutsche Zeitung in ihrer Ausgabe vom 12. Mai 2005 und weiter:“(er) hielt hunderte Vorträge über seine vermeintliche Leidenszeit im Konzentrationslager Flossenbürg.... Ende Januar trat der Katalane im Parlament von Madrid auf und war dort einer der Protagonisten der ersten Hommage an Spaniens KZ-Häftlinge..... Erst kürzlich wurde Marco, heute 84 Jahre alt, als Vorsitzender der Vereinigung Amical de Mauthausen wiedergewählt.“ Ein Historiker ging den „Erlebnisberichten“ dieses Vorzeigeopfers nach und fand heraus, daß sie reine Erfindungen waren. Enric Marco sagte daraufhin endlich einmal die Wahrheit: „Ich gebe zu, ich war nie im Lager Flossenbürg.“

Zahlreiche „Tatzeugen“ sind von „revisionistischen“ Geschichtsforschern der Lüge überführt worden. Aber nicht die meineidigen Zeugen sind belangt worden, sondern die Forscher – wegen „Leugnung des Holocausts“.

Und wie steht es mit den „Geschichtswerken“ und den Lexika, mit den Fachartikeln von „Historikern“, mit den Berichten in Zeitungen und Zeitschriften als allgemein zugänglichen Quellen, aus denen „zuverlässig“ die Überzeugung geschöpft werden könnte, daß es „den Holocaust“ wirklich gegeben habe?

Wie gehen Juristen in den Diensten der Bundesrepublik Deutschland mit der Tatsache um, daß die Sieger über das Deutsche Reich dessen Geschichte geschrieben haben?

Über den Wert dieser Historiographie sowie über die Methoden und Ziele der psychologischen Kriegsführung äußerte sich Walter Lippmann, unter Präsident Woodrow Wilson Chef des inoffiziellen Propagandaministeriums der USA und in den zwanziger bis fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts einer der einflußreichsten Journalisten in den USA, wie folgt:

... daß außer der notwendigen Besetzung des feindlichen Staates und der Aburteilung der führenden Schicht des besiegten Volkes in Kriegsverbrecherprozessen, als die wichtigste Absicherung des Sieges nur

50 Hermann Langbein, Der Auschwitzprozeß – Eine Dokumentation, Bd I. Büchergilde Gutenberg 1995, unveränderter Nachdruck der 1965 im Europa-Verlag erschienenen Erstausgabe, ISBN 3-7632 4400 X, S. 21

51 Gernar Rudolf, Vorlesungen über den Holocaust S. 438 ff.

52 Gernar Rudolf, Vorlesungen über den Holocaust, S. 441

53 'Elie Wiesel, „Appointment with hate“, Legends of Our Time, Avon Books, New York 1968, S. 177 f.: „Jeder Jude sollte irgendwo in seinem Herzen eine Zone des Hasses bewahren, des gesunden, männlichen Hasses gegen das, was der Deutsche verkörpert und was im Wesen des Deutschen liegt‘,

gelten kann, „wenn die Besiegten einem Umerziehungsprogramm unterworfen werden. Ein naheliegendes Mittel dafür [ist], die Darstellung der Geschichte aus der Sicht des Siegers in die Gehirne der Besiegten einzupflanzen. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Übertragung der ›moralischen‹ Kategorien der Kriegspropaganda des siegreichen Staates in das Bewußtsein der Besiegten. **Erst wenn die Kriegspropaganda der Sieger Eingang in die Geschichtsbücher der Besiegten gefunden hat und von der nachfolgenden Generation auch geglaubt wird, dann erst kann die Umerziehung als wirklich gelungen angesehen werden.**« (zitiert in Die Welt v. 20.11.1982).

Diese Äußerung liefert die Lösung für das Rätsel, daß der Große Auschwitzprozeß erst 13 Jahre nach der Kapitulation der Wehrmacht „losgetreten“ worden ist. Es mußten erst die auf dem Schein-Urteil des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg fußenden Ergebnisse der „Forschungsarbeiten“ der täuschungswilligen „Historiker“ geschrieben, veröffentlicht und als „allgemeinkundiges Wissen“ in die Geschichtsbücher und Lexika übertragen worden sein, ehe das „grausige Geschehen“ in den tatsächlich gar nicht vorhandenen Gaskammern der Konzentrationslager als nicht mehr bezweifelbarer Hintergrund der Anklagen gegen die Bewacher angenommen werden konnte. Diese Vorbereitungsarbeiten mußten bis zu einem gewissen Grade abgeschlossen sein, ehe der Bundesgerichtshof und das Bundes“verfassungs“gericht sich in der Lage sehen konnten, die von den strafverfolgten „Holocaustleugnern“ zur Widerlegung der Auschwitzlüge angebotenen Gegenbeweise zu unterdrücken mit der Behauptung, daß „das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsachenbehauptungen offenkundig sei.“

Allgemein zugängliche *zuverlässige* Quellen, aus denen man Wissen über die Zeitgeschichte der Jahre 1933 – 1945 schöpfen könnte, sind nicht vorhanden. Die Sieger des Zweiten Weltkrieges haben in Verfolgung ihrer Kriegsziele und in völkerrechtswidriger Fortsetzung des Krieges gegen das Deutsche Reich und das Deutsche Volk eine intensive Lügenpropaganda entfaltet und jegliche unabhängige Geschichtsforschung verhindert. Dem Deutschen Volk wurde seine Geschichte regelrecht gestohlen.⁵⁴ Die freie Geschichtsforschung mußte der „Geschichtspolitik“ (Habermas)⁵⁵ der Sieger weichen.

Wie gehen Juristen in den Diensten der Bundesrepublik Deutschland mit der Tatsache um, daß sich die Feinde des Deutschen Reiches über ihr völkerrechtswidriges Vorhaben, „Offenkundigkeiten“ zu erzeugen, unmißverständlich ausgesprochen haben, nämlich wie folgt⁵⁶:

*»Die Re-education wird für alt und jung gleichermaßen erzwungen und sie darf sich nicht auf das Klassenzimmer beschränken. Die gewaltige überzeugende Kraft dramatischer Darstellung muß voll in ihren Dienst gestellt werden. Filme können hier ihre vollste Reife erreichen. **Die größten Schriftsteller, Produzenten und Stars werden***

54 vgl. den Essay von Helmut Diwald „Unsere gestohlene Geschichte“, <http://hellmut-diwald.de/UnseregestohleneGeschichte.htm>.

55 <http://de.wikipedia.org/wiki/Geschichtspolitik>

56 Anweisungen für die „Reeducation“ des Deutschen Volkes, herausgegeben von der „Einheit für Psychologische Kampfführung“ (Special Service Division) der U.S. Army, zitiert nach Anweisungen 1945 für die Re-education, in Nation & Europa, Heft 8/1958, S. 10. Für umfassende Angaben siehe Claus NORDBRUCH, Der Angriff, Tübingen 2003.

unter Anleitung der ›Internationalen Universität‹ die bodenlose Bosheit des Nazitums dramatisieren und dem gegenüber die Schönheit und Einfalt eines Deutschlands loben, das sich nicht länger mit Schießen und Marschieren befaßt. Sie werden damit beauftragt, ein anziehendes Bild der Demokratie darzustellen, und der Rundfunk wird sowohl durch Unterhaltung wie auch durch ungetarnte Vorträge in die Häuser selbst eindringen. Die Autoren, Dramatiker, Herausgeber und Verleger müssen sich der laufenden Prüfung durch die ›Internationale Universität‹ unterwerfen; denn sie sind alle Erzieher.

Von Beginn an sollen alle nichtdemokratischen Veröffentlichungen unterbunden werden. Erst nachdem das deutsche Denken Gelegenheit hatte, in den neuen Idealen gestärkt zu werden, können auch gegenteilige Ansichten zugelassen werden, im Vertrauen darauf, daß der Virus keinen Boden mehr findet; dadurch wird größere Immunität für die Zukunft erreicht. Der Umerziehungsprozeß muß ganz Deutschland durchdringen und bedecken. Auch die Arbeiter sollen im Verlauf von Freizeiten vereinfachte Lehrstunden in Demokratie erhalten. Sommeraufenthalte und Volksbildungsmöglichkeiten müssen dabei Hilfestellung leisten. [...] Die ›Internationale Universität‹ ist am besten dazu geeignet, die Einzelheiten des deutschen Erziehungswesens, der Lehrpläne, der Schulen, der Auswahl der Lehrer und der Lehrbücher, kurz: alle pädagogischen Angelegenheiten zu regeln. Wir brauchen ein Oberkommando für die offensive Re-education. Besonders begabte deutsche Schüler erhalten die Gelegenheit zur Fortbildung an unseren Schulen; sie werden als Lehrer nach Deutschland zurückkehren und eine neue kulturelle Tradition, verbunden mit internationalem Bürgersinn, begründen. Die Professoren sollen nach Möglichkeit deutsche Liberale und Demokraten sein. [...] Jedes nur denkbare Mittel geistiger Beeinflussung im Sinn demokratischer Kultur muß in den Dienst der Re-education gestellt werden. Die Aufgaben der Kirchen, der Kinos, der Theater, des Rundfunks, der Presse und der Gewerkschaften sind dabei vorgezeichnet.«

Die Verwüstungen, die die Ausführung dieses Vorhabens gerade im Bereich der Historiographie verursacht hat, werden einem Essay des anerkannten Historikers Hellmut Diwald⁵⁷ über „Unsere gestohlene Geschichte“ wahrnehmbar.

Fritjof Meyer zieht ein Resumé aus der „revisionistischen“ Geschichtsforschung (vgl. unten Seite 44), welches das „Auschwitzurteil“ und die darauf gestützte Offenkundigkeitsthese schwer erschüttert. Vor diesem Hintergrund sind die allgemeinen Bedenken bezüglich der Glaubwürdigkeit der Jüdischen Zeugen im Auschwitzprozeß, die Rechtsanwalt Horst Mahler

57 Eintrag im Brockhaus, 19. Aufl.: „**Diwald**, Hellmut, Historiker, * Schattau (heute Satov, bei Znaim, Mähren) 13. B. 1929; lehrt mittlere und neuere Geschichte an der Univ. Erlangen-Nürnberg, befaßt sich v. a. mit Themen zur dt. Geschichte. Werke: Wallenstein (1969); E. L. v. Gerlach, 2 Bde. (1970); Gesch. der Deutschen (1978); Der Kampf um die Weltmeere (1980); Im Zeichen des Adlers. Portraits berühmter Preußen (1981); Luther(1982).

in seiner Revisionsbegründung im Fall des Liedersängers Frank Renniecke - Landgericht Stuttgart 38 Ns 6 Js 88181/98 – (S. 174 ff. der Revisionsbegründung) vorgetragen hat, in die Überlegungen einzubeziehen. Sie seien deshalb wie folgt wiedergegeben:

Auszug aus der Revisionsbegründung im Fall Renniecke

„Wenn Jüdische Zeugen es behaupten, fließen in ihrem Machtbereich die Flüsse bergwärts und dort donnert es, bevor der Blitz herniederfährt. Vergessen ist das Jesuswort an die Juden: ***„Ihr habt den Teufel zum Vater, und nach eures Vaters Gelüste wollt ihr tun. Der ist ein Mörder von Anfang an und steht nicht in der Wahrheit; denn die Wahrheit ist nicht in ihm. Wenn er Lügen redet, so spricht er aus eigenem; denn er ist ein Lügner und der Vater der Lüge. Weil ich aber die Wahrheit sage, glaubt ihr mir nicht.“*** (Joh 8, 44-45)

Wahrscheinlich vergessen sind auch die Untersuchungen des Deutschen Soziologen Max Weber über das antike Judentum (Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie III, UTB für Wissenschaft, Uni-Taschenbücher 1495, 3. – 8. Aufl. 1988). Dieser geht der Entstehung des Jüdischen ‚Pariavolkes‘ nach (a.a.O. S. 281 ff.) Auf der Feststellung fußend, daß alle antiken Ethiken „den Nichtlandsmann selbstverständlich ignorierte(n)“ (a.a.O. S. 351) schreibt er:

„Die Leistung der Prophetie wirkte zusammen mit den überkommenen rituellen Gewohnheiten Israels, um das hervorzubringen, was dem Judentum seine Pariastellung in der Welt eintrug. Die israelische Ethik insbesondere erhielt ihr dafür entscheidendes Gepräge durch den exklusiven Charakter, welchen ihr die Entwicklung der Priesterthora gab.“

Das heißt, die erhabene israelische Ethik wirkt nur im Verhältnis zum ‚Bruder‘, während der Nichtbruder, der Goi, aus dem moralischen Verhältnis ausgeschlossen bleibt (Binnenmoral). Sein einziger Schutz besteht darin, daß die Juden im Talmud immer wieder ermahnt werden, ihr Verhalten gegenüber Nichtjuden so einzurichten, daß Jahwe und sein Volk nicht in ein schlechtes Licht geraten.

Nach dem Jüdischen Religionsgesetz gilt: Ein Jude, der einen Nichtjuden ermordet, ist nur schuldig, eine Sünde gegen ‚die Gesetze des Himmels‘ begangen zu haben, was aber von einem Gericht nicht bestrafbar ist. (Vorsätzlich) den Tod eines Nichtjuden indirekt zu verursachen, ist nicht einmal eine Sünde (Israel Shahak, Jüdische Geschichte, Jüdische Religion, Lühe-Verlag, 1998, S. 140).

In gerichtlichen Händeln mit Nichtjuden ist es nach dem Talmud und dem Schulchan Aruch (14. Joreh deah 239,1 (Hagah)) Juden im allgemeinen nicht verboten, einen Meineid zu schwören, es sei denn, dadurch würde der Name Gottes entheiligt, d.h. wenn die Gefahr besteht ‚erwischt‘ zu werden.

Mit den Worten Karl Christs: »... das ist überhaupt das Wesen des Judentums: die höchsten und die abstoßendsten Gedanken, das Großartige und das Gemeine liegen unmittelbar nebeneinander, untrennbar

verbunden, das eine immer die Kehrseite des anderen.« (, Von Droysen bis Meyer: Leben und Werk', S. 35 ff.)

Nichts führt an der Erkenntnis vorbei, daß nach der religiösen Tradition – die in der Judenheit seit Jahrtausenden eine besondere prägende Kraft hat – von Jüdischer Seite den Nichtjuden Haß und Feindschaft entgegengebracht wird.

Dieser Umstand hat für die Holocaustjustiz unmittelbar Bedeutung.

Es ist kaum eine Situation denkbar, in der der Anreiz, zu Lasten der Gojim, hier der Deutschen, die Unwahrheit zu sagen, für Juden größer sein könnte, als nach ihrer Befreiung aus den Konzentrationslagern unter der Obhut der an einer Verurteilung der Deutschen interessierten Besatzungsmacht.

Kein redlicher Richter, insbesondere kein redlicher Strafrichter, der die hier angesprochene kulturelle Prägung religiöser Juden kennt, würde allein auf deren Aussagen – wenn es sich um gerichtliche Auseinandersetzungen mit Nichtjuden handelt – je sein Urteil gegen einen Nichtjuden gründen wollen. Er wird berücksichtigen wollen, daß die Aussagen von Opfern eines Verbrechens sehr kritisch zu würdigen sind. Wenn zudem die Opfer in Opferverbänden jahrelang ihre Erlebnisse immer und immer wieder gemeinsam durchgehen, beeinträchtigt auch das den Wert ihres Zeugnisses. Zu bedenken wäre auch, daß Aussagen von Personen, die nicht die charakterliche Reife eines Erwachsenen erreicht haben, besonders vorsichtig zu bewerten sind. Die kultische Amoralität der Talmudisten gegenüber den Nichtjuden setzt jene zu unreifen Persönlichkeiten herab, die einem noch unreifen Kind bzw. Jugendlichen vergleichbar sind. Es könnte die kulturelle Prägung durch eine reine Binnenmoral eine Aussage im Außenbereich fragwürdig erscheinen lassen, insbesondere dann, wenn in nachvollziehbarer Weise ein Rachemotiv nahe liegt.

Sind in den Ausschwitzprozessen die Aussagen Jüdischer Zeugen je vor diesem kulturellen Hintergrund gewogen worden? Wohl nicht.

X.

Die „Offenkundigkeit“ ist jetzt Vergangenheit

Die Verteidigung wird – gestützt auf das neue Geschichtswerk des Zeitgeschichtsforschers Gernar Rudolf „Vorlesungen über den Holocaust“ – zeigen, daß, selbst wenn es die Offenkundigkeit des Holocausts je gegeben hätte, diese durch neue Ereignisse und Erkenntnisse längst wieder beseitigt wäre.

Nachdem der Große Auschwitzprozeß vor dem Schwurgericht Frankfurt/Main (Urteil des Schwurgerichts Frankfurt am Main vom 19. und 20. August 1965 4 Ks 2/63) sowie die weiteren KZ-Prozesse längst abgeschlossen waren sind von ausländischen und Deutschen Forschern eine Fülle von Tatsachen nachgewiesen worden, die unvereinbar sind mit der offiziellen – als offenkundig geltenden - Version der Geschehnisse.

Gestützt auf diese Befunde hat der Leitende Redakteur des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL, Fritjof Meyer, mit seinem Artikel „Die Zahl der Opfer von Auschwitz - Neue Erkenntnisse durch neue Archivfunde“, veröffentlicht in der von der ehemaligen Bundestagspräsidentin Prof. Dr. Rita Süßmuth verantworteten Zeitschrift „Osteuropa“, Heft 5/2002 S. 631 ff., „die Axt an die Wurzeln“ der Offenkundigkeit des Holocaust's gelegt.

Das aufgrund einer Strafanzeige des Rechtsanwalts Horst Mahler gegen Bundestagspräsidentin a.D. Rita Süßmuth und Fritjof Meyer von der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingeleitete Ermittlungsverfahren ist mangels Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Eine Kopie des Einstellungsbescheides vom 28.05.03 ist diesem Schreiben beigelegt.

Fritjof Meyer bestätigt – ohne ihn namentlich zu nennen - die Befunde des US-amerikanischen Gaskammersachverständigen Fred Leuchter, der als gerichtlich bestellter Gutachter im Zündel-Prozeß (in Kanada) dargelegt hatte, daß der Betrieb von Gaskammern in den Baulichkeiten auf dem Gelände des Stammlagers Auschwitz I, insbesondere in den Leichenkellern der Krematorien I und II, zur Tötung von Menschen mit dem Insektizid Zyklon B entgegen der offiziellen Version (Auschwitzurteil S. 29) aus technischen Gründen nicht stattgefunden haben kann. Meyer nimmt an, daß die „Vergasung“ außerhalb des Lagers (!) in zwei Bauernhäusern durchgeführt worden sei.

Die eigentliche Brisanz dieser Aussage bleibt dem Uneingeweihten verborgen: Im „Auschwitzurteil“ hat das Schwurgericht Frankfurt hervorgehoben, daß es objektive Beweise für die Vergasungen nicht gebe (Auschwitzurteil S. 109). Die offizielle Darstellung kann sich folglich nur auf Zeugenaussagen stützen (Auschwitzurteil S. 107, 108, 110). Diese bezogen sich auf Tatorte („Gaskammern“) **im** Lager, müssen also falsch sein, wenn die Feststellungen von Fritjof Meyer zutreffen.

Fritjof Meyers Schlußfolgerungen aus der „revisionistischen“ Geschichtsforschung sind schon für sich allein geeignet, das „Auschwitzurteil“ und die darauf gestützte Offenkundigkeitsthese schwer zu erschüttern.

Daß bisher so viele Richter und Staatsanwälte – offenbar bedenkenlos – den in § 130 Abs. 3 StGB-BRD gesetzten Willen zur Vernichtung des Deutschen Volkes umgesetzt haben, findet eine Erklärung darin, daß die nach 1945 aufgewachsenen Juristen in Deutschland – wie alle deutschen „Gutmenschen“ - verblendet sind durch das, was unsere Feinde „Umerziehung des Deutschen Volkes“ nennen, in Wahrheit aber nichts anderes ist als die völkerrechtswidrige Fortsetzung des Vernichtungskrieges gegen das Reich und sein Trägervolk mit psychisch wirkenden Waffen.

Dieser Umstand kann aber ab sofort keine Entschuldigung mehr sein. Bienenfleißige, mutige und opferbereite Forscher in aller Welt haben genügend Beweise und Wissen herbeigebracht, die die „Offenkundigkeit des Holocausts“ ein für allemal vernichten. Die Beweislast für die ungeheuerlichen Anschuldigungen gegen das Deutsche Volk kehrt zu denen zurück, die die Lüge von der Erwiesenheit des Holocausts erfunden und unter den Schutz der Justiz gestellt haben.

Der Petitionsausschuß des Bundestages hat mit seiner hier zitierten EntschlieÙung daran erinnert, daß jeder Tatrichter persönlich die Verantwortung für seine Urteile trägt, daß die Feststellung der Offenkundigkeit einer Tatsache nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesgerichtshofes fällt, sondern dem Tatrichter obliegt.

Um Ihnen als dem mit dieser Anklage befaßten Gericht einen möglichst bequemen Zugang zur Holocaustforschung zu eröffnen, wurde bereits ein Vorabdruck des neuesten Buches von Germar Rudolf, einem der qualifiziertesten „Revisionisten“, überreicht,

Vorlesungen über den Holocaust

Strittige Fragen im Kreuzverhör

Germar Rudolf



Castle Hill Publishers

PO Box 118, Hastings, TN34 3ZQ, UK

Februar 2005

Darin sind alle denkbaren Grundlagen der Offenkundigkeit des Holocausts wissenschaftlich auf akribische Art und Weise widerlegt. Germar Rudolf zeigt, daß jedes Detail der ohnehin dürftigen Offenkundigkeitsversion von zahlreichen Forschern vielfältig untersucht, mit tatsächengestützten Argumenten in Zweifel gesetzt, meistens sogar überzeugend widerlegt worden ist. Der Leser wird Zeuge, wie in jahrelanger mühsamer Kleinarbeit ein Stein nach dem anderen aus dem Lehrgebäude der Holocaustreligion herausgebrochen worden ist, bis dieses implodierte.

Es ist jetzt offensichtlich, daß mit Rücksicht auf die von Germar Rudolf zusammengetragenen Erkenntnisse in Holocaustprozessen die Gerichte gar nicht mehr in der Lage sind, Grundlagen für ihre Überzeugung von der Offenkundigkeit des Holocausts

zu benennen, die nicht sofort mit zielgerichteten Beweisanträgen widerlegt werden würden.

Damit ist jedenfalls jetzt die Unangefochtenheit der bisher für offenkundig erachteten herrschenden Lehre vom Holocaust nicht mehr gegeben.

Dies wird eindrucksvoll unterstrichen von den *Ruhr Nachrichten* (Bochum) vom 29. November 2005, wonach der israelische Schriftsteller und Musiker *Gilad Atzmon* während einer Rede im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung bei Bochum die Geschichtsschreibung über den Zweiten Weltkrieg und den Holocaust als eine komplette, von Amerikanern und Zionisten initiierte Fälschung bezeichnete. In Israel werde man eingesperrt, wenn man nicht mit der offiziellen Meinung übereinstimme.

Auch die Äußerungen des iranischen Präsidenten Mahmoud Ahmadinejad, der wie Gilad Atzmon den Holocaust offen bestreitet, verdeutlichen die fehlende Offenkundigkeit des Holocaust. Dadurch findet sich die iranische Regierung natürlich erst recht im Fadenkreuz von Israel und den USA und wird von den westlichen Medien entsprechend „abgehandelt“.

XI.

Erörterungspflicht des Gerichts bezüglich des Holocausts

Die Verteidigung wird in der Hauptverhandlung den Anspruch des Angeklagten auf Erörterung der Grundlagen der vom Gericht möglicherweise angenommenen Offenkundigkeit des „Holocausts“ geltend machen.

Die Pflicht zur Erörterung der Grundlagen der Offenkundigkeit in der tatrichterlichen Hauptverhandlung folgt zwingend aus der analogen Anwendung von § 267 Abs. 2 in Verbindung mit § 261 StPO.

§ 267 Abs. 2 StPO bestimmt, daß, wenn in der Hauptverhandlung durch Behauptung Umstände geltend gemacht worden sind, welche die Strafbarkeit ausschließen, die Urteilsgründe sich darüber aussprechen müssen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden. Die Annahmen für das eine oder das andere sind dabei entsprechend dem Gebot des § 261 StPO „aus dem Inbegriff der Verhandlung“ zu schöpfen.

Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages hat zutreffend die alleinige Zuständigkeit des Tatrichters für die Feststellung der offenkundigen entscheidungserheblichen Tatsachen betont und der Revisions- und Grundrechtsrechtsprechung des Bundesgerichtshofes bzw. des Bundesverfassungsgerichts die Grenzen aufgezeigt, die dabei einzuhalten sind.

Es ist hier auf eine notwendige Unterscheidung aufmerksam zu machen: zwischen der Offenkundigkeit einer Tatsache als solcher einerseits und dem Vorgange des Offenkundig-**Werdens** andererseits.

Offenkundige Tatsachen sind prozessual privilegiert. Diese braucht das Gericht nicht zum Gegenstand einer förmlichen Beweisaufnahme zu machen. Sie haben sozusagen

„freien Eintritt“ in das Urteil (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO). Das Gericht darf aber auch in diesen Fällen Beweis erheben.

Das Offenkundig-Werden als geschichtlicher Vorgang nimmt an dieser Privilegierung jedoch gar nicht erst teil. Es kann mit geeigneten Erkenntnismitteln angefochten werden und ist dann wie jede andere Tatsache auch im förmlichen Beweisverfahren festzustellen oder zu verwerfen.

Offenkundige Tatsachen bedürfen keines Beweises mehr, weil sich außerhalb eines gerichtlichen Erkenntnisverfahrens bereits eine allgemeingültige Überzeugung von ihrem Gegebensein eingestellt hat. Diese nicht-forensische Überzeugungsbildung ist aber nicht die Folge eines quasi-religiösen Offenbarungsgeschehens, sondern ist selbst ein geschichtlicher Vorgang, also ein Geschehen in Raum und Zeit, das nur dann legitimerweise dauerhaft eine Überzeugung im Sinne eines Wissens von Tatsachen begründen kann, wenn der geschichtliche Werdegang dieses Wissens als solcher einer verständigen Betrachtung zugänglich bleibt.

Wie will denn ein Richter mit der tatsächengestützten Behauptung, die Offenkundigkeit einer Tatsache sei lediglich vorgetäuscht oder durch Gewalt einer Fremdmacht aufgezwungen worden, anders fertig werden als durch Prüfung und ggf. Verwerfung der zur Anfechtung vorgetragenen und unter Beweis gestellten Tatsachen?

Bestimmte Kreise – beileibe nicht nur die Judenheit – mögen ein Interesse daran haben, die entsprechenden Erörterungen in einem Gerichtsverfahren zu verhindern. Dieses Interesse dürfte um so dringender sein, je wahrscheinlicher der Zusammenbruch der Offenkundigkeit ist. Für einen Richter, der kraft seines Amtes das Wahrheits- und Gerechtigkeitsinteresse lebt, dürfen jedoch die Bestrebungen jener Kreise – koste es, was es wolle - nicht der Maßstab seines Handelns sein.

Mit der Überreichung eines Computerausdrucks des neuen Buches von Germar Rudolf „Vorlesungen über den Holocaust“, ist dessen Inhalt jetzt in den Horizont der richterlichen Wahrnehmung gerückt und damit die Ermittlungspflicht gemäß § 244 Abs. 2 StPO gezielt auf die Erschütterung der Offenkundigkeit des Holocausts aktualisiert worden. Auch ohne weitere Mitwirkung des Angeschuldigten und seiner Verteidigung wird das Gericht von Amts wegen der Frage nachgehen müssen, ob und inwieweit die von dem Verfasser aufbereiteten Tatsachenmitteilungen einen ernst zu nehmenden Einspruch gegen die Gültigkeit der offiziellen – als offenkundig geltenden – Geschichtsschreibung darstellen.

Für Alsberg/Nüse/Meyer (a.a.O. S. 569) ist es „selbstverständlich“ daß offenkundige Tatsachen nicht berücksichtigt werden dürfen, „ohne daß die Tatsache in der Hauptverhandlung zur Sprache gebracht wird.“ **Dafür spreche auch der Gesichtspunkt, „daß es den Prozeßbeteiligten möglich sein muß, das Vorhandensein einer Offenkundigkeit zu erkennen und sie gegebenenfalls rechtzeitig zu bestreiten und durch geeignete Beweisanträge zu bekämpfen.“ (a.a.O.)**

Eine allgemeine Erörterungspflicht nehmen an: das Bundesverfassungsgericht BVerfGE 12 S. 4 (5); 10, 177 (183); der Bundesgerichtshof BGH 6, 292 (295/296); bei Holtz MDR 1981, 632 = Strafverteidiger 1981, 223 mit. Anm. Schwenn/Strate; bei Spiegel DAR n1977, 174/175 u.v.a.m (Nachweise bei Alsberg/Nüse/Meyera.a.O. Fn. 306).

XII.

„Tatbestandliche Voraussetzung“ - das moderne Dogma

Möglicherweise erwägt das mit diesem Fall befaßte Gericht einen anderen Weg zu gehen als die Offenkundigkeit, wie andere Juristen, die inzwischen erkannten, daß eine Verurteilung wegen Volksverhetzung aufgrund einer Offenkundigkeit des Holocaust nicht mehr haltbar ist. Der Holocaust wird von einigen Gerichten und Staatsanwälten nun „tatbestandlich vorausgesetzt“, um auf diese Weise jegliche Beweiserhebung über den Holocaust abzulehnen. § 130 StGB wäre demnach wie folgt zu lesen: „Der Holocaust ist eine historische Tatsache. Wer öffentlich bekennt, nicht an ihn zu glauben, ist zu bestrafen.“

Es ist eine ungewöhnliche und äußerst zweifelhafte Vorgehensweise, geschichtliche Sachverhalte gesetzlich festzuschreiben und deren Bezweifeln juristischen Sanktionen zu unterwerfen. Dies proklamierten am 13.12.2005 neunzehn französische Historiker unter Bezugnahme u.a. auch auf den Holocaust in einem Manifest „Freiheit für die Geschichte“ in der französischen Zeitung *Libération*. Die Geschichte sei keine Religion, der Historiker akzeptiere kein Dogma, kenne keine Tabus. Die Geschichte sei kein Rechtsgegenstand. In einem freien Staat sei es weder Sache des Parlaments noch der Justiz, geschichtliche Wahrheit zu definieren.

Tatsächlich erinnert diese Vorgehensweise der Justiz an die Praktiken der Heiligen Inquisition. Auch von ihr wurden Personen bestraft, die kundtaten, sie würden nicht glauben, daß sich die Sonne um die Erde drehe statt umgekehrt. Die Kirche befürchtete, sie würde ihre Autorität und damit ihre Macht verlieren, wenn sich Erkenntnisse durchsetzen würden, die im Gegensatz zu ihren eigenen Vorstellungen standen.

Jedenfalls ist eine derartig offensichtliche Dogmatisierung kaum geeignet, die Thesen der Fremdherrschaft und der Geschichtsfälschung zu verhindern oder gar zu widerlegen, sondern eher dazu, sie zu bestätigen.

Jeder noch annähernd selbständig Denkende fragt sich: Wer hat ein derart massives Interesse daran, Beweiserhebungen zu verhindern? Wer kann etwas dagegen haben, daß unvoreingenommen geforscht und die Geschichtsschreibung gegebenenfalls korrigiert wird?

Wie erkennt man denn eine „tatbestandliche Voraussetzung“. Wie ist diese in die Welt gekommen? Wie unterscheidet sie sich von „einfachen“ Tatbestandsmerkmalen?

Im Strafgesetz werden bestimmte für strafwürdig erachtete Handlungen durch „Tatbestandsmerkmale“ typisiert und dadurch von erlaubtem Tun abgegrenzt. Die Tatbestandsmerkmale erstrecken sich auf die Handlung im engeren Sinne eines Tuns oder Unterlassens, sowie auf Begleitumstände, die für die Bestimmung des Handlungsunwertes bedeutsam sind.

Die in § 130 Abs. 3 StGB-BRD typisierte Handlung im engeren Sinne ist eine bestimmte Meinungsäußerung. Handlungsunwert begründender Begleitumstand ist eine bestimmte zeitgeschichtliche Tatsache („Holocaust“ genannt).

Die Aufgabe des Strafrichters ist es, einen durch menschliches Handeln gesetzten Lebenssachverhalt – hier eine bestimmte Meinungsäußerung **und deren Begleitumstand** - als gegeben **festzustellen** und zu prüfen, ob dieser Sachverhalt der als Straftat typisierten Handlung entspricht.

Länger als ein Jahrzehnt war der „Holocaust“ im Rahmen des § 130 Abs. 3 StGB-BRD ein gewöhnliches Tatbestandsmerkmal (genauer: ein ausfüllungsbedürftiges Werturteil) – wenn auch mit Offenkundigkeitsrang. Was hat die Mutation zur „tatbestandlichen Voraussetzung“ bewirkt?

Die Unterzeichnete vermutet, daß die „tatbestandliche Voraussetzung“ zu § 130 Abs. 3 StGB-BRD auf Artikel 7 Abs. 1 Überleitungsvertrag zurückzuführen ist und dieser Umstand nicht verlautbart werden soll.

Die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs hatten, als Deutschland völlig am Boden lag, die Macht und die Mittel dazu erlangt, die Geschichtsschreibung in ihrem Sinne zu bestimmen, die Deutschen als Verbrecher darzustellen und die Nachkriegs“ordnung“, d.h. die Weltherrschaft der Mammonisten auf den von ihnen selbst erfundenen Geschichtslügen zu errichten.

Es ist ausgeschlossen, daß unsere Feinde zu irgendeinem Zeitpunkt geneigt gewesen sein könnten, auf die Früchte ihres Sieges über das Deutsche Reich zu verzichten. Sie waren stets – und sind immer noch – entschlossen, diese Früchte zu bewahren und die Grundlagen ihrer Macht gegen Verlust zu schützen. Wer sein Reich auf Lügen erbaut hat, fürchtet nichts mehr als die Wahrheit, denn diese wird Mammons Imperium zum Einsturz bringen.

Deshalb sind die Gerichte der OMF-BRD auf dem Gebiet der Geschichtsschreibung – am öffentlichen Bewußtsein vorbei - ausdrücklich weiterhin an die Vorgaben der Siegermächte gebunden worden, d.h. an ihre Geschichtslügen, wie sie im Nürnberger Urteil gegen die Führung des Deutschen Reiches festgeschrieben wurden.

In der erkennbaren Absicht, das Deutsche Volk abermals über seine Ohnmachtslage zu täuschen, hat die Regierung der OMF-BRD folgende Manipulation in Szene gesetzt: Im Zwei-plus-Vier-Vertrag, der am 12. September 1990 unterzeichnet wurde, ist vollmundig die uneingeschränkte Souveränität der OMF-BRD verlautbart wie folgt:

ARTIKEL 7

(1) Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

Fünfzehn Tage später wurde die Souveränitätsklausel in einer separaten „Vereinbarung“ vom 27./28. September 1990 wieder „eingesammelt“. Diese Vereinbarung hat folgenden Inhalt:

"Vereinbarung vom 27. / 28. 9. 1990"

- 1. (Suspendierung des sog. Deutschlandvertrags als Ganzes)*
- 2. (Teilweise Suspendierung des sog. Überleitungsvertrags)*
- 3. Folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrags bleiben jedoch in Kraft: Erster Teil: (Einzelne Absätze aus den Artikeln 1 bis 5) Artikel 7 Absatz 1.*

Quelle: Bundesgesetzblatt II S. 1386

Artikel 7 Absatz 1 des "Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.5.1952" sogenannter "Überleitungsvertrag" lautet wie folgt:

(1) Alle Urteile und Entscheidungen in Strafsachen, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland gefällt worden sind

oder später (!!) gefällt werden ,

bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten (!!) und Behörden demgemäß zu behandeln.

Quelle: Bundesgesetzblatt Teil II (Internationale Verträge) 1955, Nr. 8, Bonn, 31. März 1955, "Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen", Erster Teil u. a. Artikel 7 (S. 413)

Der Historiker, Bundeswehr-General a.D. Gerd Schultze-Rhonhof, erläutert diese Bestimmung wie folgt⁵⁸:

Die Urteile des INTERNATIONALEN MILITÄRTRIBUNALS der Siegermächte in Nürnberg in den sog. Nürnberger Prozessen sind Urteile und Entscheidungen im Sinne des o. a. Artikel 7 (1).

Deutsche Kultusministerien und nachgeordnete Dienststellen sind Behörden im Sinne des o. a. Artikel 7 (1). Sie erlassen die Rahmenrichtlinien für die Lehre an den Universitäten und Schulen und lassen das Unterrichtsmaterial für die Unterrichtung zu, u. a. die Schulgeschichtsbücher.

Das INTERNATIONALE MILITÄRTRIBUNAL in Nürnberg war nach Artikel 19 seines Statuts vom 8.8.1945 nicht an Beweisregeln gebunden. Nach Artikel 20 desselben Statuts konnte der Gerichtshof Beweismaterial

58 Gerd Schultze-Rhonhof, DER KRIEG, DER VIELE VÄTER HATTE Der lange Anlauf zum Zweiten Weltkrieg, OLZOG-Verlag, München 2003 (Seiten 12f)

zulassen oder zurückweisen. So sind Gegenbeweise der Verteidigung in den Urteilsbegründungen des Gerichtshofs oft nicht berücksichtigt worden.

Die mit den Urteilen des Nürnberger Gerichts formulierten Urteilsbegründungen enthalten Sachdarstellungen zu den Ursachen des Zweiten Weltkriegs und zu den Handlungen deutscher Streitkräfte im Zweiten Weltkrieg. Diese Sachdarstellungen sind Teile der Urteile. Sie dürfen selbst bei Vorlage einer neuen, anderslautenden Beweislage nach Artikel 7 (1) nicht durch deutsche Gerichte und Behörden angezweifelt werden. Daran sind auch die Kultusministerien in Bezug auf die Schulbuchinhalte gebunden.

Eines wird immer deutlicher: Die Holocaustjustiz der OMF-BRD steht in der Tradition der Scheingerichtbarkeit, die mit dem Internationalen Militärtribunal der Siegermächte über das Deutsche Reich gekommen ist. Dementsprechend sind nicht Erkenntnis und Gerechtigkeit die Leitsterne. Nach Aussage des US-Chefanklägers Jackson stellte das Nürnberger Tribunal „als Militärgerichtshof (...) eine Fortsetzung der Kriegsanstrengungen der Alliierten Nationen dar“⁵⁹. Auch das Wirken der OMF-Gerichte dient der Verschleierung der Gewalt- und Willkürherrschaft der Feinde des Deutschen Reiches.

Was ist nun im Nürnberger Urteil, welches nichts anderes als ein Mordbefehl war, bezüglich des später unter dem Kampfbegriff „Holocaust“ befaßten Geschehens festgeschrieben?

„In einer Anzahl von Konzentrationslagern wurden zur Massenvernichtung der Insassen Gaskammern mit Öfen zum Verbrennen der Leichen eingerichtet. Von diesen wurden einige tatsächlich zur Ausrottung der Juden als Teil der »Endlösung« des jüdischen Problems verwendet. Die Mehrzahl der nichtjüdischen Insassen wurde zu körperlicher Arbeit verwendet, obwohl die Bedingungen, unter denen sie arbeiteten, körperliche Arbeit und Tod fast gleichsetzten. Diejenigen Insassen, die erkrankten und nicht mehr arbeits fähig waren, wurden entweder in den Gaskammern ermordet oder in besondere Krankenhäuser überführt, wo ihnen völlig unzureichende ärztliche Behandlung zuteil wurde, wo sie womöglich noch schlechtere Nahrung erhielten als die arbeitenden Insassen, und wo sie dem Tode überliefert wurden.“

[Der Nürnberger Prozeß: Urteil, S. 162 ff. in NP Bd. 1, S. 263 ff.]

Daran sollen die Gerichte der OMF-BRD gebunden sein und bleiben. Die „tatbestandliche Voraussetzung des Holocausts“ ist nichts anderes als eine beschönigende Tarnbezeichnung für die widerlichste Form des Landesverrats verübt in Tateinheit mit Seelenmord am Deutschen Volk. Juristen, die geschworen haben, „nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen“ (§ 38 Abs. 1 DRiG), lassen sich durch Befehl an die Lüge ketten!

Die „Überleitung“ von Art. 7 (1) Überleitungsvertrag in die Scheinsouveränität der Bundesrepublik Deutschland ist für die juristische Fachwelt im Gesetzblatt öffentlich

bekannt gemacht worden. Hat es einen Aufstand der „Richterschaft“ gegeben? Nein! Umerziehung und mediale Einschüchterung (vgl. Benedikt XVI.) haben in unserem Volke eine Spezies herangezüchtet, für die „Mannesmut vor Fürstenthronen“, weil man sich dadurch alles „verbaut“, als Ausdruck von Dummheit gilt. Aus diesem Reservoir der Anpassungswilligen hat die Fremdherrschaft eine „Richterschaft“ rekrutiert, die gar nicht mehr weiß, was ein Richter ist. Sie funktioniert im Sinne der Aufrechterhaltung der Fremdherrschaft. Zum ihrem Schutze erzeugt sie den Rechtsstaat als Schein.

Die willigen Vollstrecker des Feindeswillens wissen, was Ihnen zugemutet wird. In Holocaustprozessen sind sie unmittelbar ausführendes Organ des Vernichtungswillens unserer Feinde.

Bei der „Anwendung“ der „Gesetze“ der Bundesrepublik Deutschland ist offensichtlich stillschweigend vorausgesetzt, daß das Ergebnis niemals die Interessen der Juden beeinträchtigen darf. Für den Bereich der Holocaustjustiz wird das sogar offen ausgesprochen.⁶⁰

Das macht es erforderlich, auf den Nürnberger Prozeß, diesen Schandfleck der Zivilisation, einzugehen:

Die Erfindung dieser Einrichtung wird Litauischen Juden, den Brüdern Jacob und Nehemiah Robinson zugeschrieben. Die Realisation bewirkte der Jüdische Weltkongreß. Dessen Präsident Nahum Goldmann, der „König der Diasporajuden“, feierte dieses Werk als „eine der größten Taten in der Geschichte der internationalen Gerechtigkeit und Moral.“⁶¹

Nahum Goldmann gibt einen Eindruck von dem Einsatz Jüdischer Kreise zur Durchsetzung dieser Idee. Er schreibt:

„Der Jüdische Weltkongreß unter der Leitung der beiden Brüder Robinson hat große Energien auf die gedankliche und moralische Vorbereitung dieser Prozesse gewandt, und es gehört zu den Ruhmestaten der Roosevelt-Administration, daß sie unbeirrt diese Prinzipien akzeptiert und gegen manche Zweifel unter den Alliierten, vor allem in England, durchgesetzt hat.“⁶²

Wie man sich das vorstellen darf, geht aus dem Bericht von Nahum Goldmann hervor⁶³.

„Es war in den Kriegsjahren, 1941/42, als aus Genf Nachricht über die Vernichtung der Juden in den Nazi-Lagern erhielten, und Wise hatte sich entschlossen, daß wir den Präsidenten sehen müßten, um darauf zu dringen, daß die Alliierten die Deutschen vor der Bestrafung nach dem Kriege und den Folgen ihrer brutalen Politik warnten. Wir vereinbarten am Wochenende ein Treffen mit Rosenman⁶⁴ in der Villa, die er im Sommer in der Nähe von Roosevelts Besitz »Hode Park« bewohnte, um zu besprechen, was er am Montag in Washington dem Präsidenten vorschlagen sollte. Es war ein heißer Vormittag, und wir saßen auf der Veranda der Villa von

60 Stefan Huster in der Neuen Juristischen Wochenschrift (Heft 8/1996 S. 487 ff.) und Winfried Brugger im Archiv des öffentlichen Rechts, Band 128 (2003) S. 372 [403].

61 Nahum Goldmann, Staatsmann ohne Staat, Kiepenheuer & Witsch, Köln 1970, S. 271 und 273

62 Nahum Goldmann a.a.O. S. 273

63 Nahum Goldmann, Mein Leben USA-Europa-Israel, Verlag Langen Müller, München 1981, ISBN 3-7844-1920-8, S. 116

64 der Jude Sam Rosenman war der von dem Jüdischen Prof. Felix Frankfurter (genannt „Kaiser von Amerika“) dem US-Präsidenten ins Nest gesetzte Chefberater

Rosenman, ohne Jackett und Krawatte, als wir plötzlich das Signal hörten, das die Wagen, die den Präsidenten fuhren, zu geben pflegten, und merkten, daß Roosevelt zu Rosenman unterwegs war. Wir wollten schnell in unsere Röcke schlüpfen, doch sagte Rosenman, dies sei nicht nötig, da der Präsident auf Formalitäten keinen Wert lege. Gleich darauf hielt das Auto des Präsidenten vor der Veranda, und bevor wir noch etwas zum Gruße sagen konnten, bemerkte Roosevelt: »Wie interessant! Sam Rosenman, Stephen Wise und Nahum Goldmann sitzen und beraten, welche Order sie dem Präsidenten der Vereinigten Staaten geben sollen. Stellen Sie sich vor, welche Summen die Nazis zahlen würden, um ein Foto dieser Szene zu haben.« Wir begannen zu stottern, daß wir eine dringende Meldung aus Europa zu besprechen hätten, die Rosenman ihm am Montag vorlegen würde. Roosevelt winkte ab: »Es ist völlig in Ordnung. Montag werde ich von Sam hören, was ich zu tun habe«, und er fuhr weiter.“

Und an anderer Stelle äußert er sich über die Freuden der Machtausübung noch intimer:

„Verführen kann zur Passion werden. Wenn man eine Frau verführt, ist die Empfindung vielleicht etwas heftiger, aber einen Staatsmann für sich zu gewinnen, ist etwas ähnliches.“⁶⁵

„Fast alle Präsidenten, während der Zeit, in der ich in Amerika lebte – Roosevelt, Truman, Kennedy, Johnson und Nixon - ,hatten ihre ‚Hofjuden‘, teils reiche Menschen, die die Präsidentschaftskampagne finanzieren halfen, teils politisch einflußreiche jüdische Führer.“⁶⁶

Eine herausragende Gestalt dieser Art, war Felix Frankfurter, dem „Roosevelt ... auch persönlich sehr nahe stand“. Er war „jahrelang eine der einflußreichsten Persönlichkeiten in Washington“. Ihm wurde deshalb der Beiname „Kaiser von Amerika“ beigelegt. U.a. stellte er für Präsident F.D. Roosevelt die „Beraterstäbe“ zusammen. .

„Viele seiner Schüler waren durch seine Empfehlung zu wichtigen Stellungen in der Roosevelt-Verwaltung gelangt.“ „Frankfurter legte keinen Wert darauf, auf der vorderen Bühne zu agieren, um so mehr liebte er es, hinter den Kulissen Drähte zu ziehen.“⁶⁷

Während die britische Regierung dafür plädiert hatte, die wichtigsten Mitglieder der deutschen Führung ohne weitere Umstände vom Leben zum Tode zu befördern – wenigstens 50 000 – , sollte auf Betreiben Stalins ein formales Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Auch die USA waren daran interessiert.

Nach internationalem Recht war es aber damals nicht möglich, Militärs, die ihre Befehle befolgt hatten, zu bestrafen. Als Jacob Robinson vorschlug, sie dennoch vor ein Tribunal zu stellen, erklärten ihn amerikanische Juristen des Obersten Gerichtshofes für verrückt und fragten, was denn diese nazistischen Offiziere so Außergewöhnliches getan hätten. Man könnte sich vorstellen, daß Hitler und vielleicht auch noch Göring vor Gericht kommen, aber doch nicht einfache Militärs, die Befehle ausgeführt und sich als loyale Soldaten verhalten haben. Schließlich gelang es Robinson, den Richter am Obersten amerikanischen Gerichtshof, Robert Jackson, für sich zu gewinnen.

65 Nahum Goldmann, Das Jüdische Paradox, Köln 1978, S. 151

66 Nahum Goldmann, Mein Leben - USA, Europa, Israel“, Langen Müller Verlag, München 1981, S. 93

67 a.a.O. S. 95

Robert Houghwout Jackson (1892–1954), ein enger Vertrauter des Präsidenten Franklin Delano Roosevelt, amtierte unter dessen Präsidentschaft von 1936 bis 1939 als stellvertretender Justizminister und 1940/41 als Justizminister. Er vertrat die Ansicht, daß das Nürnberger Tribunal »eine Fortsetzung der Kriegsanstrengungen der alliierten Nationen« war.⁶⁸

Jackson war am Ende des Krieges mit dem Auftrag nach Europa geschickt worden, die deutsche Alleinschuld am Zweiten Weltkrieg ein für allemal festzuschreiben.

Im Auftrage Roosevelts fuhr Richter Samuel Rosenman Anfang April 1945 nach London, um ein gemeinsames Vorgehen gegen »Kriegsverbrecher« zu beraten. Am 5. April 1945 plädierte der britische Lordkanzler Sir John Simon, Oberhaupt des britischen Rechtssystems, für eine summarische Tötung von Hitler und Konsorten ohne jede Art von Gericht. Auch der britische Generalstaatsanwalt Sir David Maxwell-Fyfe erklärte Rosenman, er sei »persönlich für die Methode der summarischen Hinrichtung«. ⁶⁹ Doch einen Tag später gab Simon bekannt, daß Washington »vor der Hinrichtung eine juristische Prozedur braucht«. ⁷⁰

Offensichtlich hatten die Erfinder der Tribunals-Idee dem „Oberhaupt des britischen Rechtssystems“ inzwischen die Vorteile verdeutlicht, die ein höchstrangiges internationales „Judikat“ für die Kreierung von „Offenkundigkeiten“ zur Absicherung der Geschichtslügen bietet. Richter können nicht mit Gewehren umgehen. Um skrupellos zu töten, im Auftrage der Feinde das eigene Volk zu morden, brauchen sie ein „höchstrichterliches Urteil“. Denn würde sich ein „Richter“ der OMF-BRD auf folgendes berufen? Wenn 50.000 Nationalsozialisten von den Siegern erschossen worden seien, sei dadurch offenkundig, daß diese Erschossenen die ihnen vom Feind angelasteten Greuelthaten begangen haben. Wohl kaum. Ein „Richter“, der sich auf einen Mord als Beweis dafür berufen würde, daß der Ermordete selbst ein todeswürdiges Verbrechen begangen habe, dieses Verbrechen „also“ offenkundig sei, würde vermutlich im Irrenhaus landen.

Nach dem Tode von Roosevelt erhielt Jackson durch Rosenman im Auftrag des neuen Präsidenten Truman das offizielle Angebot, den Hauptankläger-Posten eines Siegertribunals zu übernehmen: Die »Nazis« sollten erst einen fairen Prozeß bekommen – und dann gehängt werden (!). »Außerordentlich erfreut über das Angebot«, zögerte Jackson keinen Augenblick und sagte zu.⁷¹

Jackson hatte schon seit langem die These vertreten, daß im zwanzigsten Jahrhundert von Kriegen nach juristischen Begriffen des neunzehnten Jahrhunderts keine Rede mehr sein könne. Er war der Auffassung, daß es den USA mit ihrer »Führungsrolle in der Welt« gestattet sei, weltweit nach eigenem Ermessen in jede kriegerische Auseinandersetzung einzugreifen und entsprechend zu handeln. Er äußerte sich: um die „moralische Führerschaft der USA sicherzustellen“ sei er beauftragt, mit Hilfe des Militär-Tribunals nachzuweisen, daß „diese verdammten Deutschen die Alleinschuldigen am Krieg“ seien. „Wir brauchen einen Sündenbock, dem wir für lange Zeit alle Übel der Welt aufladen

68 Protokolle des Nürnberger Prozesses, Band XIX, S. 440.

69 Memorandum über ein britisch-amerikanisches Treffen am 5. April 1945 (PROfile LCO.2/2980).

70 Simon an Rosenman, 6. 4. 1945 (PRO file LCO. 2/2981).

71 Jacksons Tagebuch vom 27. 4. 1945 (Library of Congress, Manuscript Division, R. H. Jackson papers, box 95).

können.“⁷²

In den Beratungen zur Vorbereitung des Tribunals brachten die europäischen Alliierten Bedenken vor, die Angeklagten könnten gestützt auf Dokumente, die sie in Frankreich erbeutet hatten, beweisen, daß nicht das Deutsche Reich Schuld am Ausbruch des 2. Weltkrieges sei, daß vielmehr dieser Krieg den Deutschen aufgezwungen worden sei. Die Dokumente ergäben den Beweis, daß England, Frankreich und sogar die USA den Polen in ihrer starren Haltung Deutschland gegenüber den Rücken gestärkt hätten. Zweimal hätten die Polen als erste mobilisiert. Der polnische Marschall Rydz-Smigly hätte im Juli 1939 öffentlich vor Thorner Offizieren erklärt, »Polen will den Krieg, und Deutschland wird ihn nicht verhindern können, selbst wenn es das wollte«. Und schließlich hätte Roosevelt 1941 praktisch den Krieg gegen Deutschland eröffnet. Die deutsche Kriegserklärung sei nach den provokanten Aggressionen der USA gegen deutsche Schiffe und der Neutralitätsverletzung durch Waffenlieferungen an die Briten vollkommen legitim gewesen.⁷³ Das alles dürfe im Prozeß nicht zur Sprache kommen. Deutschland müsse als der Alleinschuldige gebrandmarkt und verurteilt, der Krieg in Europa als eine von Anfang an deutsche Aggression dargestellt werden.

Der spätere Chefankläger für die USA, Brigadegeneral Telford Taylor, wandte ein, daß es wohl in einem fairen Prozeß nicht gelingen werde, „die absurde Behauptung von der deutschen Alleinschuld“ durchzubringen, eher werde das Gegenteil eintreten. Schließlich hätten die USA Hitler in die Polenfalle getrieben, aus der er nicht mehr herauskam. Die totale Vernichtung des Deutschen Reiches sei eine zwischen Churchill und Roosevelt von Anfang an beschlossene Sache gewesen.⁷⁴

Jackson reagierte darauf mit der Bemerkung: „Wer spricht hier von einem fairen Prozeß? Natürlich werden die Deutschen versuchen, die Alliierten anzuklagen, eine Politik verfolgt zu haben, die den Krieg erzwungen hat. Das erwarte ich in Kenntnis der sichergestellten Dokumente des Auswärtigen Amtes, die alle zum selben Schluß kommen: ‚Wir haben keinen Ausweg: Wir müssen kämpfen; wir sind eingekreist; wir werden erdrosselt.‘“ Es wäre deshalb katastrophal, wenn dieser Prozeß in eine Diskussion über die politischen und wirtschaftlichen Ursachen des Krieges geraten würde. Daraus könnte „sowohl in Europa, als auch in Amerika, unendlicher Schaden entstehen.“

Taylor folgerte: „Daraus ergibt sich, daß die Kriegsschuldfrage während des Prozesses unbedingt vermieden oder abgeblockt werden muß.“ Das sei aber nur möglich, wenn es Jackson gelinge, als Gesetzgeber die Spielregeln eines perfekten Prozesses selbst aufzustellen und eine Diskussion über die Kriegsursachen vor dem Tribunal schlicht zu verbieten.⁷⁵

Jackson machte sich diese Richtlinie zu eigen. Er faßte zusammen: „Wenn sämtliche Dokumente und Aussagen in dieser Richtung vom Gericht als irrelevant oder unerheblich zurückgewiesen werden, kann nichts von der Kriegspolitik der Westmächte, Polens oder der UdSSR zur Sprache kommen.“

Taylor drückte den Gedanken in einem Bild aus: „Das Haifischbecken der europäischen Politik der Zwischenkriegszeit muß als ein Karpfenteich erscheinen, in dem sich ein einziger böser Hecht herumgetrieben hatte.“

72 Meiser, Hans, Das Tribunal, Grabert Verlag, Tübingen 2005, ISBN 3-87847-218-8, S. 18

73 Meiser S. 19

74 Meiser S. 20

75 Meiser S. 21

Welches Jackson kommentierte: „Und dieser Hecht, natürlich Hitler, muß bis zum Ende des Prozesses zu einem riesigen Killerhai mutieren, der alle kleinen Fische zu verschlingen drohte und die Weltherrschaft anstrebte.“⁷⁶ Er sicherte zu, in diesem Sinne am 6. Juni 1945 Präsident Truman einen Bericht vorzulegen, in dem die neuen „Rechtsbegriffe“ und der Plan für den Prozeßverlauf dargelegt würden. Anschließend sollte in London mit den Juristen der übrigen Mächte ein gemeinsamer Plan ausgearbeitet werden.⁷⁷

Diese Konferenz fand vom 26. Juni bis 8. August 1945 in London statt. Der französische Völkerrechtler Prof. Dr. Gros legte dar, daß Angriffskriege keine kriminelle Verletzung des Völkerrechts darstellten. Falls „aber Krieg als eine kriminelle Tat von Individuen aufgefaßt werde“, so werde damit das Recht gebeugt. In Trainins (des an der Konferenz teilnehmenden sowjetischen Völkerrechtlers) neuestem Buch heiße es, ein Angriffskrieg sei „im Sinne der Besprechungen vor dem Völkerbund zwar als internationales Verbrechen anzusehen“, für das Schadenersatz geleistet werden müsse, es ziehe jedoch keine strafrechtlichen Folgen nach sich. Man dürfe daher eine kriminelle Bestrafung auch nicht erfinden. Trainin wäre gerne zu einem anderen Ergebnis gelangt, sei aber, wie er sagte, zu der Schlußfolgerung gekommen, daß ein Angriffskrieg nicht strafbar sei. Auch die Erklärung der Jalta-Konferenz vom Februar 1945 erwähne nicht das Verbrechen des Angriffskrieges.⁷⁸

Auf diese Ausführungen reagierte Jackson mit großem Unmut. Die USA hätten einen totalen Krieg geführt und sich immer nur dann um das alte Völkerrecht gekümmert, wenn sie Vergeltungsmaßnahmen der Gegenseite zu befürchten hatten. Als Sieger könne sie jetzt niemand hindern, neue Maßstäbe im Interesse der Alliierten zu setzen. Er habe deshalb einen eigenen Entwurf mit folgenden Schwerpunkten der Anklagen ausgearbeitet: »Angriffskrieg, Invasion, Angriff in Verletzung von Völkerrecht und von Verträgen sowie Krieg als Instrument nationaler Politik«. Kriegsverbrechen habe er dagegen nur am Rande berücksichtigt.⁷⁹

Im weiteren Verlauf der Erörterungen erklärte er:

*“Was die Anklagepunkte betrifft, so sind die USA besonders daran interessiert, den Straftatbestand des Angriffskrieges zu schaffen, um dadurch die gesamte deutsche Kriegführung als illegal darzustellen. Denn während des Krieges habe ich dem Präsidenten Roosevelt gewisse Maßnahmen vorgeschlagen, die völkerrechtlich nur mit der These zu rechtfertigen waren, daß Deutschlands Krieg ungesetzlich ist. Zur Rechtfertigung dieser Maßnahmen haben die USA ein besonderes Interesse, die Illegalität des deutschen Krieges gerichtlich festzustellen.”*⁸⁰

Der Vertreter Frankreichs, Appellationsgerichtsrat Robert Falco, gab zu bedenken:

„Damit würde der Gerichtshof die Deutschen für etwas bestrafen, was man auch den Alliierten vorwerfen könne. Wie könne man einen Prozeß gegen das Völkerrecht führen, in dem Verletzung von Völkerrecht angeprangert und bestraft würden? Es sei doch damit zu rechnen, daß man den Alliierten

76 Meiser S. 21

77 Meiser S. 22

78 Meiser S. 31

79 Meiser S. 32

80 Meiser S. 35 f.

in allen Fällen das ‚Du auch!‘ an den Kopf werfe und Richter aus neutralen Staaten dann den Prozeß platzen lassen. Schließlich solle es ein internationales Tribunal werden.“⁸¹

Hier ließ Jackson die Maske fallen. „Sie müssen verstehen“, erwiderte er, daß es sich nicht einfach um ein internationales Tribunal handeln wird, sondern um ein Militär-Tribunal. Und über dessen Zusammensetzung bestimmen einzig und allein nur wir. Die Richter werden nur von Staaten gestellt, die im Krieg eine Partei gewesen sind. Wir sind also gleichzeitig Schöpfer der Gerichtsverfassung, der Strafrechtsnormen, Ankläger und Richter. Im Prozeß haben weder die Angeklagten noch die Zeugen ein Recht auf freie Aussagen. Vielleicht mit Ausnahme des Reichsmarschalls Hermann Göring.

Prof. Gros warf hier ein:

„Wenn Gesetzgeber, Staatsanwalt und Richter die gleichen Personen sind, dann wird man allein aus dieser Tatsache einen entscheidenden Einwand gegen das Urteil herleiten können. In jedem mir bekannten Rechtssystem wäre ein solche Konstruktion unmöglich.“ und er stellte wiederholt die Frage: „Aber »wie können Männer, die keine kriminellen Straftaten begangen haben, dennoch angeklagt und verurteilt werden? Wir Franzosen denken, daß es politisch wünschenswert wäre, aber Völkerrecht ist das nicht!«⁸²

Jackson konnte dem nichts anderes entgegensetzen als eine zynische Verneinung des Rechts, indem er erklärte:

»Ich gebe zu, daß zu unserer Unterstützung das Völkerrecht unbestimmt und schwach ist. Wir müssen einfach erklären, daß sie persönlich verantwortlich sind.«⁸³

Prof. Gros konnte dem nicht folgen. Er warf ein:

»Was den deutschen Führern vorzuwerfen ist, kennt man doch seit langer Zeit. Dennoch hat bisher niemand solche Taten zu kriminellen Völkerrechtsverletzungen erklärt. Wenn das jetzt geschieht, so ist das ein Fall von Ex-post-facto-Gesetzgebung.«

Jackson beeindruckte das nicht. „Richtig!“ - erwiderte er -

„Aber gerade deshalb müssen Erörterungen über Prinzipien des Völkerrechts im Gerichtshof auf ein Minimum beschränkt werden.“⁸⁴

Hier mischte sich Generalstaatsanwalt Maxwell-Fyfe, der Vertreter Großbritanniens ein: :

»Was wir bei diesem Verfahren abschaffen wollen, ist die Diskussion darüber, ob die Handlungen Verletzungen des Völkerrechts sind oder nicht. Wir erklären einfach, was das Völkerrecht ist, so daß es keine Diskussion geben wird, ob es Völkerrecht ist oder nicht.«⁸⁵

81 Meiser S. 33

82 Meiser S. 33, 36

83 Meiser S. 36

84 Meiser S. 37

85 Heydecker, Leeb, a.a.O., S. 94

Die Quintessenz zog Jackson wie folgt:

„Sehr richtig, schließlich befinden sich die Alliierten technisch immer noch in einem Kriegszustand mit Deutschland, obwohl die politischen und militärischen Einrichtungen des Feindes zusammengebrochen sind. Der geplante Militärgerichtshof stellt nur eine Fortsetzung der Kriegsanstrengungen der alliierten Nationen dar. Als Sieger sehen wir es als unser gutes Recht an, jedes im Besitz der Verteidigung befindliche Dokument und jeden Zeugen, der etwas für uns Ungünstiges beweisen könnte, sorgfältig vor dem Gericht und vor der Gegenseite geheimzuhalten.«⁸⁶

Prof. Gros:

„Wir stellen damit die europäische Gerichtstradition auf den Kopf. Es geht uns also nicht um die Wahrheitsfindung, sondern nur um den juristischen Sieg.“

Jackson:

„Richtig! Und da alle Vorteile auf unserer Seite liegen, ist unser Triumph vor Gericht bereits so gut wie sicher.“

Es ging und geht also um den Triumph der Gewalt über das Recht, veranstaltet von Verbrechern, die sich Richterroben angezogen hatten.

Am 8. August 1945 endete die Londoner Konferenz mit dem »Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse« und dem Statut für diesen Gerichtshof, welches dem Abkommen beigelegt wurde.

Die geheimen Protokolle der Londoner Sitzungen wurden erst vier Jahre später als **Report of Robert H. Jackson** veröffentlicht. Wären sie bereits 1945 bekannt gewesen, hätte das in einem nach angelsächsischen Prinzipien geführten Verfahren zu einem sogenannten »mistrial« geführt, d. h., die Richter hätten, sobald sie von diesen Besprechungen wußten – sie wußten es !! – den Prozeß abbrechen oder einen neuen anberaumen müssen. Ein bereits gefälltes Urteil wäre zu kassieren gewesen. Die Richter, die an den Londoner Besprechungen teilgenommen hatten, wären verpflichtet gewesen, sich als befangen zu erklären und zurückzutreten, aber sie taten es nicht.⁸⁷

[Die genaueren Quellennachweise sind dem Buch von Hans Meiser „Das Tribunal“ zu entnehmen, von dem ein Computerausdruck diesem Antrag beigegeben ist.]

Das Tribunal wurde weltweit als eine Katastrophe für die Zivilisation empfunden. Es beendete die Karriere seines ehrgeizigen Promoters, des Obersten US-Richters Jackson. Das Echo sei hier mit einigen gewichtigen Stimmen gespiegelt:

Senator Taft, Sohn des US-Präsidenten Taft, Richter am Obersten Gerichtshof der USA, Präsidentschaftskandidat der Republikanischen Partei urteilte über den Nürnberger Scheinprozeß:

86 Meiser S. 37 f

87 Meiser S. 38

„Sie (die Siegertribunale) verletzen das fundamentale Prinzip der amerikanischen Gesetzgebung, welches fordert, daß ein Individuum nicht nach einem Gesetz verurteilt werden kann, das erst nach Begehen der als strafbar bezeichneten Handlung in Kraft getreten ist..... Das Aufhängen der elf deutschen Verurteilten wird in den amerikanischen Annalen eine Tat sein, die wir lange bedauern werden. In diesen Prozessen haben wir die russische Auffassung dieser Art von Prozessen – nämlich Interesse der Politik und nicht der Gerechtigkeit – zur unseren gemacht und dabei wenig Rücksicht auf unser angelsächsisches Erbe genommen. Dadurch, daß wir dieses Interesse der Politik in den Mantel eines legalen Verfahrens einhüllen, laufen wir Gefahr, auf Jahre hinaus jeglichen Begriff von Gerechtigkeit in Europa in Mißkredit zu bringen. ... Mir erscheint unsere Haltung überall in der Welt während des ganzen Jahres nach dem Siegestag, einschließlich der Anwendung der Atombombe auf Hiroshima und Nagasaki, als ein Aufgeben der Prinzipien der Gerechtigkeit und Menschlichkeit....“⁸⁸

Der bekannte Senator McCarthy urteilte in der Chicago Tribune:

Das Statut, in dessen Namen die Angeklagten abgeurteilt werden, ist eine eigenste Erfindung Jacksons und widerspricht dem Völkerrecht, so wie es in der zweiten Haager Übereinkunft definiert ist. Durch die Erfindung eines solchen Statuts verleiht Jackson der Lynchjustiz die Legalität. ...“⁸⁹

„Daß man Männer aufhängt, weil sie dieses angebliche „Gesetz“ verletzt haben, ist in Wirklichkeit eine Handlung, die man unmöglich von einem Meuchelmord unterscheiden kann.“⁹⁰

Der für den Nürnberger „Prozeß“ ernannte Richter Wennerström vom Obersten Gerichtshof des Staates Iowa (USA) trat aus dem Tribunal aus mit der Erklärung:

„Wenn ich vor sieben Monaten gewußt hätte, was ich heute weiß, wäre ich nie hierher gekommen.“⁹¹

Der Richter am Obersten Gerichtshof in Kalkutta, der für Großbritannien in das Tokioter Tribunal entsandt worden war, legte dieses „Amt“ nieder. Sein Rücktrittsschreiben ist eine einzige Anklage gegen derartige Siegertribunale. Es heißt darin:

„Ein sogenannter Prozeß, der auf Anklagepunkten beruht, die von den Siegern heute als rechtskräftig bestimmt werden, löscht Jahrhunderte der Kultur aus, die uns von der summarischen Hinrichtung der Unterlegenen trennen. Ein Prozeß, der auf einer solchen Rechtsauslegung beruht, ist nichts weiter, als der entehrende Gebrauch gesetzlicher Formen zur Befriedigung eines Rachedurstes. Er entspricht keinerlei Vorstellung von Gerechtigkeit.“⁹²

Der evangelische Bischof von Berlin und Brandenburg, Dr. Dibelius, schrieb in einem in der Schweizer Zeitung „Der Bund“ veröffentlichten Brief an die Gräfin Schwerin von Krosigk:

88 zitiert bei Maurice Bardèche a.a.O. S. 25 f.

89 Leitartikel der Chicago Tribune vom 10. Juni 1946, bei Bardèche a.a.O. S. 27

90 Leitartikel in der Chicago Tribune im Jahre 1947, bei Bardèche a.a.O. S. 27

91 bei Bardèche a.a.O. S. 36

92 bei Bardèche a.a.O. S. 36 f.

Als Christen weigern wir uns rundweg, die Nürnberger Urteile als gerecht anzuerkennen. ...Ein neues, barbarisches Zeitalter hat begonnen.“

Der englische Schriftsteller Montgomery Belgion bemerkte in seinem im Jahre 1947 geschriebenen Buch „Epitaph on Nuremberg“:

„...stelle ich fest, daß der Nürnberger Prozeß ... den Zweck hatte, die Illusion zu erwecken, man würde auf legalem Wege entdecken, was wir beweisen wollten, daß nämlich Deutschland für den Krieg verantwortlich war. Ich glaube, daß die Tatsache, diese unserer Beweisführung günstige Illusion herbeizuführen, genau der Plan der großen Politik war, den man dem Gericht anvertraute“⁹³

Der US-amerikanische Schriftsteller A.O. Tittmann urteilte im Hinblick auf das Siegertribunal:

„Man kann mit Bestimmtheit sagen, daß mit dem Ende dieses Krieges gleichzeitig auch das Ende des christlichen Zeitalters herangekommen ist. Alle Lehren über gutes Benehmen, die bis heute Geltung hatten, wurden beseitigt und an ihre Stelle trat der Rachgeist des mosaischen Gesetzes...“

Der bereits zitierte Portugiesische Völkerrechtler Prof. Dr. Joao das Regras faßt seine Darlegungen zusammen:

Der Inhalt des Beweismaterials, auf dem der Urteilspruch beruht, stellt eine Fälschung der wirklichen Geschichte dar, die schwerlich überboten werden kann.“⁹⁴

Vergegenwärtigt man sich die Tatsache, daß das Internationale Militärtribunal nichts anderes war als ein Mordkonsortium der Sieger, so wird klar, daß die Vereinbarung vom 27. / 28. 9. 1990 in Verbindung mit Art. 7 (1) Überleitungsvertrag der Gipfel der Infamie gegenüber dem Deutschen Volk ist.

Das mit den Siegertribunalen von Nürnberg und Tokio angebrochene „neue, barbarische Zeitalter“ (Dibelius) ist hier näher zu bestimmen: Es ist das Zeitalter, in dem sich die biblische Verheißung erfüllen soll:

Jesaja 60 (insbesondere Vers 12):

10 Fremde werden deine Mauern bauen, und ihre Könige werden dir dienen. Denn in meinem Zorn habe ich dich geschlagen, und in meiner Gnade erbarme ich mich über dich. 11 Und deine Tore sollen stets offen stehen, weder Tag noch Nacht zugeschlossen werden, daß der Heiden Macht zu dir gebracht und ihre Könige herzugeführt werden. 12 Denn welche Heiden oder Königreiche dir nicht dienen wollen, die sollen umkommen und die Heiden verwüstet werden. [Luther-Bibel 1912: Der

93 bei Bardèche a.a.O. S. 45.

94 bei Bardèche a.a.O. S. 61

Gibt es eine unverschämtere Proklamation von Raubgelüsten als Wesensäußerung eines Volkes?

Die profane Geschichte des Judentums trägt die heilsgeschichtlichen Verheißungen als Trieb in sich. Das macht die Juden für uns so gefährlich. Als sie im Frühling der bürgerlichen Revolution sich sicher fühlten, haben sie ihre weltlichen Ziele auch in Klartext ausgesprochen. So geschehen im Gründungsdokument der ersten Jüdischen Weltorganisation, der Alliance Israélite Universelle, in dem es heißt:

"Die Allianz, welche wir bilden wollen, ist weder französisch, noch englisch, weder schweizerisch noch deutsch, sie ist jüdisch, sie ist universell. Die anderen Völker sind in Nationen gespalten; wir allein haben keine Mitbürger, sondern nur Religionsgenossen. Nicht eher wird der Jude Freund des Christen und des Muselmannes werden, als bis das Licht des jüdischen Glaubens, der einzigen Vernunftreligion, überall leuchten wird. Zerstreut inmitten von Völkern, welche unseren Rechten und Interessen feindlich sind, werden wir vor allem Juden bleiben. Unsere Nationalität ist die Religion unserer Väter, wir erkennen keine andere an. Wir wohnen in fremden Ländern und wir können uns nicht für die wechselnden Interessen dieser Länder nicht interessieren, solange unsere moralischen und materiellen Interessen in Gefahr sind. Die jüdische Lehre muß eine Tages die ganze Welt erfüllen. Israeliten! Obgleich zerstreut über alle Punkte der Erde, betrachtet Ihr Euch immer als Glieder des auserwählten Volkes.

Das Werk ist groß und heilig. Der Katholizismus, unser hundertjähriger Feind, unterliegt, auf das Haupt geschlagen. Jeden Tag wird das Netz, welches Israel über den Erdball wirft, sich weiter ausbreiten, und die erhabenen Prophezeiungen unserer heiligen Bücher werden in Erfüllung gehen. Der Tag kommt, wo Jerusalem das Haus des Gebetes für die vereinten Völker wird, wo die Fahne des jüdischen Monotheismus auf den entferntesten Küsten weht. Benutzen wir alle Umstände. Unsere Macht ist groß, lernen wir sie gebrauchen. Was haben wir zu fürchten? Der Tag ist nicht mehr fern, wo die Reichtümer der Erde ausschließlich den Juden gehören werden."

*(Quelle: Die echten Protokolle der Weisen von Zion.
Sachverständigengutachten, erstattet im Auftrage des Richteramtes V in
Bern von Ulrich Fleischhauer, U. Bodung Verlag, Erfurt 1935, S. 21 f.)*

Anlässlich der Wahl des Gründers, Isaak A. Crémieux, zum Präsidenten der Alliance schrieben die Archives Israélite 1861, Nr. 25, S. 514 - 520 u.a. folgendes:

Ein Messianismus der neuen Zeit muß anbrechen und sich entwickeln, ein Jerusalem der neuen Ordnung, heilig gegründet zwischen Morgen- und Abendland, muß sich an Stelle der Doppelreiche der Kaiser und Päpste setzen. Die Alliance Israélite hat ihre Wirksamkeit kaum begonnen und schon läßt sich ihr Einfluß in der Ferne spüren. Sie beschränkt sich nicht nur auf unseren Kultus, sie wendet sich an alle, sie will in die Religionen eindringen, wie sie in alle Länder gedrungen ist. Die Nationalitäten sollen

verschwinden! Die Religionen sollen vergehen! Israel aber wird nicht aufhören, denn dieses kleine Völkchen ist das auserwählte Gottes."

Ulrich Fleischhauer führt dazu in seinem Sachverständigenutachten aus:

Dieses Programm des israelitischen Weltbundes ist genau das Programm der Protokolle, die dazu nur noch die Durchführungsbestimmungen enthalten. Beseitigung aller Religionen, aller Nationalitäten, der Kaiser und Päpste, damit Israel der einzige Weltbeherrscher werde.

Fast überflüssig ist es zu erwähnen, daß der mutmaßliche Verfasser der "Protokolle", Maurice Joly, dessen Freund und Gönner, Isaak Adolphe Crémieux, zusammen mit Léon Gambetta Brüder der Pariser Freimaurer Loge waren. Gambetta, der genuesische Jude, französischer Finanz- und Kriegsminister zur Zeit der Belagerung von Paris durch das Preußische Heer 1871, war es, der am Grabe des durch Selbstmord geendeten Maurice Joly die Gedenkrede hielt. In dieser Runde war Karl Marx derjenige, der wie kein Zweiter das Wesen des Kapitalismus erkannt hatte. Er wußte, daß "Monsieur le Capital" zur Weltherrschaft neuer Art berufen war und siegreich über alle alten Mächte sein würde (vgl. Das Kommunistische Manifest), und er wußte - wie er schon 1843 in seinem Essay zur Judenfrage dargelegt hatte - daß diese Weltherrschaft in die Hände der Juden fallen würde, so daß schließlich die Aufgabe des Weltgeistes die Emanzipation der Menschheit vom Judentum sein würde.

Dieses Wissen öffnet die Einsicht in das als „Talmudismus“ bezeichnete Wesen des Jüdischen Volksgeistes. Dessen in den jahwistischen Verheißungen verlautbarte machtpolitische Ziele können vom Jüdischen Volk – auftragsgemäß – nur erreicht werden, wenn es ihm gelingt, diese vor seinen Opfern, den Gojim, zu verbergen. Die Mittel zu diesem Zweck sind: Täuschung, Lüge, Entstellung der Wahrheit (Manipulation), Zersetzung und Jüdischer Schmääh als allgegenwärtige Beeinflussung des Bewußtseins der Gojim. Diese wird durch die bewußtseinsprägenden Medien, die direkt oder indirekt von Juden beherrscht werden, ermöglicht.

Damit ist zugleich gesagt, daß die vorstehend aufgezählten und von Menschen christlich-germanischer Prägung als negativ (abstoßend) empfundenen Wesenszüge Alljudas nicht als eine moralische Minderwertigkeit des Jüdischen Volkes bewertet werden können. Es sind vielmehr die im Kampf ums Dasein zur Erhaltung Alljudas notwendigen Grund-Tugenden dieses „Völkchens“. Daß dieses sich allen Widrigkeiten zum Trotz zu erhalten trachtet, gereicht den Juden nicht zum Vorwurf. Aber sie sind dadurch Feind aller Völker.

Eine Spielart des Talmudismus ist die Verkleidung der feindlichen Gewalteinwirkung auf die Völker – hier insbesondere auf das Deutsche Volk - als Justizgewährung. Der Begriff der Justiz wird in Orwellscher Manier in sein Gegenteil verkehrt. Genau das meinte wohl der Französische Völkerrechtler Prof. Gros mit seinem gegen den mordlustigen Schöpfer des Statuts für den Nürnberger Prozeß, Robert H. Jackson, gerichteten Vorwurf: „Wir stellen damit die europäische Gerichtstradition auf den Kopf.“⁹⁵

Die „Richter“ von Nürnberg haben mit ihren Todesurteilen nur die Mitglieder der Reichsführung ermordet. Jetzt liefert die Vereinbarung vom 27./28. September 1990 das

95 Meiser a.a.O. S. 38

ganze Deutsche Volk erbarmungslos „für alle Zeiten“ der „Auschwitzkeule“ aus, mit der die Feinde die Seele des Deutschen Volkes morden.

Das ist der Hintergrund der geheimnisvollen „tatbestandlichen Voraussetzung“ des Holocausts: der Verrat des richterlichen Eides, den die sich als „Richter“ mißverstehenden Juristen in den Diensten der OMF-BRD geleistet haben.

Das Statut des „Internationalen Militärtribunals“ wurde am 8. August 1945 unterzeichnet, zwei Tage nach dem Abwurf der Atombombe über Hiroshima, zur gleichen Zeit, am 2. August 1945, verabredeten die Sieger in Potsdam den größten Genozid der Weltgeschichte: die Vertreibung von 13 Millionen Deutschen aus ihren seit Jahrhunderten angestammten Siedlungsgebieten. Konrad Adenauer, der erste Kanzler der OMF-BRD berichtet darüber in seinen Erinnerungen wie folgt:

*„Es sind aus den östlichen Teilen Deutschlands, aus Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn usw. nach den von amerikanischer Seite getroffenen Feststellungen insgesamt 13,8 Millionen Deutsche vertrieben worden. 7,8 Millionen sind in der Ostzone und in der Hauptsache in den drei Westzonen angekommen. **6 Millionen Deutsche sind vom Erdboden verschwunden. Sie sind gestorben, verdorben. Ein großer Teil der arbeitsfähigen Männer und Frauen ist nach Sowjetrußland in Zwangsarbeit verschleppt worden.** Die Austreibung dieser 13 bis 14 Millionen aus ihrer Heimat, die ihre Vorfahren zum Teil schon seit Hunderten von Jahren bewohnt haben, hat unendliches Elend mit sich gebracht. Die Austreibung beruht auf dem Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945. Ich bin überzeugt, daß die Weltgeschichte über dieses Dokument ein sehr hartes Urteil dereinst fällen wird.“ (Konrad Adenauer, „Erinnerungen 1945 – 1953“, DVA, Stuttgart, 1965, S. 186).*

Die Verantwortlichen waren stets dieselben. Ihre Namen sind bekannt. Zu ihren Lebzeiten waren sie das Dasein des Bösen in der Welt. Der Genozid an den Deutschen nur weil sie Deutsche waren, ist eine Realität. Der Genozid an den Juden ist dagegen eine Fiktion, eine Erfindung der Juden selbst.

Was also sind „tatbestandliche Voraussetzungen“?

„Tatbestandliche Voraussetzungen“ sind die völlige Abschaffung des Straf-**Rechts**.

Im Strafrecht ist die Strafe die durch ein Gesetz angeordnete Vergeltung einer Schuld.

Schuld ist der in einer **Handlung** in Erscheinung tretende Unwert, der nicht sein soll. Ohne Handlung keine Schuld.

Um Strafe von Terror zu unterscheiden, werden im Strafgesetz bestimmte für strafwürdig erachtete Handlungen durch „Tatbestandsmerkmale“ typisiert und dadurch von erlaubtem Tun abgegrenzt. Die Tatbestandsmerkmale erstrecken sich auf die Handlung im engeren Sinne eines Tuns oder Unterlassens, sowie auf Begleitumstände, die für die Bestimmung des Handlungsunwertes bedeutsam sind.

Die in § 130 Abs. 3 StGB-BRD typisierte Handlung im engeren Sinne ist eine bestimmte Meinungsäußerung. Handlungsunwert begründender Begleitumstand ist eine bestimmte zeitgeschichtliche Tatsache („Holocaust“ genannt).

Die Aufgabe des Strafrichters ist es, einen durch menschliches Handeln gesetzten Lebenssachverhalt – hier eine bestimmte Meinungsäußerung **und deren Begleitumstand** - als gegeben **festzustellen** und zu prüfen, ob dieser Sachverhalt der als Straftat typisierten Handlung entspricht.

Der Rechtsgenosse kann sein Wollen auf Vermeidung der typisierten Handlung richten. Der Tatbestand einer Strafnorm garantiert zugleich die Straffreiheit allen Handelns, das nicht einen Straftatbestand erfüllt (nulla poena sine lege – „Keine Strafe ohne Gesetz“). Im Raum der nicht als Straftat typisierten Handlungen kann der Mensch frei von der Angst vor Strafübeln leben. Das unterscheidet den Rechtsstaat von der Tyrannei.

Das Statut des Nürnberger Sieger-Tribunals hat diesen Grundsatz mißachtet (das ist einhellige Meinung).

Angestiftet vom „Bundesgerichtshof“ der OMF-BRD schicken sich einige „Richter“ an, gleichfalls diese Grenze zwischen Recht und Tyrannei einzureißen, indem sie die dem Tatrichter obliegende Feststellungslast bezüglich des Holocausts beseitigen wollen mit der Behauptung einer im „Gesetz“ (§ 130 III StGB) als solche gar nicht erscheinenden Fiktion.

Worin besteht nun der rechtsdogmatische Fehler dieser „Richter“ und des Bundesgerichtshofes der OMF-BRD?

Sie setzen in ihrer „Argumentation“ den sogenannten Holocaust als gegebenes Geschehen in Raum und Zeit voraus. Sie postulieren, daß jeglicher Zweifel daran jenseits der Denkmöglichkeiten liege. Damit haben sie sich zu Religionsstiftern aufgeschwungen. Religion ist wesentlich Glauben unter Ausschluß des Zweifels.

Von Gläubigen wird jeder Versuch, Vernunftgründe für Glaubensinhalte beizubringen, inbrünstig erschlagen – weil sie die Vorboten des Zweifels sind. Gefordert ist bedingungsloses Zutrauen zur Priesterkaste, die immer zugleich Glaubenspolizei ist.

Im Dunstkreis der Holocaust-Religion ist der Justizapparat der OMF-BRD zur Inquisition verkommen. Dahinter steht ein zynisches Macht-Kalkül: Die Weltjudenheit hat die Möglichkeit erspäht, mit der Holocaust-Lüge ihr Hintergrund-Weltreich und den Staat Israel zu gründen und gegen Einspruch abzusichern. Sie weiß aus Erfahrung, daß man fast alle Menschen dazu bringen kann, fast alles zu glauben, wenn es gelingt, ihnen zu suggerieren, daß fast alle anderen es glauben. Der Holocaust wurde durch die Jüdische Medienmacht zum suggerierten Glauben fast aller Menschen gemacht.

Soll die Lüge als „von fast allen geglaubte Wahrheit“ suggeriert werden, muß die Wahrheit in die Schweigespirale versenkt werden. Das kann aber nur gelingen, wenn der Widerspruch gegen die Lüge gewaltsam – eben durch Inquisition – niedergehalten wird.

Strafjustiz dient der Wiederherstellung (Bewährung) des **Rechts** durch Nichtung des Verbrechens in der Strafe.

Inquisition dient der Durchsetzung und Erhaltung eines bestimmten Glaubens durch Vernichtung der Ketzer. Nun ist es aber der allgemeine Wille der Völker des Abendlandes, daß Glaubenszwang in jeglicher Form zu nichten ist. Das nämlich ist der Inhalt der Glaubensfreiheit, der Kernbereich der Anerkennung des Menschen als Person. Darin unterscheidet sich die Neuzeit vom Mittelalter.

Inquisition ist als Nichtung der Glaubensfreiheit reines Verbrechen. Sie hat mit Rechtsanwendung und Wiederherstellung des Rechts durch Strafe nichts zu tun.

HOLOCAUSTJUSTIZ ist Inquisition, also REINES VERBRECHEN – und „schlimmste Art der Ungerechtigkeit“, weil „vorgespilte Gerechtigkeit“ (Platon)!

Die Richter, die beabsichtigen, sich auf die tatbestandliche Voraussetzung zu berufen und die Beweisanträge bezüglich des „Holocausts“ als bedeutungslos bzw. verteidigungsfremd abzuweisen, sollten sich zu dem Versuch aufgefordert fühlen, den genannten Argumenten etwas entgegensetzen. Gelingt ihnen das nicht, stehen sie vor folgendem Dilemma:

Sie müßten sich fragen, ob nach ihrer Meinung wegen Holocaustleugnung auch dann zu strafen sei, wenn sie selbst von Zweifeln am Holocaust geplagt wären oder gar der Überzeugung anhängen, daß dieses geschichtliche Geschehen von den Feinden des Deutschen Reiches nur vorgetäuscht worden sei.

Wollten sie diese Frage mit einem „Ja“ beantworten, müßte man sie nach einem entsprechenden Urteilsspruch sofort als Verbrecher in Handschellen in ein Gefängnis abführen oder als geistig Verwirrte in eine Irrenanstalt verbringen – so oder so wären sie gemeingefährlich.

Ist ihre ehrliche Antwort aber ein „Nein“, wie könnte dann der Versuch der Verteidigung, durch Beibringung von Beweisen in ihnen bezüglich des „Holocausts“ Zweifel oder gar die Überzeugung zu wecken, daß es **den** Holocaust nicht gegeben hat, ein „verteidigungsfremdes“ – und damit zugleich ein strafwürdiges Verhalten sein? Wäre der Vortrag geeigneter Beweisanträge doch im Erfolgsfalle der Königsweg zu einem Freispruch!

Oder sollte es dem Zufall überlassen bleiben, ob ein Holocaustketter auf einen „Richter“ trifft, dem aus privater Lektüre Zweifel am Holocaust gekommen sind oder der gar die Überzeugung mit in das Verfahren bringt, daß dieser von unseren Feinden nur vorgetäuscht worden ist?

Sie können sich drehen und wenden, wie sie wollen: Die Holocaustjuristen kommen aus der Grube, die sie sich selbst gegraben haben, nicht mehr heraus. Da hilft auch nicht die Berufung auf den Bundesgerichtshof. Gegen diesen wirkt in gleicher Weise der hiermit aufgezeigte logisch zwingende Beweis, daß das ausgesprochene strafbewehrte Beweisverbot nicht Recht ist, sondern ein Ausdruck der jetzt über uns hereinbrechenden talmudischen Barbarei.

Wer im Vortrag dieser Überlegungen einen Mißbrauch der Verteidigerrechte – einen strafbaren zudem – sehen will, gibt sich als Feind des Rechts, der Wahrheit und der Gerechtigkeit zu erkennen. Und als Feind des Deutschen Volkes.

XIII.

Der Vater der Lüge

Der arglose Zeitgenosse hält es nicht für möglich, daß eine Lüge in dem hier angedeuteten Ausmaß sich gegen die Wahrheit so lange behaupten könnte. In dieser Einstellung scheint der Deutsche Volksgeist. Ihm ist die Lüge keine zulässige Verkehrsform. „Üb' immer Treu und Redlichkeit bis an dein kühles Grab!“ ist eines seiner Lieder. In der (deutsch)rechtlichen Begriffswelt prägt er sich aus in dem Grundsatz von „Treu und Glauben“. Die Redlichkeitsvermutung läßt er auch gegen andere Volksgeister gelten – als Folge einer gewaltsamen Gehirnwäsche jetzt auch gegenüber dem Jüdischen. Die Warnung des Jesus von Nazareth vor dem „Vater der Lüge“ und „Mörder von Anfang“ (Joh 8,44) ist ihm in Vergessenheit geraten.

Andere Volksgeister, denen diese Wesensart fremd ist, benennen das, was uns – weil es unser Eigenes ist - gar nicht auffallen würde, als „Deutsche Blauäugigkeit“. Bekannt ist die Bemerkung Napoleons I über die Deutschen: „ *Es gibt kein gutmütigeres, aber auch kein leichtgläubigeres Volk als das deutsche. Zwietracht brauchte ich unter ihnen nicht zu säen. Ich brauchte nur meine Netze auszuspannen, dann liefen sie wie scheues Wild hinein. Untereinander haben sie sich gewürgt, und sie meinten, damit ihre Pflicht zu tun. Törichter ist kein anderes Volk auf Erden. Keine Lüge kann grob genug ersonnen werden, die Deutschen glauben sie.*“

Auf diese Arglosigkeit bauen die Strategen der orchestrierten Lügenkampagnen, die auch im völkerrechtlichen Sinne eine Form der Kriegsführung⁹⁶ gegen das Deutsche Volk sind.

Der vermeintlich „unübersteigbare Verblendungszusammenhang“ (Adorno) zerbricht, wenn das Wesen des Deutsch-Jüdischen Antagonismus bewußt wahrgenommen wird. Dieser ist in der Verteidigungsschrift der NPD im Verbotsprozeß vom 20. April 2001 von Rechtsanwalt Horst Mahler wie folgt dargestellt worden:

Der Einfluß der deutschen Philosophie wurde im zeitgeistlichen Bewußtsein zurückgedrängt, als mit der Industrialisierung die Verstädterung der Lebensweise um sich griff. Die in den Städten der Industriekultur vor sich gehende Isolierung der Einzelnen – auch deren Losreißung von Grund und Boden - bei gleichzeitiger Daseinssicherung durch das verstädterte Staatswesen wurde zum Zuchtbeet für die Einpflanzung der orientalischantiken Denkweisen, die die Moderne bestimmen.

Die Begegnung dieser deutlich unterschiedenen Geistesgestalten hat realgeschichtlich die ungeheuerlichsten Auswirkungen gehabt. Diese sind hier zu erörtern, obwohl das nicht ohne Tabuverletzung abgeht.

....

Der Schlachtruf: „Ächtet den Antisemitismus!“ wirkt wie ein Vorhang, der das Problem den Blicken der Zeitgenossen entzieht. Der Verbotsantrag hilft, den Vorhang zu lüften, indem er dazu zwingt, das Wesen des Judenhasses zu ergründen, weil man sonst nicht weiß, wovon die Rede ist.

96 Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts II, C.H. Beck 1969 S. 61

Grundsätzlich gilt, daß Haß niemals aus einer Überlegenheit heraus entsteht, sondern stets ein Symptom stark empfundener Unterlegenheit oder Angst ist. Haß macht nicht nur häßlich, er zeigt auch die Kleinheit dessen, der sich dieser Gefühlsregung hingibt.

Es mag unterschiedliche Gestalten des Judenhasses geben. Hier interessiert nur jene, die in Germanien, insbesondere im Deutschen Reich geschichtsmächtig geworden ist.

Diese Gestalt des Judenhasses – so lautet die nachfolgend zu begründende These – ist aus der Einwirkung des jüdischen Geistes auf den Geist der Germanen hervorgegangen, der letzterer – vorläufig - erlegen ist.

Den Widerpart zum Geist der Germanen bildet das aus der archaischen und antiken Welt in die Gegenwart ragende römisch-asiatisch-orientalische Denken (anders der Buddhismus). In ihm ist die göttliche Macht als Analogon der Herrschergewalt eines menschlichen Individuums gedacht, so daß der Imperator sich selbst zum Gott erklären konnte (abstrakte Personalisierung Gottes), während bei den Germanen diese Macht das Unsinnliche ist, das in Mythen und Sagen zwar verbildlicht ist, aber als das hinter und in den Bildern (Symbolen) wirkende Unbildliche.

Dieser Unterschied in der Wahrnehmung wird zum feindlichen – und wie sich letztlich gezeigt hat: zum tödlichen - Gegensatz, wenn er als Kampf der Götter um die Macht in einem konkreten Gemeinwesen in Erscheinung tritt. Genau das ist in der germanischen Welt zum Ereignis geworden mit der Einstreuung des römisch-asiatisch-orientalischen Geistes durch das Auftauchen der Juden als Gastvolk und durch die Entwicklung des von ihnen dominierten Geldwesens.

Die Juden sind in zweifachem Sinne ein intellektuelles Volk. In den Stämmen Israels kam zuerst der Geist als Geist zu sich. Gott Jahwe ist der Inbegriff des Unsinnlichen („Du sollst dir kein Bildnis noch irgendein Gleichnis machen, weder von dem, was oben im Himmel, noch von dem, was unten auf Erden, noch von dem, was im Wasser unter der Erde ist“ (2. Mose 20, 4.) Die Erarbeitung einer Intellektualansicht der Welt ist für sie ein göttliches Gebot.

Dieses Moment der jüdischen Existenz ist zur Absolutheit gesteigert, indem die Juden als in unvordenklichen Zeiten heimat- und bodenlos geworden, ein Volk nur sind durch Vermittlung ihres exklusiven (rassistischen?) Kultus, der Gegenstand einer unendlichen intellektuellen Vergegenwärtigung in den legendären „Judenschulen“ ist und in dessen Zentrum der Auserwähltheitsgedanke steht. Damit verflochten ist der durch Jahrhunderte gewachsene Besitz der absoluten Macht, als welche in irdischen Angelegenheiten das Geld erscheint. Geld ist überhaupt die intellektuelle Materie par excellence, indem es – z.B. als Gold – untrennbar dieses Metall und zugleich die in ihm wirkende Macht ist. Gold aber ist Geld nur als Fetisch⁹⁷ als sinnlicher Ausdruck eines Unsinnlichen, als gesellschaftliches Verhältnis, wie es zuerst – und bis auf den heutigen Tag

97 Karl Marx, Das Kapital, Bd. 1, MEW 23 S. 86

unübertroffen - von dem Juden Karl Marx in seinem Hauptwerk „Das Kapital“⁹⁸ analytisch dargestellt ist. Nur ein Jude – so scheint es - kann so intensiv über Geld nachdenken.

Der Boden der jüdischen Intellektualität aber ist die **Trennung** des Sinnlichen vom Unsinnlichen, von Jahwe und seinem Volk, von Gott und Mensch überhaupt. Diese Trennung liegt dem wissenschaftlichen Weltbild – und damit der Moderne - zugrunde.

Dem jüdischen Geist ist alles Sinnliche das nur Sinnliche, schließlich das Unreine. Ihm ist der Schauer des Mystischen fremd. Gott ist Vertragspartner und aus dem versprochenen Bund heraus nach den Regeln der rabbinischen Logik auszulegen. Die Welt – seine Geschöpfe – bergen nichts Geheimnisvolles, sie ist nicht der Text, den es zu verstehen gilt. Sogar das Mysterium der Macht des Geldes erscheint dem Juden als dieses sinnliche Goldstück, das er in der Tasche über alle Grenzen der zivilisierten Welt hinweg mit sich führen kann, ohne die darin wirkende Macht zu verlieren. In der Zerstreutheit der Juden erscheint das Gold deshalb als die Internationale Macht, die zu benennen gegenwärtig noch als ein Gedankenverbrechen gilt.

Die jüdische Intellektualität übt als solche auf philosophisch nicht gebildete Geister eine ungeheure Faszination aus. Das logische Raisonement wird zur zwingenden – scheinbar demokratischen – Macht. Jeder – so scheint es – kann/muß den logisch richtig hergeleiteten Schlußfolgerungen aus eigener Überzeugung zustimmen. Die Verkehrtheit derselben bleibt unentdeckt, weil die angenommenen Voraussetzungen, die das logische Resultat schon im Keim enthalten, den vom Zeitgeist geteilten Vorurteilen entsprechen. Sie werden nicht als Konterbande des Judaismus erkannt.

Auch das Geld ist – wie das logische Raisonement – der vollkommene Schein der Demokratie: Jeder – ohne Rücksicht auf Herkunft und Stand - kann Geld akkumulieren und als persönliche Macht ausbauen. Dadurch aber wird der Bereicherungstrieb als Machttrieb unersättlich und Kristallisationspunkt für die Anhäufung unermeßlicher Geldmengen, d.h. gesellschaftlicher Macht in privater Hand. Dem entspricht die Entmachtung des Gemeinwesens und schließlich seine Unterwerfung unter die Privatmacht des Geldes.

In der Berührung bewirkt der jüdische Geist die vollständige Entheiligung der germanischen Welt: im Geistigen den Atheismus, in der bürgerlichen Gesellschaft die grenzenlose Käuflichkeit.

Alle festen eingerosteten Verhältnisse mit ihrem Gefolge von altehrwürdigen Vorstellungen und Anschauungen werden aufgelöst, alle neugebildeten veralten, ehe sie verknöchern können. Alles Ständische und Stehende verdampft, alles Heilige wird entweiht, und die Menschen sind endlich gezwungen, ihre Lebensstellung, ihre gegenseitigen Beziehungen mit nüchternen Augen anzusehen.⁹⁹

98 (MEW 23, 49 – 98)

99 Marx/Engels: Manifest der kommunistischen Partei., MEW Bd. 4, S. 465

Schon für sich deutet dieser Siegeszug des Judentums nach dem Hegelschen Geschichtsbegriff auf eine innere Notwendigkeit hin. Interessanterweise deutet einer der einflußreichsten jüdischen Schriftgelehrten, Maimonides, die Weltgeschichte als eine „durch Gottes List der Vernunft“, d.h. durch „Wunder in der Kategorie des Möglichen“ geleitete Geschichte der kontinuierlichen monotheistischen Durchdringung der Welt.¹⁰⁰ Darin liegt dann aber auch die notwendige Wehrlosigkeit der germanischen Mystik bzw. der germanisch-christlichen Religiosität. Man hört zuweilen – durchaus nicht selten –, daß die germanische Naivität und Redlichkeit der jüdischen Schläue und Skrupellosigkeit nicht gewachsen seien.

Die so ihrer heiligsten Güter Beraubten wissen nicht, wie ihnen geschieht. Sie reagieren feindselig gegen die vermeintlichen Räuber. Statt die jüdischen Gedanken als solche zu erkennen und damit zu überwinden, kennzeichneten sie die Juden selbst – mit dem Davidstern.

Diese bewußtlose Abwehr der Profanation ist das Wesen des Judentums. In dieser Verkehrung erscheint das Recht der Germanen, ihre geistige Eigenart zu bewahren, als das Unrecht der Judenverfolgung. Es ist die auf beiden Seiten vorhandene Bewußtlosigkeit, in der das Verhängnis waltet.

Es ist alles andere als ein Zufall, daß sich auf deutschem Boden der Kampf dieser beiden Geistesgestalten – weil er unverstanden blieb – in ungeistiger Form zum Extrem steigerte. Auf seinem Höhepunkt formte sich der Gedanke, das Volk dieser orientalistisch-antiken Denkweise aus dem germanischen Volk zu eliminieren. Der Gedanke wurde zur Tat.

Als ungeistige Abwehr einer an sich berechtigten Geistesgestalt ist dieser Tatgedanke das absolute Verbrechen. Indem dieses als solches gewußt wird, ist es zugleich - im Unterschied zu anderen Menschheitsverbrechen im 20. Jahrhundert, denen diese Bewußtheit mangelt (Dresden, Hiroshima; Archipel Gulag, Vietnam usw.) - die Existenzkrise des Deutschen Volkes: Bleiben wir gefangen im Kollektivschuldwahn sowie im Gedanken der vererbten Schuld, die beide charakteristisch sind für das jüdische Denken (2. Mose 20,5), werden wir unsere Selbstheit nicht wiederfinden und vergehen.

Indem gegenwärtig jegliches Nachdenken über die Judenfrage als Äußerung von „Antisemitismus“ geächtet ist, verkehren sich die Verhältnisse abermals in die falsche Richtung: Die Judenverfolgung wird zur Verfolgung - zuerst des deutschen Geistes, dem „Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus“ nachgesagt wird; dann der Deutschen, die es noch sein wollen, selbst.

Der tödliche Kampf des Judentums gegen das Judentum und jetzt des Judentums gegen das Judentum kann nur von diesem Entstehungsgrund her verstanden werden, und nur wenn er verstanden ist, verlagert sich der Kampfplatz von der materiellen Ebene – wo

100 Amos Funkenstein, *Jüdische Geschichte und ihre Deutungen*, Jüdischer Verlag, Frankfurt 1995, S. 230

*Menschen eingekerkert werden und sterben – auf die Ebene des Geistes,
wo den Kämpfenden das würdige Leben, die Freiheit winkt.*

*Dieser erlösende Wechsel des Kriegstheaters setzt als ersten Schritt
voraus, daß die Judenfrage als solche wieder wahrgenommen und zum
Gegenstand einer geistigen Anstrengung zu ihrer Lösung wird.*

In der Literatur zu § 130 Abs. 3 StGB-BRD wird immer wieder deutliches Unbehagen an dieser Vorschrift geäußert.¹⁰¹ Die sich aufdrängenden Bedenken gegen ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz – insbesondere mit Art 5 – werden mit der Überlegung beiseitegeschoben, daß angesichts des Holocausts, der „in der deutschen Geschichte einen solchen Sonderfall, ein solch schreckliches Versagen des deutschen Gemeinwesens darstelle, besondere Regelungen ausnahmsweise hinzunehmen seien.“¹⁰² Die Presseerklärung des Deutschen Richterbundes vom 15. April 1994 „DRB fordert Strafandrohung für Verbreiten der ‚Auschwitzlüge‘“ (DRiZ Juni 1994 S. 229) läßt eine bemerkenswerte Voreingenommenheit zugunsten der Juden erkennen. Hintergrund und Anlaß zu diesem peinlichen Kniefall war die „Überschäumende Empörung im In- und Ausland“ über das Deckert-Urteil des Bundesgerichtshofes (BGHSt 40, 97), das eine Verurteilung des damaligen NPD-Vorsitzenden Günter Deckert wegen Leugnung des Holocausts aufhob und die Sache zu erneuter Verhandlung an ein anderes Landgericht verwiesen hatte. Die „Öffentlichkeit“ argwöhnte – völlig zu Unrecht – , daß sich der BGH von der Strafbarkeit der Holocaustleugnung absetzen wolle.¹⁰³

Diese Treulosigkeit gegenüber dem Recht ist nur zu verstehen als Ausdruck einer emotionsgeladenen Parteinahme für das vermeintliche „historische Opfervolk“ der Juden. Das ist für die Verteidigung Grund genug, zur Vermeidung eines Fehlurteils gegen den Angeschuldigten, auch dieses Vorurteil zu bekämpfen. Zu diesem Zwecke wird in gesondertem Leitzordner eine Kopie des von Rechtsanwalt Horst Mahler im Berliner Judaismus-Prozeß vor der 22. großen Strafkammer des Landgerichts Berlin – 522 – 1/03 – verlesenen Beweisantrages (Beweisantrag zur Judenfrage) überreicht.

Es geht dabei um die geistesgeschichtliche (besser: heilsgeschichtliche) Deutung von Ereignissen. Diese können nicht in der Art der naturwissenschaftlichen Beweisverfahren einsichtig gemacht werden. Sie sind vielmehr Gegenstand der hermeneutischen (verstehenden) Methode im Sinne von W. Dilthey. „, die in Gegensatz zur erklärenden der Naturwissenschaft gesetzt wird; sie will Äußerungen und Werke des menschlichen Geistes, Texte, Kunstwerke oder überhaupt das menschliche Verhalten und geschichtliche Ereignisse aus sich und in ihrem Zusammenhang verstehen und ihren Sinn erschließen. Sie wird angewandt auf theologischem, **juristischem**, philologischem, archäologischem, literarischem, kunstwissenschaftlichem und musikalischem Gebiet.“ (dtv-Brockhaus-Lexikon, 1984, Stichwort „Hermeneutik“).

Das für die Beweisaufnahme auf ca. 470 Seiten aufbereitete umfangreiche Material ist geeignet, nach den Maßstäben gerichtlicher Erkenntnisfähigkeit das Gericht zu folgenden, entscheidungserheblichen Überzeugungen zu führen:

1. Die Judenheit nimmt aus heilsgeschichtlicher Notwendigkeit heraus die Stellung eines **feindlichen** Staats im Staate der jeweiligen „Wirtsvölker“ ein (Johann Gottlieb

101 vgl. Bertram NJW 21/2005 S. 1476 m.w.Nw.)

102 Brugger in AöR Bd. 128 S. 372 [403]; Stefan Huster NJW 1996 S. 487 ff.

103 Bertram NJW 21/2005 S. 1476

Fichte). Als solcher bedarf er der Täuschung und der Tarnung (Mimikry) u.a. als verfolgtes harmloses Opfer, um im feindlichen Milieu bestehen und wirken zu können, unbeschadet von Ermittlungen und Verteidigungsmaßnahmen der tatsächlich Geschädigten. Das Mittel, diesen Zweck zu realisieren, ist u.a. die Lüge, die wegen ihrer existenzsichernden Bedeutung für die Judenheit nicht als moralisches Fehlverhalten erlebt wird, sondern als göttliches Gebot zur Erhaltung des Auserwählten Volkes. Die Einzelheiten dieses Zusammenhanges sind in der als Anlage beigefügten Schrift von Horst Mahler „Das Ende der moralischen Geschichtsbetrachtung führt zur Antwort auf die Judenfrage“ dargestellt. Der Ausdruck „talmudische Lüge“ ist ein Fachausdruck zur Kennzeichnung einer auf den Judaismus als Weltanschauung zurückzuführenden Überlebensstrategie der in der Diaspora lebenden Judenheit.

2. Die Weltjudenheit fühlt sich als von ihrem Volksgeist (Jahwe) beauftragt, die nicht-jüdischen Völker zu versklaven und widerspenstige Völker zu töten (Jes 60,12). Das Deutsche Volk hat sich mit seiner Nationalen Erhebung 1933 der Jüdischen Aggression bewußt entgegengestellt. Es war im Begriff, durch die Brechung der Zinsknechtschaft die Hoffnung der Judenheit auf Erlangung der unangefochtenen Weltherrschaft zu vereiteln. Das macht die Annahme plausibel, daß die Holocaustreligion ersonnen worden ist sowohl als Nebelvorhang vor der Judenfrage überhaupt als auch als Tatwaffe für den geplanten Völkermord am Deutschen Volke in der Begehungsweise des **Seelenmordes**.
3. Die alttestamentarischen Verheißungen und Ankündigungen sind für gläubige Juden nicht Vergangenheit und/oder „überwundene Religion“, sondern sie motivieren bis in die Gegenwart hinein zu Handlungen, die dem Auserwählten Volk zugeschrieben werden können. Sie wirken identitätsstiftend auch bei nicht mehr gläubigen Juden, denen dennoch der Erhalt und Zusammenhalt des über alle Erdteile zerstreuten Jüdischen Volkes ein Anliegen ist.

Die Tatsache, daß Schlußfolgerungen dieses Inhalts strafrechtlich und auch anderweitig verfolgt werden, läßt den Wahrheitsgehalt unberührt; den Wahrheitssuchenden allerdings stimmt sie sehr nachdenklich.

Diese Erkenntnisse werden das Gericht insgesamt vor jener Demutshaltung gegenüber den Juden frei machen, die man wohl beim Deutschen Richterbund vermuten muß.

Mit dem Beweisantrag zur Judenfrage werden dem Gericht Tatsachenbehauptungen zur Kenntnis gebracht und unter Beweis gestellt, die es ermöglichen, aus dem Gedankenkäfig auszubrechen, in den das Deutsche Volk durch Siegerwillkür eingesperrt worden ist. Der Konzipierung dieses Antrages liegt der Geschichtsbegriff der Deutschen Idealistischen Philosophie (hier insbesondere der Hegelsche) zugrunde, der die Welt und die in ihr erscheinende Geschichte als **Heilsgeschichte**, d.h. als Arbeit und Werden Gottes begreift¹⁰⁴, in dem Knechtschaft und Tyrannei notwendige Stufen sind¹⁰⁵ auf dem Weg zur Freiheit (Hegel a.a.O. Band 12 S. 32)

Den Juden wird der Heiligenschein des ewigen Opfervolkes abgenommen – und sie erscheinen plötzlich in einem ganz anderen Licht. Sie werden erkannt als Volk, das von ihrem Volksgeist (Jahwe) bestimmt ist, alle anderen Völker zu versklaven und umzubringen, wenn sie sich dagegen zur Wehr setzen.

104 Hegel, Suhrkamp Werkausgabe Band 3 S. 586, 591

105 Hegel a.a.O. Bd. 10 Seite 225

In heilsgeschichtlicher Sicht ist die Feindschaft zwischen dem Judentum und dem Deutschen Volksgeist ein notwendiger Kampf des abstrakten Gottes (Jahwe), der ein eifersüchtiger Völkermörder ist, mit dem erst in Germanien lebendig gewordenen Gott der Liebe, der in seinem Geschöpf sich selbst liebt und sich deshalb in diesem erkennt. Jede dieser beiden Gottesgestalten ist der jeweils anderen der Satan schlechthin („Satan“ ist das hebräische Wort für „Feind“, „Gegner“, „Widersacher“). Für den Jüdischen Volksgeist ist der Deutsche Volksgeist –jüngst verkörpert gewesen in Adolf Hitler – der Teufel. Umgekehrt ist dem Deutschen Volksgeist Alljuda der Satan, und zwar nicht etwa in Verkennung der Realität sondern als diese selbst.

Diese Todfeindschaft scheint schon auf in dem an die Juden gerichteten Jesuswort: **„Ihr habt den Teufel zum Vater, und nach eures Vaters Gelüste wollt ihr tun. Der ist ein Mörder von Anfang an und steht nicht in der Wahrheit; denn die Wahrheit ist nicht in ihm. Wenn er Lügen redet, so spricht er aus eigenem; denn er ist ein Lügner und der Vater der Lüge. Weil ich aber die Wahrheit sage, glaubt ihr mir nicht.“** (Joh 8, 44-45)

In der Zerstreutheit des Jüdischen Volkes unter die Völker ist die Tarnung des Jahwistischen Heilsplanes durch Lüge und Verstellung notwendig zum Überleben dieser merkwürdigen Genossenschaft der Auserwählten in einer zur abwehrenden Feindschaft erregten Umwelt. So konnte es nicht ausbleiben, daß die Judenheit schon im Altertum eine große Kunstfertigkeit im Lügen und Täuschen erworben hat. Eine Beobachtung, die Hegel zu der Bemerkung veranlaßte:

Die Juden siegen, aber sie haben nicht gekämpft; die Ägypter unterliegen, aber nicht durch ihre Feinde, sie unterliegen, wie Vergiftete oder im Schlaf Ermordete, einem unsichtbaren Angriff, Die einzige Tat, welche Moses den Israeliten vorbehielt, ist, am Abend, den er den letzten wußte, an welchem sie ihre Nachbarn und Freunde sprächen, ein Entleihen vorzulügen und dem Zutrauen durch Diebstahl zu entsprechen.¹⁰⁶

Gegenwärtig ist Jahwe-Satan oben und der Deutsche Volksgeist unten. Jener hält alle Mittel in der Hand, uns Deutsche zu zwingen, uns selbst so zu sehen, wie er uns sieht: als Hitler-Teufel.

Hier ist vorrangig das atheistische Vorurteil zu bekämpfen. Von Beaudelaire ist der Ausspruch überliefert: „Der schlaueste Trick des Teufels ist es, uns glauben zu machen, daß es ihn nicht gibt.“ Doch sein gefährlichster Anschlag auf uns ist es, uns glauben zu machen, daß es **Gott** nicht gibt! Dieser Irrglaube ist für uns tödlich.

In diesem Kampf, den Jahwe mit der Lüge und der Sprachverwirrung (Orwellspeech/Neusprech) führt, ist die Justiz restlos überfordert. Ihr fehlen einfach die Begriffe und sie versteht die wirkliche Bedeutung der ihr aufgezwungenen Sprache nicht. **Sie ist unfähig, das Deutsche Volk vor Ausraubung und Vernichtung zu schützen, weil sie – unwissend durch ihre Ausrichtung auf die „Moderne“ - selbst Teil des Jüdischen Geistes geworden ist.**

Es wird meistens übersehen, daß es sich bei feindseligen Propagandafeldzügen nicht um justiziable Kriminalfälle im üblichen Sinne handelt, sondern um das Handeln von Weltmächten, die mit der Verfälschung der Wahrheit ihre Interessen und Ziele – die über Jahrhunderte gespannt sind – durchsetzen und denen unbegrenzte Finanzmittel zur Bestechung sowie die Arsenale der psychologischen Kriegsführung mit ihren Fälscherwerkstätten und Vermittlungsinstanzen (Geheimdienste und Medien) zur Verfügung stehen.

106 Hegel, Der Geist des Judentums, Werke Band 1 S. 282

Beamtete Juristen neigen bekanntlich dazu, jegliches staatliches Handeln zu idealisieren und prinzipiell in Übereinstimmung mit den Geboten des Rechts und der Moral zu wähen. Man könnte diesen Realitätsverlust für die Berufskrankheit der Richterschaft halten. Dieses Leiden muß in Fällen wie diesen energisch bewußt gemacht werden, um der Tendenz zur Unrechtssprechung, die aus dem vorstehend angesprochenen Unverständnis resultiert, entgegenzuwirken.

Es sollte doch nachdenklich stimmen, daß in der juristischen Fachpresse mehrfach die Grundrechtswidrigkeit des § 130 III StGB-BRD aufgezeigt und in diesem Zusammenhang – überraschenderweise – offen für das „Beiseiteschieben“ der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 I GG) geworben wurde¹⁰⁷; ebenso, daß ein so aufmerksamer und gleichermaßen kompetenter Beobachter wie VRiLG a.D. Bertram¹⁰⁸ - auf die Phalanx der Kritiker hinweisend – dem Bundesverfassungsgericht vorwirft, „bislang noch keine Gelegenheit genommen (zu haben), § 130 III StGB verfassungsrechtlich zu prüfen: „bemerkenswert angesichts der inzwischen erhobenen und sich aufdrängenden Bedenken“¹⁰⁹.

Das alles und noch mehr wird gerechtfertigt mit der Behauptung, daß die Einbußen bezüglich der Grundrechte hinzunehmen seien, weil „der Holocaust ... in der deutschen Geschichte einen solchen Sonderfall, ein solch schreckliches Versagen des deutschen Gemeinwesens darstelle, daß besondere Regelungen der beschriebenen Art ausnahmsweise hinzunehmen seien.“¹¹⁰.

Ist eine schroffere Absage an folgerichtiges Denken denkbar? In der Tat scheinen die deutschen Juristen das Denken verlernt zu haben. Fällt ihnen doch offensichtlich die zirkuläre Struktur dieser Argumentation gar nicht mehr auf. Das begründende Moment, „das schreckliche Versagen des deutschen Gemeinwesens“ („Holocaust“ genannt) wird als unangreifbare Wahrheit vorausgesetzt, wo es darum geht, erst einmal zu prüfen, ob jenes „Versagen“ eine geschichtliche Tatsache ist.

Die unablässige Beschwörung von „Demokratie“ und von „Menschenrechten“ ist die Nebelbank, hinter der sich die Lüge zum Kampf gegen die Völker aufstellt.

“Wenn der radikale Revisionismus mit der Behauptung recht hätte, einen ‘Holocaust’ im Sinne von umfassenden und systematischen, von der obersten Staatsspitze gewollten Vernichtungsmaßnahmen [...] habe es überhaupt nicht gegeben, [...] dann müßte ich das folgende Geständnis machen: [...] der Nationalsozialismus war keine ‘verzerrte Kopie des Bolschewismus’, sondern er führte lediglich den Überlebenskampf des in die weltpolitische Defensive gedrängten Deutschland.

Kein Autor gibt gern zu, daß von seinem Werk nur Trümmer übrigbleiben, und ich habe also ein vitales Interesse daran, daß der Revisionismus – zum mindesten in seiner radikalen Spielart – nicht recht hat.¹¹¹

Damit ist der Schlüsselsatz zum Verständnis der heutigen Welt ausgesprochen. Nicht nur das wissenschaftliche Werk von Ernst Nolte läge in Trümmern. Das Judäo-Amerikanische Weltreich wäre in seinen Grundfesten erschüttert. Das Deutsche Reich würde wieder als die Macht wahrgenommen, die als letzte und „bis zum letzten Blutstropfen“ das

107 Stefan Huster NJW 1996 S. 487 ff. und Brugger AöR 2003, 372 [403 m.w.Nachw.

108 vgl. dessen Aufsätze in NJW 1994, 2002;1999, 3544; 2002, 111; 2004; 344; 2005, 1476

109 (NJW 2005, 1476, [1477])

110 Brugger a.a.O. S. 403

111 Ernst Nolte, Francois Furet, *Feindliche Nähe*, Herbig, München 1998 S. 222-224

christliche Abendland gegen den talmudischen Mammonismus (Satan) verteidigt hat. Adolf Hitler wäre nicht länger der Teufel, sondern der Erlöser. Es würde die tiefe Wahrheit des Nürnberger Tribunals erkannt, die der Portugiesische Völkerrechtler Prof. Dr. Joao das Regras ausgesprochen hat:

"In Wirklichkeit haben sich in Nürnberg zwei Welten gegenübergestanden, die sich nicht verstehen konnten. Die materialistische Welt des Mammons und der demokratischen Heuchelei gegen die idealistische und heroische Konzeption eines Volkes, das sein Lebensrecht verteidigte . . . Wie könnte diese gesättigte und materialistische Welt den unerschütterlichen und heroischen Lebenswillen eines Volkes verstehen, das trotz seines Unmutes über seinen eingeschränkten Lebensraum, den es innehatte, unserer Kultur seit Jahrhunderten unsterbliche Werke geschenkt hat und das vor dem zweiten Weltkrieg, an der Spitze aller entscheidenden Fortschritte der Technik unseres Jahrhunderts gestanden hat? . Es ist der Kanailenmentalität der internationalen Presse würdig, über die Führer des deutschen Volkes trotz ihrer würdigen Haltung, als man eine unanständige Behandlung und ein ungerechtes Todesurteil über sie verhängte, noch herzufallen. Mit einer wahrhaft heroischen und der höchsten Bewunderung würdigen Haltung sind die Verurteilten von Nürnberg als Vorboten einer auf nationaler Grundlage aufgebauten sozialen Gerechtigkeit mit einem glühenden Bekenntnis der Liebe zu ihrem Volk und Ideal gestorben."¹¹²

Das Reich des Bösen, das naturgemäß stets die anderen - die Gojim - verteufelt, bietet alle ihm zur Verfügung stehenden materiellen und intellektuellen Hilfsmittel auf, um den Durchbruch der Wahrheit zu verhindern. Diese ist aber nicht mehr aufzuhalten.

XIV.

Das ganze Ausmaß der Bedeutung der Presse für die Herrschaft der Lüge ist weithin noch unerkannt.

Mit welchen Argumenten wollte man dem Grafen **Coudenhove-Kalergi**^{iv} entgegentreten: der 1925 das Wesen der Demokratie mit folgenden Worten auf den Begriff brachte?

„Heute ist die Demokratie Fassade der Plutokratie: Weil die Völker nackte Plutokratie nicht dulden würden, wird ihnen die nominelle Macht überlassen, während die faktische Macht in den Händen der Plutokraten ruht. In republikanischen wie in monarchischen Demokratien sind die Staatsmänner Marionetten, die Kapitalisten Drahtzieher: sie diktieren die Richtlinien der Politik, sie beherrschen durch den Ankauf der öffentlichen

112 Joao das Regras, „Um nuovo Diritto Internazionale, Nuremberg“, 1947 zitiert bei Maurice Bardèche, „Nürnberg oder die Falschmünzer“, Verlag Karl Heinz Priester, Wiesbaden 1957 S. 62

Meinung die Wähler, durch geschäftliche und gesellschaftliche Beziehungen die Minister.", (Adel S. 31)

Ähnlich äußerte sich auch **Papst Benedikt XVI.**, als er noch Kardinal Ratzinger war. Er schrieb 1998:

"Das Gefühl, daß die Demokratie noch nicht die rechte Form der Freiheit sei, ist ziemlich allgemein und breitet sich immer mehr aus. Die marxistische Demokratiekritik kann man nicht einfach beiseite schieben: Wie frei sind Wahlen? Wie weit ist der Wille durch Werbung, also durch Kapital, durch einige Herrscher über die öffentliche Meinung manipuliert? Gibt es nicht die Oligarchie derer, die bestimmen, was modern und fortschrittlich ist, was ein aufgeklärter Mensch zu denken hat. Die Grausamkeit dieser Oligarchie, ihre Möglichkeit öffentlicher Hinrichtungen, ist hinlänglich bekannt. Wer sich ihr in den Weg stellen möchte, ist Feind der Freiheit, weil er ja die freie Meinungsäußerung behindert. Und wie ist es mit der Willensbildung in den Gremien demokratischer Repräsentation? Wer möchte noch glauben, daß das Wohl der Allgemeinheit dabei das eigentlich bestimmende Moment ist? Wer könnte an der Macht von Interessen zweifeln, deren schmutzige Hände immer häufiger sichtbar werden? Und überhaupt: Ist das System von Mehrheit und Minderheit wirklich ein System der Freiheit? Und werden nicht Interessenverbände jeder Art zusehends stärker als die eigentliche politische Vertretung, das Parlament? In diesem Gewirr von Mächten steigt das Problem der Unregierbarkeit immer drohender auf: Der gegenseitige Durchsetzungswille blockiert die Freiheit des Ganzen."¹¹³

Ratzinger ist – wie wir heute wissen - nicht irgendwer, sondern jetzt als Papst Benedikt XVI. das Oberhaupt der Katholischen Kirche, die eine Weltkirche ist, einst die mächtigste, die die Geschichte je gesehen hat. Der Gedanke, daß wir ihn als „Krypto-Nazi“ für uns Deutsche in Anspruch nehmen könnten, ist nicht gerade unangenehm. Er hat – ebenso wie Adolf Hitler – die Rede von „Demokratie“ als „Neusprech“ (Orwellspeech) durchschaut.

Ergänzend sollte zur Aufklärung über diesen Sachverhalt **Noam Chomsky**, ein Jude, zur Kenntnis genommen werden, der zu Beginn des 3. Jahrtausends – also in unseren Tagen - über die Herrschaftsform, die zur Irreführung schlichter Gemüter „Demokratie“ genannt wird, schreibt:

„Werfen wir jetzt einen Blick auf die Lehren, auf deren Grundlage die modernen Formen der politischen Demokratie durchgesetzt werden sollten. Sie finden sich in einem wichtigen Handbuch zur PR-Industrie mit dem bezeichnenden Titel »Propaganda«, dessen Verfasser, Edward Bernays(ein Jude/SS), zu den führenden Persönlichkeiten der Werbebranche gehört!¹¹⁴ Gleich zu Beginn bemerkt er, daß »die bewußte und intelligente Manipulation der organisierten Gewohnheiten und Meinungen der Massen ein wichtiges Element der demokratischen Gesellschaft ist«. Um diese Aufgabe zu bewältigen, müssen »die

113 Kardinal Ratzinger „Freiheit und Wahrheit“ in Jürgen Schwab, Otto Scrinzi, Über die Revolution von 1848 Aula-Verlag, Graz 1998

114 [E. Bernays wird zu den 1000 bedeutendsten Persönlichkeiten aller Zeiten gerechnet - http://en.wikipedia.org/wiki/Edward_Bernays]

*intelligenten Minderheiten sich kontinuierlich und systematisch der Propaganda bedienen«, weil nur sie »die Bewußtseinsprozesse und sozialen Verhaltensmuster der Massen verstehen« und »die Fäden ziehen können, mittels derer das Bewußtsein der Öffentlichkeit kontrolliert wird«. Darum ist unsere »Gesellschaft übereingekommen, den freien Wettbewerb durch Führung und Propaganda organisieren zu lassen«, ein weiterer Fall des Prinzips »Konsens ohne Zustimmung«. **Die Propaganda gibt der Führung einen Mechanismus an die Hand, mit dessen Hilfe sie »das Bewußtsein der Massen formen« kann, so daß diese »ihre neu erworbene Kraft in die erwünschte Richtung lenken«. Die Führung kann »das öffentliche Bewußtsein genauso dirigieren wie eine Armee die Körper ihrer Soldaten dirigiert«. Den »Konsens zu organisieren« gehöre zum »Wesen des demokratischen Prozesses«, schrieb Bernays, kurz bevor er 1949 für seine Beiträge vom Amerikanischen Psychologenverband (American Psychological Association) geehrt wurde“.¹¹⁵***

Mit wenigen Zeilen ist in den Protokollen der Weisen von Zion mit unübertroffener Präzision das Heiligste der Demokratie, das allgemeine „Wahlrecht“, auf seinen Wesenskern zurückgeführt:

*„Um dieses Ziel (die Jüdische Weltherrschaft) zu erreichen, müssen wir vorher das allgemeine Wahlrecht ohne Unterschied von Stand und Vermögen einführen. **Dann hat die Masse Alles zu sagen, und da sie (durch die Medien/SS) tatsächlich von uns geleitet wird, so erlangen wir durch sie die unbedingte Mehrheit, die wir niemals bekommen würden, wenn nur die Gebildeten und besitzenden Klassen zu wählen hätten.**“¹¹⁶*

Man sehe sich – überall in der Welt – die Ergebnisse dieser Jüdischen Erfindung etwas genauer an, und man wird feststellen, daß die Berechnung der Verfasser der Protokolle aufgegangen ist.

Im 20. Jahrhundert sind die christlichen Kirchen aus ihrer Rolle als Prägeanstalten des abendländischen Bewußtseins verdrängt worden. An ihre Stelle traten die Massenmedien, **die Großmacht der Moderne**. Im Verlaufe eines beharrlich und geheim geführten Eroberungsfeldzugs sind sie in die Hände der Plutokraten gefallen bzw. unter ihren bestimmenden Einfluß geraten. Sie bestimmen heute das Weltbild. In diesem ist der Individualist und Egoist die Zentralperspektive, das Gemeinwesen und das Göttliche bleiben ausgeblendet. Wahrheit ist durch Nützlichkeit ersetzt. Die geheimen Herrscher nutzen die Erfahrung, **daß man fast alle Menschen dazu bringen kann, fast alles zu glauben, wenn es gelingt, ihnen zu suggerieren, daß fast alle anderen es glauben.**

Diese Technologie der Bewußtseinskontrolle ist das Fundament der Schreckensherrschaft der Lüge. Unter dieser Herrschaft gibt es vor allem zwei „Todsünden“: Zweifel am Freiheitswert der Demokratie und Bestreiten des „Holocausts“.

¹¹⁵ Auszug aus Noam Chomsky „Profit over People – Neoliberalismus und globale Weltordnung“, Europa Verlag, 2001, Seite 54 ff.

¹¹⁶ Protokolle der Weisen von Zion, Protokoll der 10. Sitzung, in der Ausgabe des Wallstein-Verlages ISBN 3-89244-191-x, S. 60

Zur Abwehr der Wahrheit bedienen sich die Plutokraten eines ganzen Arsenal von Begriffskeulen wie „Verschwörungstheoretiker“, „Antisemit“, „Rassist“, „Nazi“, „Selbsthasser“, „Holocaustleugner“ usw., die den Willen zu eigenständigem Denken erschlagen sollen.

Daß Gedanken allein danach zu beurteilen sind, ob sie richtig oder falsch, wahr oder unwahr sind, ist scheinbar völlig in Vergessenheit geraten. Heute ist durchgängig das Interesse der Plutokraten der Maßstab, der an alle Äußerungen des Geistes angelegt wird. Unter der Tarnbezeichnung „Umerziehung“¹¹⁷ hat sich eine totalitäre Gedankenpolizei etabliert, die in der Geschichte nicht ihresgleichen hat.

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland außer dem Anschein keine freie Publizistik, keine unabhängigen Forschungsstätten zur Erforschung der Zeitgeschichte, keine unabhängigen Gerichte, die in der Lage wären, bezüglich des Deutschen Reiches Debatten um die geschichtliche Wahrheit zuzulassen, keine unabhängigen Lexika-Verlage, keine an den geschichtlichen Tatsachen orientierten Schulbücher, keine freie Meinungsäußerung und auch keine freien politischen Parteien. Die Tiefendimension der völkerrechtswidrigen „Umerziehung“ der Deutschen ist in dem anliegenden Exkurs „Charakterwäsche“ skizziert.

Den Juristen in den Diensten der OMF-BRD ist nicht von vorneherein zu unterstellen, sie würden wissentlich, also mit Rechtsbeugungsvorsatz, den Willen der Fremdherrschaft gegen deutsches Recht und Gesetz durchsetzen. Vielmehr besteht die Vermutung, daß die handelnden Personen selbst Opfer der völkerrechtswidrigen „Umerziehung“ geworden sind. Allerdings wird mit Nachdruck der Anspruch des Angeklagten geltend gemacht, daß sich die mit der Sache befaßten Juristen aus dem deformierten Bewußtsein herausarbeiten mögen, das infolge einer verheerenden psychologischen Kriegsführung eine Blockadehaltung gegen die geschichtliche Wahrheit einnimmt.

Im Vorstehenden wurde gezeigt, daß der Vernichtungskrieg gegen das Deutsche Reich anhält. Die Gerichte der OMF-BRD sind Bollwerke des Feindes. Dieser bedient sich der Justiz, um seine Kriegsziele durchzusetzen. Von Rechts wegen ist das Verfahren einzustellen bzw. der Angeklagte freizusprechen.

Die schlimmste Art der Ungerechtigkeit ist vorgespülte Gerechtigkeit.
Platon

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Stolz
Rechtsanwältin

Anlage: Einstellungsverfügung der StA Stuttgart im Fall Fritjof Meyer u.a.

Liste beizuziehender Dokumente: S. 78

117 Einzelheiten bei Caspar von Schrenck-Notzing, „Charakterwäsche – Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland“, Ullstein Verlag, Berlin 1996, S. 118 – 143

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente befinden sich in der Akte LG Potsdam – 24 KLS 50/05 als Anlagen zur Schutzschrift vom 22.10.05. Es wird beantragt, diese Akte mit den Anlagen beizuziehen.

Beizuziehende Dokumente:

- Exkurs: „Charakterwäsche“
- Exkurs: „Kriegsziele der Feinde des Deutschen Reiches“
- Exkurs: „Unsere gestohlene Geschichte“
- Exkurs: „Feindliche Stimmen zum Dritten Reich“
- Das Ende der moralischen Geschichtsbetrachtung, Horst Mahler
- Beweisantrag Judaismus, der von Rechtsanwalt Horst Mahler vor der 22. großen Strafkammer des Landgerichts Berlin – 522 – 1/03 – gestellt wurde.
- Vorlesungen über den Holocaust, Gernar Rudolf
- Vollständige Rede von Prof. Carlo Schmid 1948 vor dem Parlamentarischen Rat

Staatsanwaltschaft Stuttgart

70190 Stuttgart, Neckarstraße 145
Telefon: 0711 - 9214407 (Fax: 0711 - 9214414)
Sprechzeiten: Mo - Fr v. 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr
(im übrigen nach Vereinbarung)

Geschäftsnummer: 4 Js 75185/02

Stuttgart, 03.Jun.2003 III

Herrn
Horst Mahler
Weidenbusch 13

14532 Kleinmachnow

K u r z m i t t e i l u n g

Beigefügte Unterlagen übersende ich auf Weisung des zuständigen
Staatsanwalts mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll
Limbecker
Justizangestellte

Beil.: 1 Abdruck der Einstellungsverfügung vom 28.05.2003

Staatsanwaltschaft Stuttgart

- 4 Js 75185/02 -

Stuttgart, den 28.05.03/tz
Neckarstraße 145
Tel.: 0711/921 – 4407
Telefax: 0711/921 – 4414

Das Ermittlungsverfahren

gegen 1. **Fritjof Meyer**
 2. **Rita Süßmuth**
 3. **Dr. Heike Dörrenbächer**
 4. **Dr. Manfred Sapper**
wegen **Volksverhetzung**

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO).

Gründe:

Den von den Anzeigerstattern Günther Deckert und Horst Mahler erstatteten Strafanzeigen liegt der in der Zeitschrift „Osteuropa“, 52. Jahrgang, Heft 5, Mai 2002 erschienene vom Beschuldigten Fritjof Meyer verfasste Artikel mit dem Titel „Die Zahl der Opfer von Auschwitz“ zu Grunde. Die Anzeigerstatter tragen vor, der Inhalt dieses Artikels stelle hinsichtlich der Zahl der Opfer von Auschwitz stark verharmlosende Behauptungen auf, weshalb sich der Beschuldigte Meyer als Verfasser, die Beschuldigte Süßmuth als Vorsitzende des Herausgebergremiums, die Beschuldigte Dr. Dörrenbächer als Geschäftsführerin sowie der Beschuldigte Dr. Sapper als Vorsitzender des Redaktionsgremiums der Zeitschrift „Osteuropa“ der Volksverhetzung strafbar gemacht hätten.

Die rechtliche Würdigung der Anzeigerstatter ist unzutreffend. Ein strafbares Verhalten der Beschuldigten liegt nicht vor.

Der Beschuldigte Meyer befasst sich in seinem Aufsatz „Die Zahl der Opfer von Auschwitz“ mit der Anzahl der in dem nationalsozialistischen Arbeits- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau Ermordeten. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass es in dem Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau bis Ende 1944 zur Ermordung von ca. einer halben Million Menschen gekommen sei, von denen ca. 356.000 in Gaskammern ermordet worden seien. Der Beschuldigte Meyer bleibt mit dieser Zahl an Opfern - wie er selbst ausführt - zwar unterhalb der Zahl, die in anderen Studien genannt werden, gleichwohl kann wegen des Inhalts seines Aufsatzes ein Tatverdacht wegen eines Vergehens der Volksverhetzung gem. §§ 130 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 2 StGB nicht begründet werden.

Gemäß dieser Vorschrift macht sich unter anderem derjenige strafbar, der Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) herstellt und verbreitet, die eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Völkerstrafgesetzbuch bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, billigt, leugnet oder verharmlost. Auch wenn der Beschuldigte Meyer in seinem Aufsatz eine Zahl der in Auschwitz ermordeten Juden nennt, die unter den in anderen Studien genannten Zahlen liegt, ist damit das Tatbestandsmerkmal des „Verharmlosens“ nicht verwirklicht. Ein „Verharmlosen“ im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB liegt nämlich nur dann vor, wenn sich aus der Gesamtbetrachtung der tatgegenständlichen Äußerung ergibt, dass die durch Nationalsozialisten im Dritten Reich an Juden begangenen Völkermordhandlungen „heruntergespielt, beschönigt oder in ihrem wahren Gewicht verschleiert“ (vgl. BGHSt 46, 40) werden sollen. Dies ist beim vorliegenden Aufsatz „Die Zahl der Opfer von Auschwitz“ nicht der Fall. Vielmehr grenzt sich der Beschuldigte in seinem Aufsatz klar von jedweden Bestrebungen, den Holocaust und seinen Schrecken zu verleugnen oder zu bagatellisieren, ab, indem er am Ende seiner Ausführungen ausdrücklich darauf hinweist, dass das Ergebnis seiner Untersuchungen „die Barbarei nicht relativiere, sondern verifiziere“.

Das Ermittlungsverfahren ist mithin gegen sämtliche Beschuldigte bereits aus rechtlichen Gründen einzustellen.

183
Bock
Staatsanwältin

i Wer war Carlo Schmid? Was ist seine Bedeutung?

1896

3. Dezember: Carlo Schmid wird in Perpignan/Südfrankreich geboren.

1908

Übersiedlung der Familie nach Stuttgart.

1914-1918

Schmid nimmt als Freiwilliger am [Ersten Weltkrieg](#) teil.

1919-1921

Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Tübingen.

1923

Promotion zum Dr. jur. in Frankfurt/Main mit einer Dissertation über "Die Rechtsnatur der Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz".

1924

Niederlassung als Rechtsanwalt in Reutlingen.

1925

Schmid tritt in den württembergischen Justizdienst ein. Er ist bis 1927 als Gerichtsassessor, von 1927 bis 1931 als Amtsrichter, anschließend als Landgerichtsrat in Tübingen tätig.

1927/28

Beurlaubt vom württembergischen Justizministerium, wird Schmid Referent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin. Teilnahme an den Sitzungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Den Haag.

1929

Habilitation in Tübingen mit einer Arbeit über die Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

1930-1940

Privatdozent für Völkerrecht an der Universität Tübingen.

nach 1933

Die [Nationalsozialisten](#) schließen Schmid aufgrund mangelnder "weltanschaulicher und politischer Zuverlässigkeit" im Sinne der NS-Ideologie von allen Berufungen und Beförderungen aus.

1940-1944

Schmid wird zur Wehrmacht eingezogen und als juristischer Berater der deutschen Oberfeldkommandantur in Lille zugeteilt.

1945

Die französische Militärverwaltung überträgt Schmid die Organisation des neugebildeten Landes Württemberg-Hohenzollern als Präsident des Staatssekretariats für die [französisch besetzte Zone](#) in Tübingen.

1946-1950

Landesvorsitzender der [SPD](#) in Südwürttemberg.

1946-1953

Professor für Öffentliches Recht in Tübingen.

1947-1950

Stellvertretender Staatspräsident und Justizminister von Württemberg-Hohenzollern.

1947-1973

Mitglied des Parteivorstandes der SPD.

1948/49

SPD-Fraktionsvorsitzender im [Parlamentarischen Rat](#) und Vorsitzender des Hauptausschusses. Schmid ist maßgeblich an der Ausarbeitung des [Grundgesetzes](#) beteiligt.

1949-1952

Vorsitzender der Deutschen Gruppe im Parlamentarischen Rat der [Europäischen Bewegung](#). Vizepräsident der Europa-Union.

1949-1972

Mitglied des [Deutschen Bundestags](#).

1949-1966

Vizepräsident des Deutschen Bundestags.

1950-1966

Mitglied der Beratenden Versammlung des Europarates in Straßburg.

1953-1966

Professor für Politische Wissenschaften an der Universität Frankfurt/Main.

1955

Auszeichnung mit dem Großkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

1955-1959

Auf Reisen nach Osteuropa - 1955 mit [Konrad Adenauer](#) nach Moskau, 1958 nach Warschau und Krakau und 1959 wiederum nach Moskau - setzt sich Schmid für die Aussöhnung mit dem Osten ein und bereitet insofern die [Verträge von Warschau und Moskau](#) (1970) mit vor.

1958-1970

Mitglied des SPD-Präsidiums.

Maßgebliche Beteiligung an der Ausarbeitung des Godesberger Programms (1959) der SPD.

1959

Bei der Bundespräsidentenwahl unterliegt Schmid dem CDU-Kandidaten [Heinrich Lübke](#) mit 486 zu 517 Stimmen.

1963-1966

Präsident der Versammlung der [Westeuropäischen Union](#) in Paris.

1966-1969

Im Kabinett [Kiesinger](#) der [Großen Koalition](#) übernimmt Schmid das Amt des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder.

1969-1972

Vizepräsident des Deutschen Bundestags.

1969-1973

Mitglied der Beratenden Versammlung des Europarates in Straßburg.

1969-1979

Schmid wird gemäß des deutsch-französischen Freundschaftsvertrages von 1963 Koordinator der [deutsch-französischen Beziehungen](#). In der Aussöhnung mit dem französischen Nachbarn sieht Schmid eine entscheidende Voraussetzung für die europäische Integration. Sie zählt zu den wichtigsten Antriebsfedern seines politischen Handelns.

1970-1974

Vorstandsmitglied des Deutschen Rats der Europäischen Bewegung.

1972

September: Schmid verzichtet auf eine erneute Kandidatur zum Deutschen Bundestag.

1979

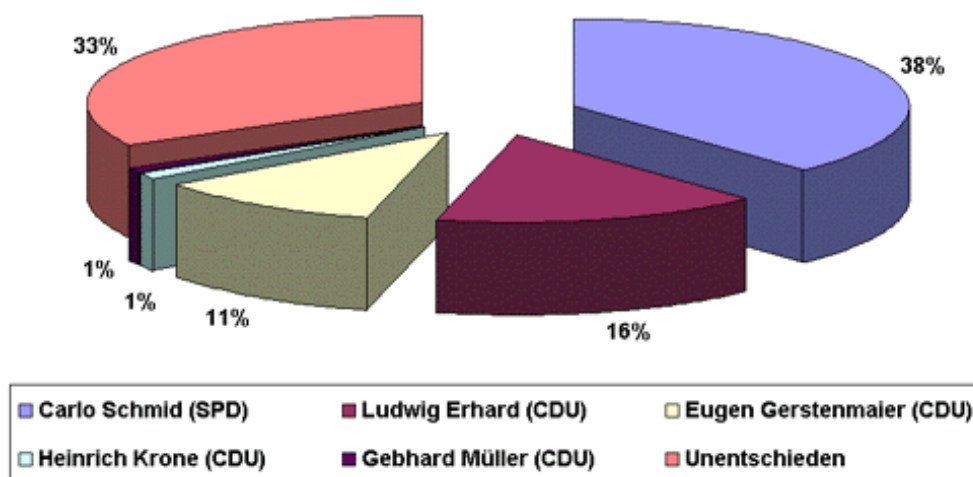
Veröffentlichung der Memoiren, mit deren Abfassung Schmid die letzten Lebensjahre verbringt.

11. Dezember: Carlo Schmid stirbt in Bonn.

Meinungsumfrage: Kandidaten für die Nachfolge von Theodor Heuss als Bundespräsident, 1959

Fragestellung:

"In diesem Jahr muß ein neuer Bundespräsident gewählt werden. Da nach dem Grundgesetz Professor Heuss nicht wiedergewählt werden kann, wird zur Zeit überlegt, wer sein Nachfolger werden soll. Wer sollte Ihrer Meinung nach Bundespräsident werden?"



Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage, abgedruckt in: Jahrbuch der Öffentlichen Meinung 1965-1967, S. 245.

ii a.a.O.

iii Martin Gilbert, Das Jüdische Jahrhundert, ursprünglich Bertelsmann Verlag, jetzt bei ORBIS 2001

iv Coudenhove-Kalergi, Sohn des königlich-kaiserlichen Botschafters in Japan und einer Japanerin, war ein Visionär. Er entwickelte die "Pan-Europa"-Idee und schlug vor, dass Europa sich zu einem politischen und wirtschaftlichen Zweckverband zusammenschließt, genannt Pan-Europa, d.h. "Ganz Europa". Im Jahr 1924 gründet er die Paneuropa-Union, die älteste europäische Einigungsbewegung. Mitglieder waren unter anderem Albert Einstein, Thomas Mann und Konrad Adenauer. Graf Coudenhove-Kalergi war damit ein Vordenker der heutigen europäischen Idee und des europäischen Selbstverständnisses, bzw. einer europäischen Identität. Im Gegensatz zur heutigen Europäischen Union (EU) sah Kalergi Europa eher als Gegengewicht zu den USA, Russland und Asien in wirtschaftlicher, aber auch kultureller und politischer Hinsicht. Weitere Aspekte eines Europa nach Kalergi waren Freiheit, Frieden, Wohlstand und Kultur. Das heutige Europa hat eben dieses Selbstverständnis übernommen, das Kalergi in einer Zeit des absoluten Nationalismus verbreitete, gerade nach dem 1. Weltkrieg, welcher 1918 endete. Graf Coudenhove-Kalergi forderte Frankreich und Deutschland auf, ihre Streitigkeiten beizulegen und sich stattdessen auf die Gemeinsamkeiten zu konzentrieren. Die skandinavischen Staaten sollten nach Kalergis Ansicht bei Europas Fortschritt die Initiative ergreifen und versuchen im restlichen Europa zu vermitteln.

Kalergis Ideen wurden verdrängt, als 1939 der 2. Weltkrieg ausbrach. Während des Dritten Reiches wurde die Paneuropa-Union verboten. 1938 emigrierte er zuerst in die Schweiz und anschließend in die USA. In dieser Zeit lehrte er in New York als Professor für Geschichte. Coudenhove-Kalergi gab seine Ideen bis zu seinem Tode 1972 nicht auf und blickte voller Freude und Hoffnung auf die Entwicklung Europas nach Ende des 2. Weltkriegs. Er begrüßte ganz besonders die Rede Winston Churchills im Jahre 1947, der zentrale Forderungen Kalergis aufnahm. Am 18. Mai 1950 erhielt er den ersten internationalen Karlspreis der Stadt Aachen für besondere Verdienste um die Europäische Einigung.